

Elektrizitätspreise – Preissysteme 2006

Ausgabe 2007

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang
zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 978-92-79-07030-3

ISSN 1830-8759

Katalognummer: KS-ER-07-001-DE-N

Thema: Umwelt und Energie

Reihe: Statistische Bücher

© Europäische Gemeinschaften, 2007

Copyright der Fotos: Europäische Kommission



EUROSTAT

L-2920 Luxembourg — Tel. (352) 43 01-1 — website <http://ec.europa.eu/eurostat>

Eurostat ist das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Es hat den Auftrag, der Europäischen Union hochwertige statistische Informationen bereitzustellen. Dazu sammelt und analysiert Eurostat Daten der nationalen statistischen Ämter in Europa und liefert vergleichbare und harmonisierte Daten über die Europäische Union, zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Analyse der Gemeinschaftspolitiken. Die statistischen Produkte und Dienstleistungen von Eurostat sind auch von großer Bedeutung für Unternehmen, Berufsverbände, Wissenschaft, Bibliothekare, Nichtregierungsorganisationen, Medien und Bürger.

Das Veröffentlichungsprogramm von Eurostat besteht aus folgenden Sammlungen:

- **Pressemitteilungen** liefern neueste Informationen über Euro-Indikatoren und über soziale, ökonomische, regionale, landwirtschaftliche oder ökologische Themen.
- **Statistische Bücher** sind größere A4-Veröffentlichungen mit statistischen Daten und Analysen.
- **Pocketbooks** (Taschenbücher) sind kostenlose Veröffentlichungen, die Benutzern eine Auswahl wesentlicher Daten über ein spezifisches Thema geben.
- **Statistik kurz gefasst** liefern aktuelle Daten und weitere Informationen über die Ergebnisse von Erhebungen, Studien und statistischen Analysen.
- **Daten kurz gefasst** liefern neueste Statistiken einschließlich methodologischer Anmerkungen.
- **Methodologies and Working papers** (Methodologien und Arbeitspapiere) sind technische Veröffentlichungen für statistische Experten, die auf einem speziellen Gebiet arbeiten.

Veröffentlichungen von Eurostat können über den EU-Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>) bestellt werden.

Les publications d'Eurostat peuvent être commandées via l'EU Bookshop à l'adresse suivante: <http://bookshop.europa.eu>.

Alle Veröffentlichungen können auch kostenlos im PDF-Format von der Eurostat Website <http://ec.europa.eu/eurostat> heruntergeladen werden. Die Webseite bietet zudem freien Zugriff auf Eurostat Datenbanken, sowie auf statistische Tabellen mit den am häufigsten verwendeten kurz - und langfristigen Indikatoren.

Eurostat hat mit den Mitgliedern des 'europäischen statistischen Systems' (ESS) ein Netzwerk von Benutzerbetreuungszentren aufgebaut, das fast alle Mitgliedstaaten sowie einige EFTA-Länder umfasst. Es leistet Hilfe und gibt Anleitung bei der Benutzung statistischer Daten von Eurostat. Kontaktadressen für diese Benutzerzentren sind auf der Eurostat Webseite verfügbar.

INHALT

I. EINLEITUNG	7
II. PREISSYSTEME IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION	9

EINLEITUNG

Seit dem 1. Juli 1991 ist ein mit Richtlinie 90/377/EWG des Rates eingeführtes gemeinschaftliches Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise in Kraft.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie werden mit diesem Bericht ein Überblick über die im Jahre 2006 angewandten Preissysteme sowie ergänzende Informationen zu den halbjährlichen Veröffentlichungen „Statistik kurz gefasst“.

Der Strommarkt befindet sich zurzeit im Liberalisierungsprozess. Eine wichtige Etappe markierte auf EU-Ebene die Richtlinie 96/92/EG vom Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. Im November 2002 wurde eine politische Vereinbarung über den Abschluss des Liberalisierungsprozesses getroffen: Trotz verschiedener Ausnahmeregelungen für bestimmte Länder war es das Ziel, bis zum 1. Juli 2004 allen Nicht-Haushalten und bis zum 1. Juli 2007 allen Verbrauchern den Status des zugelassenen Kunden zu gewähren. Dieser Bericht gibt außerdem Auskunft über die Fortschritte, die auf dem Weg zu diesem Ziel gemacht wurden.

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat die dieser Studie zugrunde liegende Erhebung durchgeführt, die ohne die Mitarbeit der für den Stromsektor zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen, Firmen und Verbände nicht möglich gewesen wäre. Wir danken ihnen daher für ihren Beitrag zu der nun vorliegenden Ausgabe.

ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN

V	Volt
kV	Kilovolt (= 1.000 V)
A	Ampere
kVA	Kilovoltampere
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
GWh	Gigawattstunde (10^6 kWh)
MW	Megawatt (10^3 kW)
EUR	Euro (€)
Cent	Eurocent (1/100 EUR)
DKK – øre	dänische Krone – øre = 1/100 DKK
HUF	ungarischer Forint
SEK	Schwedische Krone
SKK	Slowakische Krone
PLN	neuer polnischer Zloty
GBP	Pfund Sterling (£)
ROL	rumänischer Leu
NOK – øre	norwegische Krone – øre = 1/100 NOK

BELGIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Ministerium für Wirtschaft Belgiens legt die Höchstpreise für Strom gemäß Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Strommarktes sowie Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsreglementierung und die Preise fest. Ministerialbeschlüsse, die auf der Grundlage einer Stellungnahme der Regulierungskommission für Strom und Gas (CREG) erlassen werden, können sich auf die für die Endkunden geltenden Stromverkaufspreise auswirken. Außerdem sieht eine Sonderregelung Höchstpreise für schutzbedürftige Haushalte vor, die über ein geringes Einkommen verfügen oder sich in einer Notlage befinden.

Die Netzbetreiber legen der Regulierungskommission für Strom und Gas die Gebühren für den Anschluss an die Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie für die Nutzung dieser Netze zur Genehmigung vor. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind die in den Königlichen Verordnungen vom 4. April 2001 (Übertragung) und vom 11. Juli 2002 (Verteilung) enthaltenen allgemeinen Tarifstrukturen zu beachten.

Seit 1. Juli 2004 ist der Elektrizitätsmarkt für alle Nicht-Haushalts-Kunden liberalisiert. In der Region Flandern sind auch Haushalts-Kunden zugelassen; in den Regionen Wallonien und Brüssel-Hauptstadt sind Haushalts-Kunden seit 1. Januar 2007 zugelassen.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Die Strompreise für industrielle Verbraucher setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Arbeitspreis,
- Übertragungspreis,
- Verteilungspreis.

Stromverkäufe an industrielle Verbraucher werden entweder in bilateralen Verträgen geregelt oder kommen auf der Basis der Tarife des Versorgers zustande. Diese Tarife setzen sich in der Regel aus einer Gebühr, einem an die Abnahmemenge (kW) gekoppelten Preis und jeweils einem Preis für den Stromverbrauch (kWh) zu normalen Zeiten, Schwachlastzeiten und gegebenenfalls Starklastzeiten zusammen.

Der Übertragungspreis beinhaltet

- Tarife für die Nutzung des Übertragungsnetzes:
 - Tarife für bestellte Leistung und Zusatzleistung,
 - Tarif für den Betrieb des Netzes.
- Tarife für Hilfsdienste:
 - Tarif für die primäre Einstellung der Frequenz, die sekundäre Einstellung im belgischen Regelgebiet und für den „Black start“-Dienst,
 - Tarif für den Ausgleich viertelstündiger Ungleichgewichte,
 - Tarif für die Tertiärreserve,
 - Tarif für Spannungsregelung und Blindleistung,
 - Tarif für die Verwaltung von Engpässen.

Der Verteilungspreis beinhaltet

- Tarife für die Nutzung des Verteilungsnetzes:
 - Tarife für bestellte Leistung und Zusatzleistung,
 - Tarif für den Betrieb des Netzes,
 - Tarif für Messung und Zählung.

- Tarife für Hilfsdienste:
 - Tarif für Spannungsregelung und Blindleistung,
 - Tarif für den Ausgleich von Netzverlusten,
 - Tarif für die Nichteinhaltung eines angenommenen Programms.

2.2. Haushalte

Die Tarifsystematik für zugelassene Privathaushalte (Region Flandern) ist vergleichbar der für industrielle Verbraucher, mit dem Unterschied, dass der Arbeitspreis einfacher gestaltet ist (Berechnung bzw. Wegfall einer festen Grundgebühr, Anwendung eines Einheitspreises pro kWh für Tagstrom und gegebenenfalls eines Preises für Nachtstrom).

Die Tarife für nicht zugelassene Privathaushalte (Regionen Wallonien und Brüssel-Hauptstadt) sind (gemäß Ministerialdekret vom 12. Dezember 2001) bis zum 31. Dezember 2006 geregelt und werden im Folgenden erläutert.

Der Normaltarif setzt sich aus einer Jahresgebühr und einem Einheitspreis pro kWh zusammen.

Der zweiteilige Tarif besteht aus einer Jahresgebühr (die höher ist als beim Normaltarif), einem pro kWh angegebenen Preis für Tagstrom, der dem Einheitspreis beim Normaltarif entspricht, und einem günstigeren Preis für Nachtstrom (pro kWh).

Der Nachttarif gilt ausschließlich für den Stromverbrauch in der Nacht und für Geräte, die ständig an einen separaten, für neun Stunden in der Nacht ferngesteuert aktivierten Stromkreis angeschlossen sind. Er setzt sich aus einer Jahresgebühr und einem Preis pro kWh zusammen, der unter dem Preis für Nachtstrom beim zweiteiligen Tarif liegt.

Außerdem können bestimmte Kundengruppen (Bezieher des Mindesteinkommens oder einer Behindertenbeihilfe usw.) beim Normaltarif oder beim zweiteiligen Tarif spezifische Sozialtarife in Anspruch nehmen, die die Befreiung von der Jahresgebühr beim Normaltarif und vom Arbeitspreis für eine Strommenge von 500 kWh jährlich vorsehen (Ministerialdekret vom 15. Mai 2003).

3. Steuern auf Strom

Der Verkauf von Strom unterliegt der Mehrwertsteuer in Höhe von 21%.

Für den Verbrauch von Strom in Niederspannung wird eine per Gesetz vom 22. Juli 1993 eingeführte Energieabgabe [cotisation sur l'énergie] erhoben, die sich 2006 auf 0,19088 Cent pro kWh belief. Von dieser Abgabe befreit sind Kunden, die spezifische Sozialtarife zahlen.

Eine landesweit erhobene Abgabe in Höhe von 0,18987 Cent pro kWh (Stand: 2006) dient der Deckung der mit der Tätigkeit der Regulierungskommission für Strom und Gas (CREG) und mit der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes für das gesamte Land verbundenen Kosten.

Gebühren bzw. Zuschläge werden auch für die Finanzierung der Erfüllung von regionalen Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes (sozialen Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von rationeller Energienutzung, erneuerbaren Energiequellen bzw. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von hoher Qualität) erhoben.

BULGARIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Im Energiegesetz (das im Staatsgesetzblatt Nr. 107 vom 9. Dezember 2003 bekannt gegeben wurde) sind die sozialen Aspekte der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr, der Übertragung, der Durchleitung und der Verteilung geregelt. Im Zusammenhang mit der letzten Änderung des Energiegesetzes (die im

Staatsgesetzblatt Nr. 74 vom 8. September 2006 bekannt gegeben wurde) wurde am 29.12.2006 eine EntschlieÙung veröfentlicht, in der die Handelsregeln für elektrische Energie bestimmt sind. Diese Regeln geben den Weg für den Übergang von regulierten Preisen zu frei ausgehandelten Preisen vor.

Der Elektrizitätsmarkt in Bulgarien beruht auf einem Modell bilateraler Verträge mit einem Ausgleichsmarkt.

Die Liberalisierung des Marktes begann am 18.9.2004 mit der Registrierung im Rahmen des ersten Abschnitts für die Lieferung von Strom zu frei ausgehandelten Preisen.

Nach den Stromlieferverträgen mit dem öffentlichen Versorgungsunternehmen und/oder den öffentlichen Verteilernetzbetreibern dürfen die zugelassenen Kunden keine Zahlungsrückstände haben und sollten während der ersten und zweiten Stufe der Marktliberalisierung einen jährlichen Stromverbrauch haben, der über folgenden Schwellenwerten liegt:

- vom 1.7.2005 bis 30.6.2006 – Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh;
- von 1.7.2006 bis 31.12.2006 – Jahresverbrauch von mehr als 9 GWh;
- vom 1.1.2007 bis 30.6.2007 – alle Verbraucher, ausschließlich Haushalte;
- ab 1.7.2007 - alle Kunden.

Regulierter Markt

Öffentliches Versorgungsunternehmen: 1, das Strom im hohen Spannungsbereich liefert; öffentliche Versorgungsunternehmen/Stromeinzelhändler, die Strom im mittleren und niedrigen Spannungsbereich liefern: 8

Liberalisierter Markt

Stromversorgungsunternehmen: 1

Registrierte Handelsbeteiligte:

- Erzeuger: 6, von denen 4 aktiv sind;
- zugelassene Kunden: 34, von denen 31 aktiv sind;
- Händler: 10, von denen 7 aktiv sind.

2. Gestaltung der Strompreise

Die staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser ist eine unabhängige Regulierungsstelle für Elektrizitätspreise. Bei nicht zugelassenen Kunden und Haushalten akzeptiert die Regulierungskommission die Entgelte, die das öffentliche Versorgungsunternehmen und die Verteilernetzbetreiber für die Lieferung von Strom berechnen.

2.1. Industrielle Verbraucher

- Der Tarif für Strom in Hochspannung gilt für das gesamte Land, wobei die Preise nach Spitzenlastzeiten sowie Tag- und Nachtzeiten gestaffelt sind.
- Die Tarife für Strom in Mittel- und Niederspannung sind regional, wobei die Preise nach Spitzenlastzeiten sowie Tag- und Nachtzeiten gestaffelt sind.

2.2. Haushalte

Der Tarif für Strom in Niederspannung ist regional, wobei die Preise nach Spitzenlastzeiten sowie Tag- und Nachtzeiten gestaffelt sind.

3. Steuern auf Strom

Es wird Mehrwertsteuer in Höhe von 20% erhoben.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

In der Tschechischen Republik wird Strom im Wesentlichen von dem Unternehmen CEZ (auf dieses entfällt mehr als die Hälfte der Inlandserzeugung) und von mehreren unabhängigen Unternehmen erzeugt. Die Übertragung erfolgt durch den Übertragungsnetzbetreiber CEPS.

Drei regionale Unternehmen, die direkt mit dem Übertragungsnetzbetreiber verbunden sind, stellen im Wesentlichen die Verteilung sicher und decken zusammen das gesamte Staatsgebiet der Tschechischen Republik ab. Neben diesen regionalen Verteilernetzbetreibern gibt es kleine lokale Verteilernetzbetreiber, die ausschließlich mit den Verteilernetzbetreibern verbunden sind und Strom innerhalb bestimmter Gebiete, die in den Stromverteilungslizenzen aufgeführt sind, verteilen.

Der den Verbrauchern berechnete Strompreis (Ware) wird zwischen dem Erzeuger oder Händler und dem Kunden vereinbart und ist Geschäftsgeheimnis.

Die tschechischen Stromerzeuger exportieren auch einen Teil des erzeugten Stroms.

Zum 1. Januar 2006 wurde der tschechische Strommarkt vollständig liberalisiert. Auch die letzte Kundengruppe, die Haushalte, wurde damit zu zugelassenen Kunden und erhielt das Recht, das Versorgungsunternehmen frei auszuwählen.

Typisch für den offenen Strommarkt der Tschechischen Republik ist die Tatsache, dass die Regulierung der Tätigkeiten, bei denen ein Wettbewerb möglich ist, nicht länger besteht. Nur Tätigkeiten, die ihrer Art nach ein Monopol bilden, sind weiterhin reguliert. Zum genannten Stichtag wurde auch die Umstrukturierung der bedeutenden Akteure im Strommarkt zum Abschluss gebracht, die 2003 eingeleitet worden war, indem die Verteilungsunternehmen zusammengeschlossen und bestimmte Dienstleistungen ausgelagert wurden sowie Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen standen, in separate Unternehmen ausgegliedert wurden. Seit 1. Januar 2006 sind in der Tschechischen Republik drei große Konzerne aktiv: ČEZ, E.ON und die PRE Holding.

Ebenfalls zum Stichtag 1. Januar 2006 haben die Verteilernetzbetreiber, die über mehr als 90 000 Kunden verfügen, die Verteilung und ihre sonstigen, an Lizenzen gebundenen Tätigkeiten entflochten und so die entsprechende Vorschrift des Energiegesetzes erfüllt (es handelt sich hierbei ausschließlich um regionale Verteilungsunternehmen); ferner wurden hiermit die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG, in denen es um die Entflechtung geht, in tschechisches Recht umgesetzt.

In dem Gesetz Nr. 458/2000 Slg., dem so genannten Energiegesetz, sind die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften für den Strom- und Ergasmarkt enthalten. Am 1. Januar 2001 hat die auf der Grundlage des Energiegesetzes eingesetzte Energieregulierungsbehörde die Zuständigkeit für die Regulierung der Preise für Strom und Erdgas vom Finanzministerium übernommen.

In dem genannten Gesetz wird auch der Ablauf des Prozesses der Liberalisierung des Strommarkts vorgegeben und bestimmt, wer als „zugelassener“ Kunde den Stromversorger wählen kann.

Öffnung des Strommarkts

1. Januar 2002 für alle Kunden, die 2001 mindestens 40 GWh an einer Anschlussstelle abgenommen haben,

1. Januar 2003 für alle Kunden, die 2001 mindestens 9 GWh an einer Anschlussstelle abgenommen haben,

1. Januar 2004 für alle Kunden mit kontinuierlicher Zählung, außer Privathaushalten,

1. Januar 2005 für alle Kunden, außer Privathaushalten,

1. Januar 2006 für alle Kunden.

Der Großhandelspreis für Strom (der Erzeuger) wird nicht reguliert. Allerdings unterliegen andere Bestandteile des Endpreises, unter anderem für Übertragung, Netzdienste, Verteilung usw., der umfassenden Regulierung durch die Energieregulierungsbehörde.

Die Preise für die Übertragung, die Netz- und Verteildienste und die sonstigen regulierten Entgelte werden jährlich von der Energieregulierungsbehörde berechnet und im Anzeiger für Energieregulierung veröffentlicht.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Nach der Netzspannung werden die folgenden drei Grundtypen von Verbrauchern unterschieden:

Kategorie A – Verbraucher mit Höchstspannungsanschluss (über 52 kV),

Kategorie B – Verbraucher mit Hochspannungsanschluss (zwischen 1 kV und 52 kV),

Kategorie C – Verbraucher mit Niederspannungsanschluss bis 1 kV, außer Privathaushalten.

Alle Rechnungen zugelassener Verbraucher (gewerblicher Verbraucher) weisen drei der Regulierung unterliegende Bestandteile („Netzpreis“) auf, nämlich

- die Entgelte für die Verteilung und gegebenenfalls die Übertragung (gestaffelt nach Netzspannung und Art des Verbrauchs);
- die Entgelte für die Netzdienstleistungen;
- die Entgelte zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die für den Kauf von Strom aus erneuerbaren Quellen, der Kraft-Wärme-Kopplung und sekundären Ressourcen anfallen;
- die Entgelte für den Marktbetreiber

sowie den nicht der Regulierung unterliegenden Strompreis (Erzeugung).

2.2. Haushalte

Alle Rechnungen zugelassener Verbraucher (Haushalte) weisen drei der Regulierung unterliegende Bestandteile („Netzpreis“) auf, nämlich

- die Entgelte für die Verteilung, einschließlich der festen monatlichen Grundgebühren, die nach Größe des Leistungsschalters gestaffelt sind, und die Kosten für die abgenommene Strommenge;
- die Entgelte für die Netzdienstleistungen;
- die Entgelte zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die für den Kauf von Strom aus erneuerbaren Quellen, der Kraft-Wärme-Kopplung und sekundären Ressourcen anfallen;
- die Entgelte für den Marktbetreiber

sowie den nicht der Regulierung unterliegenden Strompreis (Erzeugung).

3. Steuern auf Strom

Seit 1. Mai 2004 beträgt die Mehrwertsteuer 19 %.

DÄNEMARK

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage

Seit dem 1. Januar 2003 ist der dänische Strommarkt in vollem Umfang liberalisiert. Nicht-Haushalts-Kunden und Haushalts-Kunden können nunmehr Strom auf dem Markt frei kaufen. Allerdings ist die Übertragung des Stroms im Netz Sache von Monopolen und daher unterliegen die Tarife hierfür der staatlichen Regulierung. Verbraucher, die ihren Stromlieferanten nicht wechseln möchten, erhalten ein Stromprodukt, dessen Preis der staatlichen Regulierung unterliegt, ebenso wie die Tarife für die Übertragung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen regelt das Stromversorgungsgesetz.

2. Gestaltung der Strompreise

In Dänemark gibt es keinen nationalen Standardtarif. Jedes Verteil- und Handelsunternehmen veröffentlicht seine Tarife und schließt auch Einzelverträge ab.

2.1. Industrielle Verbraucher

Bestandteile des Tarifs/Preises, einschließlich Rabatten (Arbeitspreis, feste Grundgebühr, Übertragungs- und Verteilkosten usw.): Der dem Verbraucher berechnete Strompreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: Investitionsbeitrag (einmalige Zahlung), feste Grundgebühr (richtet sich in der Regel nach der Spannung - in einigen Fällen wird eine nach dem Amperewert ermittelte Belastungsgebühr erhoben) und Preis des verbrauchten Stroms. Der Strompreis gliedert sich wiederum in: Preis für Handelsstrom (frei handelbaren Strom), Gebühr für die Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes und schließlich Stromtransport (Netz- und Verteilkosten).

Folgende Faktoren beeinflussen die Tarife/Preise (Netzspannung, Leistungsbedarf, Unterbrechbarkeitsklauseln, Schwachlast-/Starklastzeiten usw.): Die meisten Versorger bieten Großabnehmern tageszeitabhängige Tarife an. Im Allgemeinen richten sich die Endverbrauchstarife in Dänemark nicht nach dem Endverbrauchssektor, sondern nach der kV-Zahl des Netzanschlusses und in gewissem Maße auch nach der Verbrauchsmenge.

2.2. Haushalte

Bestandteile des Tarifs/Preises, einschließlich Rabatten: Die Preise für Privathaushalte sind aus denselben Bestandteilen zusammengesetzt wie die Preise für industrielle Verbraucher, Unterschiede in der Spannung und die Belastung sind allerdings bei Privathaushalten nicht relevant.

Folgende Faktoren beeinflussen die Tarif-/Preisgestaltung: Die Verbraucher können zwischen verschiedenen Stromarten wählen. Sie haben die Möglichkeit, mit dem Versorger einen Vertrag mit einem Festpreis für einen bestimmten Zeitraum zu schließen. Dieser Preis liegt in der Regel über dem Spotpreis, doch schützt eine solche Vereinbarung vor Preisschwankungen.

Spezifische Sozialtarife gibt es in Dänemark nicht.

3. Steuern auf Strom

Die Steuer auf Strom beträgt 0,078 € (57,6 øre) pro kWh. Hinzu kommt eine CO₂-Steuer in Höhe von 0,012 € (9 øre) pro kWh. Die Mehrwertsteuer beträgt 25 %. Ausnahmen und Rückerstattungen sind bei den beiden Steuerarten unterschiedlich geregelt. Die meisten im MwSt.-Verzeichnis eingetragenen Unternehmen sind von der Stromsteuer befreit, nicht aber von der Steuer auf Strom für Heizzwecke. Lediglich Privathaushalte mit elektrischer Raumheizung in ganzjährig bewohnten Häusern, deren Stromverbrauch 4.000 kWh übersteigt, können eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Eine Rückerstattung der CO₂-Steuer hängt von dem jeweiligen betrieblichen Produktionsprozess ab. Unternehmen haben Anspruch auf eine Erstattung von 75 %, wenn der Strom für Prozesse in der Schwerindustrie eingesetzt wird, und von 10 %, wenn der Strom für Prozesse in der Leichtindustrie eingesetzt wird. Bei Strom für Heizzwecke sind keine Erstattungen vorgesehen. Privathaushalte erhalten keine Erstattungen.

DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Seit 1998 ist der deutsche Strommarkt in vollem Umfang liberalisiert. Die folgenden Bestimmungen regeln den Strommarkt:

- Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (mit diesem wurde die EU-Richtlinie 2003/54/EG umgesetzt und die Vorschriften für den Strommarkt entsprechend geändert - der Netzbereich wird nunmehr reguliert)
- Stromnetzzugangs- und Stromnetzentgeltverordnung, jeweils vom 25. Juli 2005

- Bundestarifordnung Elektrizität (BTO/Elt) vom 18. Dezember 1989 (nur bis 1. Juli 2007 für genehmigte Tarife)
- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006
- Weitere Gesetze und Verordnungen:
 - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006
 - Verordnung über die Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgaben-Verordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juli 1999
 - Gesetz über erneuerbare Energien im Stromsektor (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) vom 21. Juli 2004 und das 1. Erneuerbare-Energien-Änderungsgesetz (1 EEGÄG) vom 1. Dezember 2006
 - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) vom 19. März 2002

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

In Bezug auf die Preise und Versorgungsbedingungen für diesen Kundenkreis gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Rechtsbeziehungen zwischen Stromversorgern und Sondervertragskunden regeln sich nach individuellen Stromlieferverträgen, die die Vertragspartner miteinander vereinbaren.

Für den Kauf von Strom bis zu einer bestimmten Leistung, die noch mit Mittelspannung (bis zirka 20 kV) erreicht werden kann, wurden Standardverträge entwickelt, die teilweise kundenspezifischen Anforderungen angepasst werden können. Solche Verträge erstrecken sich in der Regel auf die folgenden drei Preisbestandteile:

- Leistungspreis für die jährliche Höchstleistung,
- Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (in der Regel unterteilt in Starklast- und Schwachlastpreis),
- feste Grundgebühr für die Bereitstellung und das Ablesen der Zähler und für die Abrechnung.

Stromlieferverträge unterliegen zusätzlich den Bestimmungen des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976.

Die Verträge können sehr variabel gestaltet werden und unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen: Spannung des Netzes, aus dem der Strom entnommen wird, zu erwartender Bedarf und zu erwartende Abnahmemenge, Starklastzeit, Entnahmezeitpunkt und vom Stromversorger gesteuerte Unterbrechbarkeit. Außerdem können Verträge mit unterschiedlichen Preisen für Sommer und Winter geschlossen werden. Vielfach werden auch Zuschläge beziehungsweise Erstattungen für Blindleistung vereinbart.

Ungefähr 66 % der industriellen Verbraucher haben einen neuen Lieferanten gewählt. Die übrigen Verbraucher haben mit ihren alten Lieferanten neue Verträge geschlossen.

2.2. Haushalte

In Deutschland gibt es per 31.12.2006 noch (bis 1. Juli 2007) eine besondere Form des allgemeinen Tarifs für Strom in Niederspannung, die sich auf die Bundestarifordnung Elektrizität (BTO/Elt) stützt und folgendes Angebot beinhaltet: Pflichttarif (zweiteiliger Tarif mit Preisbestandteilen für Verbrauch und Bedarf), einheitlicher Arbeitspreis in Verbrauchersektoren mit und ohne Leistungsmessung und für die verschiedenen Leistungsarten. Zur Ermittlung des Leistungsentgelts wird der Leistungsbedarf entweder gemessen oder geschätzt. Der Pflichttarif beinhaltet eine durchschnittliche Preisobergrenze, die nicht überschritten werden darf. Außerdem wird ein Schwachlasttarif angeboten, der nur zusätzlich zum Pflichttarif gewählt werden kann. Diese Tarifform ist nicht auf bestimmte Verbrauchseinrichtungen beschränkt, und häufig wird ein Zuschlag auf den Stromverbrauch außerhalb der Schwachlastzeit (in der Regel in der Nacht) berechnet. Seit der Liberalisierung des deutschen Strommarkts werden auch Sondervereinbarungen zu niedrigeren Preisen mit individuell festgelegten Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen getroffen. Annähernd ein Viertel der

Privathaushalte hat sich für eine Sondervereinbarung mit dem lokalen Stromversorger entschieden. Bei Verbrauchern, die ein Kleinunternehmen betreiben, liegt der entsprechende Wert bei 50 %. 5 % der Haushaltskunden und 7 % der kleineren Gewerbebetriebe wählten einen neuen Lieferanten.

Zusätzlich zu den genannten Tarifen werden Tarife für den Verbrauch von Niederspannungsstrom für bestimmte Verbrauchseinrichtungen, wie Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizgeräte (auch Groß-Warmwasserkessel), angeboten, bei denen die Arbeitspreise unter denen der tariflichen Schwachlasttarife liegen.

(Nach dem 1. Juli 2007 wird die Bundestarifordnung vollständig abgelöst werden von den Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV, s.o.).

3. Steuern auf Strom

Auf Stromlieferungen wird in Deutschland der MwSt-Regelsatz angewandt, der 2006 bei 16 % lag. Gewerbliche, industrielle und sonstige vorsteuerabzugsberechtigte Kunden können die Mehrwertsteuer bei der Berechnung der eigenen Steuerschuld abziehen. Seit dem 1. April 1999 wird im Rahmen der Umweltsteuerreform eine Stromsteuer erhoben, die ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegt. Seit dem 1. Januar 2003 beträgt der Regelsatz 2,05 Cent/kWh. Steuerermäßigungen von 50 % werden für Fahrstrom für Regional- und Fernzüge des öffentlichen Eisenbahnnetzes gewährt. Industrieunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe zahlen 60 % des vollen Satzes. Dieselbe Ermäßigung gilt bis zum 31.12.2006 für Nachtspeicheröfen, die vor dem 1. April 1999 installiert wurden. Außerdem können Unternehmen des Produktionssektors eine weitere Steuerermäßigung zur Absenkung der Spitzensätze in Anspruch nehmen. Seit dem 1. August 2006 wird Strom, der für bestimmte Prozesse und Verfahren der verarbeitenden Industrie verwendet wird, von der Stromsteuer vollständig entlastet.

ESTLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der für die Regulierung des Strommarkts in Estland wichtigste Rechtsakt ist das Strommarktgesetz (das am 1. Juli 2003 in Kraft trat). In diesem Gesetz sind Erzeugung, Übertragung, Verkauf, Ausfuhr, Einfuhr und Durchleitung von Strom sowie die wirtschaftliche und technische Verwaltung des Stromnetzes geregelt. Ferner sind in dem Gesetz die Grundsätze für die Funktion des Strommarkts festgeschrieben, bei denen von der Notwendigkeit, eine wirksame Stromversorgung zu angemessenen Preisen sicherzustellen sowie gleichzeitig die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und dem Bedarf der Verbraucher zu entsprechen, und von einer ausgewogenen, umweltfreundlichen und langfristigen Nutzung der Energiequellen ausgegangen wird.

Die Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt gewährleistet nach dem in dem genannten Gesetz und weiteren Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren die staatliche Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger auf diesem Gesetz basierenden Rechtsvorschriften, unter anderem über die Funktion des Strommarkts und die Aktivitäten der Marktteilnehmer.

Gemäß diesem Gesetz unterliegen folgende Preise und Gebühren der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt:

- Preise für Strom, der aus in Estland abgebautem ölhaltigem Schiefer von einem Erzeuger erzeugt wird, dessen Anlagen eine Netzgesamtleistung von mindestens 500 MW hat,
- gewichtete Durchschnittspreise für Strom, der im Rahmen der Verkaufsverpflichtung des Netzbetreibers und der Standardbedingungen für den Verkauf von Strom verkauft wird,
- Preise für ölhaltigen Schiefer, der von einem Unternehmen verkauft wird, das in Estland ölhaltigen Schiefer abbaut,

- Netzgebühren der Netzbetreiber, ausgenommen Anschlussgebühren, Gebühren für die Änderung von Bedingungen und Übertragungsgebühren für die Stromdurchleitung und von Standardbedingungen für die Erbringung von Netzdiensten.

Mit der Festsetzung der Übertragungsgebühr muss ein Netzbetreiber Marktteilnehmern, die eine Anschlussgebühr und eine Gebühr für die Nutzung des Netzanschlusses entrichtet haben, gewährleisten, dass der Strom durch das gesamte Netz geleitet wird.

Ein zugelassener Kunde ist ein Verbraucher, der in einem Kalenderjahr an einer Anschlussstelle mindestens 40 GWh Strom für den Eigenbedarf abnimmt.

Bei den Verhandlungen über den Beitritt zur EU stimmte Estland einer Übergangsfrist für die Öffnung von bis zu 35 % des Strommarkts bis zum 31. Dezember 2008 zu. In den Anhängen zum Beitrittsvertrag erklärte die EU, dass sie Estlands Wunsch nach einer Verschiebung der Marktöffnung bis 2012 aus sozialen, ökologischen, regionalen und wirtschaftlichen Gründen, die mit der notwendigen Umwandlung des Ölschiefersektors zusammenhängen, akzeptiere. Im Sommer 2004 traten Ergänzungen zur Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Richtlinie 2004/85/EG des Rates) in Kraft, die eine Öffnung des estländischen Strommarkts zu 35 % bis zum 31. Dezember 2008 und die vollständige Liberalisierung bis zum 31. Dezember 2012 vorsehen.

2. Gestaltung der Strompreise

Die meisten Stromtarife setzen sich aus zwei Komponenten zusammen und richten sich nach Leistungsbedarf und Stromverbrauch. Alle Tarife werden veröffentlicht.

2.1. Industrielle Verbraucher

Folgende Faktoren beeinflussen die Gebühren:

- Netzspannung (0,38/0,22 kV, 6-35 kV),
- bestellte Leistung (kW),
- installierte Leistung (kW),
- Tageszeit.

Die Tarife sind zu Paketen zusammengefasst, aus denen der Verbraucher das für ihn günstigste auswählen kann (mit oder ohne tageszeitabhängige Tarife, Leistungsgebühren usw.): acht Pakete für eine Spannung von 0,38 (0,22) kV und vier Pakete für eine Spannung von 6 - 35 kV.

Außerdem wurden Tarife für Blindleistung, Übertragungs- und Verteilungsdienste eingeführt. Ferner werden besondere Tarife für Verbraucher mit direktem Anschluss an das Übertragungsnetz angeboten, ebenso für Leistungsreserve.

2.2. Haushalte

Folgende Faktoren beeinflussen die Gebühren:

- Anzahl der Phasen (1 Phase oder 3 Phasen);
Wert des Nennstroms oder Einstellung am Schutzschalter an der Entnahmestelle (A),
- Tageszeit.

Es gibt sechs Tarifpakete, aus denen die Verbraucher das für sie am besten geeignete auswählen können (mit oder ohne tageszeitabhängige Tarife, feste Grundgebühren). Spezifische Sozialtarife sind nicht vorgesehen.

3. Steuern auf Strom

Der Verkauf von Strom unterliegt der MwSt. in Höhe von 18%.

IRLAND¹

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Am 1. Dezember 1998 wurde der Gesetzesvorschlag für den Electricity Regulation Act veröffentlicht, in dem die Einführung des Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung und Stromversorgung in Irland festgeschrieben wurde. Im Juli 1999 wurde der Vorschlag zum Gesetz erhoben und die Stromregulierungskommission (Commission for Electricity Regulation, CER) eingesetzt. Die CER ist eine unabhängige Stelle und für die Erteilung von Lizenzen und die Regulierung der Stromerzeugung und Stromversorgung, für die Genehmigung des Baus neuer Kraftwerke und für die Überwachung des Zugangs Dritter zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen des ESB (Electricity Supply Board) zuständig.

Der erste Schritt auf dem Weg zur Öffnung des Marktes erfolgte am 19. Februar 2000 und bestand darin, Verbraucher mit einem geschätzten oder berechneten Stromverbrauch von mindestens 4 GWh innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten an einer Stätte zuzulassen, d. h., ihnen das Recht auf freie Wahl des zugelassenen Versorgers zuzuerkennen.

Der Bereich der Übertragung wurde aus dem ESB ausgegliedert und eine neu gegründete unabhängige staatliche Gesellschaft zum unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber ernannt.

Seit dem 19. Februar 2004 können Stromverbraucher mit einem jährlichen Energiebedarf von mindestens 0,1 GWh ihren Stromversorger frei wählen.

Während die von dem ESB (im Rahmen der öffentlichen Stromversorgung) berechneten Strompreise von der Regulierungskommission CER genehmigt werden, können unabhängige Versorger zugelassenen Kunden eigene Tarife in Verbindung mit verschiedenen zusätzlichen Dienstleistungen, wie flexible Rechnungsstellung, Energiemanagementdienste usw., anbieten.

Die vollständige Öffnung des Elektrizitätsmarkts erfolgt im Februar 2005.

2. Gestaltung der Strompreise (öffentliche Stromversorgung)

2.1 Industrielle/gewerbliche Verbraucher

Industrie- und Gewerbekunden mit geringem Verbrauch

Normaltarife - General Purpose Tariffs

1. Januar 2007	General Purpose (Normaltarif)	General Purpose NightSaver (Normaltarif – Nachtsparitarif)
Feste Grundgebühr	149,65 €	160,60 €
Feste Grundgebühr für Selbsterzeuger	77,38 €	77,38 €
Feste Grundgebühr für Nachtspeicherung	8,03 €	
Abgabe für die Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes	0 €	0 €
Tagstromeinheiten in €/kWh (bis 47 815 kWh jährlich)	0,1705 €	0,1736 €
Darüber hinausgehende Tagstromeinheiten in €/kWh	0,1625 €	0,1598 €
Nachtstromeinheiten in €/kWh	0,0695 €	0,0695 €
Blindleistung in €/kVAh (während mehr als einem Drittel des Tages und der Nacht in kWh je Rechnung)	0,00756 €	0,00756 €

Alle Preise ohne MwSt. (13,5 %). Nachtstromeinheiten zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr während des Winters und zwischen 24.00 Uhr und 9.00 Uhr während des Sommers.

¹ Preissystem 2007.

Tarif für Strom in Niederspannung mit niedrigem Lastfaktor

1. Januar 2007	Niederspannung, niedriger Lastfaktor
Feste Grundgebühr	1025,65 €
Feste Grundgebühr für Selbsterzeuger	333,61 €
Maximale Einfuhrleistung je kVA der maximalen Einfuhrleistung	25,55 €
Überschüssige Leistung	
<i>je kVA – andere Zähler als Viertelstundenzähler (je 2 Monate)</i>	12,78 €
<i>je kVA – Viertelstundenzähler (je Monat)</i>	10,65 €
Abgabe für die Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes	0 €
Tagstromeinheiten in €/kWh (Sommer)	0,1595 €
Tagstromeinheiten in €/kWh (Winter)	0,1867 €
Nachstromeinheiten in €/kWh (Sommer)	0,0680 €
Nachstromeinheiten in €/kWh (Winter)	0,0680 €
Blindleistung in €/kVAh (während mehr als einem Drittel des Tages und der Nacht in kWh je Rechnung)	0,00692 €

Maximaler Leistungsbedarf - Niederspannung

1. Januar 2007	Maximaler Leistungsbedarf - Niederspannung
Feste Grundgebühr	1025,65 €
Feste Grundgebühr für Selbsterzeuger	333,61 €
Maximale Einfuhrleistung je kVA der maximalen Einfuhrleistung	25,55 €
Überschüssige Leistung	
<i>je kVA – andere Zähler als Viertelstundenzähler (je 2 Monate)</i>	12,78 €
<i>je kVA – Viertelstundenzähler (je Monat)</i>	10,65 €
Maximaler Leistungsbedarf je kW (Minimum: 30 kW)	
<i>Sommer (März – Okt.)</i>	0,0920 €
<i>Winter (Nov. – Feb.)</i>	0,1100 €
Abgabe für die Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes	0 €
*Block 1, Tagstromeinheiten in €/kWh (Sommer)	0,1457 €
*Block 1, Tagstromeinheiten in €/kWh (Winter)	0,1680 €
Block 2, Tagstromeinheiten in €/kWh (Sommer)	0,1060 €
Block 2, Tagstromeinheiten in €/kWh (Winter)	0,1395 €
Nachstromeinheiten in €/kWh (Sommer)	0,0680 €
Nachstromeinheiten in €/kWh (Winter)	0,0680 €
Blindleistung in €/kVAh (während mehr als einem Drittel des Tages und der Nacht in kWh je Rechnung)	0,00692 €

*Block 1. Tagstromeinheiten – die ersten, jährlich verbrauchten 2099 kWh.

Industrie- und Gewerbekunden mit mittlerem und hohem Verbrauch

Mittel- und Hochspannung

1. Januar 2007	Mittelspannung 10/20kV, jahres- und tageszeitabhängig	Hochspannung 38kV, jahres- und tageszeitabhängig	Hochspannung 110kV, jahres- und tageszeitabhängig
Feste Grundgebühr	3041,91 €	14,340,12 € 40,798,97 €	7,377,38 €
Feste Grundgebühr für Selbsterzeuger	834,39 € -	3,800,75 € 3,801,11 €	- -
Gebühr für die nicht zulässige, über die maximale Einfuhrleistung hinausgehende Netznutzung je MWh	-	-	642 €
Maximale Einfuhrleistung je kVA der maximalen Einfuhrleistung	26,28 €	21,17 €	12,41 €
Überschüssige Leistung	6,73 €	3,31 €	-
Preis je Einheit			
<i>im Sommer, an Werktagen, tagsüber</i>	0,1110 €	0,1100 €	0,1066 €
<i>im Sommer, an Wochenenden, tagsüber</i>	0,0943 €	0,0935 €	0,0906 €
<i>im Sommer, nachts</i>	0,0536 €	0,0532 €	0,0515 €
<i>im Winter, an Werktagen, zu Starklastzeiten</i>	0,2999 €	0,2970 €	0,2881 €
<i>im Winter, an Werktagen, zu Schwachlastzeiten</i>	0,1667 €	0,1651 €	0,1601 €
<i>im Winter, an Wochenenden, tagsüber</i>	0,1292 €	0,1280 €	0,1241 €
<i>im Winter, nachts</i>	0,0659 €	0,0654 €	0,0633 €
Blindleistung in €/kVAh (während mehr als einem Drittel des Tages und der Nacht in kWh je Rechnung)	€ 0,00609	€ 0,00567	

Sommer: März bis Oktober einschl., Winter: November bis Februar einschl..

2.2 Haushalte

Entgelte für Haushalts-Kunden

1. Januar 2007	Urban (Tarif für städtische Gebiete)	Urban Nightsaver (Nachtsparitarif für städtische Gebiete)	Rural (Tarif für ländliche Gebiete)	Rural Nightsaver (Nachtsparitarif für ländliche Gebiete)
Feste Grundgebühr	87,60 €	140,16 €	116,80 €	177,39 €
Feste Grundgebühr für Nachspeicherheizung	8,03 €	8,03 €	8,03 €	8,03 €
Allgemeine Einheiten	0,1435 €	0,1435 €	0,1435 €	0,1435 €
Nachtstromeinheiten	0,0705 €	0,0705 €	0,0705 €	0,0705 €

Jährliche Entgelte, alle Preise ohne MwSt.. Es wird MwSt. in Höhe von 13,5 % erhoben.

3. Steuern auf Strom

Auf Strom wird Mehrwertsteuer in Höhe von 13,5% erhoben.

GRIECHENLAND

Griechenland hat keine aktuellen Strompreissysteme für das Jahr 2006 übermittelt.

SPANIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Ab dem 1. Januar 1998 wurde die Stromversorgung gemäß Gesetz über den Stromsektor in mehreren Stufen liberalisiert, wobei zugelassenen Verbrauchern die Möglichkeit eröffnet wurde, durch direkten Zugang zum Markt Verträge zu schließen, bzw. parallel zur Marktentwicklung verschiedene Vertragsformen für die Stromversorgung entstanden sind.

Seit dem 1. Januar 2003 sind alle Stromverbraucher in Spanien zugelassene Kunden und können ihren Stromversorger frei wählen.

Diese Liberalisierung der Stromversorgung wird ermöglicht durch

- den freien Zugang zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen für zugelassene Verbraucher (nunmehr alle Verbraucher) über das System regulierter Durchleitungsgebühren in Form von Zugangstarifen;
- die Schaffung der Funktion des kommerziellen Versorgers. In dem Gesetz werden kommerzielle Versorger als juristische Personen definiert, die Zugang zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen haben und Strom nur im liberalisierten Markt an zugelassene Verbraucher oder an andere Betreiber verkaufen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz richtet sich der Status des „zugelassenen Verbrauchers“ nach dem jährlichen Verbrauch je Anschlussstelle oder Anlage. Die Liberalisierung begann 1998 und betraf zunächst Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 15 GWh sowie Eisenbahnbetreiber, unter anderem Betreiber von Straßenbahnen. Nach dem folgenden Zeitplan soll der Status des zugelassenen Kunden in mehreren Stufen auf alle Verbraucher ausgedehnt werden:

ZEITPLAN FÜR DIE LIBERALISIERUNG DES STROMMARKTS	
1.1.1998	Verbraucher von > 15 GWh jährlich Eisenbahnbetreiber, unter anderem Betreiber von Straßenbahnen
1.1.1999	Verbraucher von > 5 GWh jährlich
1.4.1999	Verbraucher von > 3 GWh jährlich
1.7.1999	Verbraucher von > 2 GWh jährlich
1.10.1999	Verbraucher von > 1 GWh jährlich
1.7.2000	Verbraucher von > 1 GWh jährlich oder Verbraucher von Strom mit einer Spannung von 1kV
1.1.2003	alle Verbraucher

Im Jahr 2001 und bis Januar 2003 waren „zugelassene Kunden“ Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1 GWh oder einem Verbrauch von Strom mit einer Spannung von 1 kV sowie Eisenbahnbetreiber, einschließlich Betreiber von Straßenbahnen.

Bis 31. Dezember 2006 umfasste das Tarifsysteem Vollversorgungstarife für Verbraucher, die ihren Strom weiterhin auf vertraglicher Grundlage im regulierten Markt beziehen anstatt die Möglichkeit zu nutzen, einen Vertrag im liberalisierten Markt zu schließen, und Zugangstarife für Verbraucher, die im liberalisierten Markt einen Vertrag geschlossen haben. Dennoch werden zukünftig die meisten Verbraucher einen Vertrag im liberalisierten Markt schließen, sodass das bestehende System der Vollversorgungstarife entfallen und das System der Zugangstarife erhalten bleiben wird. Es wird lediglich noch die Tarife der Versorger letzter Instanz nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG geben. Der Zeitplan für die schrittweise Abschaffung der Vollversorgungstarife wird im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzes über den Stromsektor festgelegt werden; die überarbeitete Fassung des Gesetzes liegt dem Parlament derzeit vor und soll 2007 in Kraft treten.

2. Gestaltung der Strompreise

Seit dem 1. Januar 1998 gelten die Stromtarife für nicht zugelassene Kunden und für zugelassene Kunden, die ihr Recht auf freie Versorgerwahl nicht wahrnehmen.

Die Stromtarife sind als einheitliche Höchstarife festgelegt und gelten für alle Endverbraucher im gesamten Staatsgebiet. Bis 2005 wurden die Preise in jedem Haushaltsjahr angepasst. In 2006 wurden die Preise für die Vollversorgungstarife sowohl im Januar als auch im Juli angepasst, während die Preise für die Zugangstarife lediglich im Januar geändert wurden. Zunächst wird der Durchschnittstarif berechnet und anschließend auf die verschiedenen Tarife umgelegt.

Die verschiedenen Tarife und die diesbezüglichen Anwendungsbestimmungen wurden 1983 eingeführt und bis 1987, als das System in seiner Gesamtheit umgesetzt wurde, angepasst. Spätere geringfügige Änderungen trugen zur Optimierung und Flexibilisierung des Systems bei.

Am 27. Dezember 2002 wurde eine neue Königliche Verordnung (R.D. 1432/2002) über das Verfahren für die Genehmigung der Referenztarife erlassen. Darin ist eine Obergrenze für die jährliche Anhebung der Durchschnittstarife bestimmt. Im Juni 2006 wurde diese Vorgehensweise durch ein Königliches Verordnungsgesetz geändert, in dem bestimmt ist, dass die Obergrenze für die jährliche Anhebung der Durchschnittstarife von den berechneten Kosten abhängt. Diese neuen Vorschriften wurden auf die Entgeltänderung angewandt, die seit Juli 2006 gilt.

Bis zum 31. Dezember 2006 umfasste das allgemeine Tarifsysteem bestimmte allgemeine Tarife, die sich nach der Versorgungsspannung und der Nutzung der bestellten Leistung richteten (und für alle Verbraucher gelten konnten), einige Sondertarife für öffentliche Beleuchtung, Bewässerung, Fahrstrom und Verteilung (die nur während einer Übergangsfrist für bestehende kleine Verteiler galten), Großkumentarife und die Haushaltstarife 1.0 und 2.0. Die ersten vier Tarife richteten sich nach der Stromnutzung oder den Versorgungsbedingungen. Bei den beiden letzteren wurde die Verbrauchsart berücksichtigt.

Das oben genannte allgemeine Tarifsysteem wurde im Rahmen der mit der Königlichen Verordnung 1634/2006 eingeführten Tarifrevision geändert; diese Verordnung ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Bestimmte Tarife (für Fahrstrom und öffentliche Beleuchtung) wurden zum 1. Januar 2007 abgeschafft, ein weiterer Tarif (für Bewässerung) soll zum 1. Jul 2007 entfallen. Die Haushaltstarife wurden ebenfalls geändert, und zwar auf der Grundlage der bestellten Leistung. Im Einklang mit den Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung der Vollversorgungstarife wurde in der Königlichen Verordnung 1634/2006 ferner bestimmt, dass Verbraucher mit Hochspannungsanschluss, die sich für einen Vertragsschluss im liberalisierten Markt entschieden hatten, nach dem 1. Januar 2007 nicht länger die Möglichkeit haben, einen Vertrag über Vollversorgungstarife zu schließen.

Die Grundgebühr für den Stromverbrauch setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, die sich nach Leistungsbedarf und Energieverbrauch richten. Auf diese Grundgebühr werden entsprechend den bestehenden vier Tarifbestandteilen, nämlich Zeitfaktor, Blindleistungsfaktor, Jahreszeit und Unterbrechbarkeit, Aufschläge und Rabatte angewandt. In den Stromrechnungen sind außerdem etwaige Gebühren für die Miete von Stromzählern und Steuern enthalten.

Die oben genannten zusätzlichen Tarifbestandteile sind wie folgt:

- Der Zeitfaktor wird je nach Verbrauchsart und durchschnittlicher Stromnutzung in Form eines Rabatts oder Aufschlags in EUR berücksichtigt. Die Verbraucher haben die Möglichkeit, aus fünf unterschiedlichen Zeiträumen den jeweils ihren Bedürfnissen am besten entsprechenden auszuwählen.
- Der Blindleistungsfaktor soll den Blindleistungsverbrauch durch Annäherung des Leistungsfaktors ($\cos \varphi$) an die Leistungseinheit möglichst gering halten. Je nach Leistungsfaktor werden hierbei bestimmte prozentuale Aufschläge und Rabatte angewandt, und zwar auf den gesamten Grundpreis. Das Spektrum reicht von einem Rabatt von 4 % bei $\cos \varphi = 1$ bis zu einem Aufschlag von 47 % bei $\cos \varphi = 0,5$. Diese Option steht Kunden mit den Tarifen 1.0 und 2.0 nicht offen.
- Der saisonale Faktor berücksichtigt die unterschiedlichen Stromkosten zu den verschiedenen Jahreszeiten und soll die Systemlastkurve ausgleichen. Er sieht einen Rabatt von 10 % auf den Arbeitspreis in der Schwachlastzeit (Mai, Juni, August und September) und einen Aufschlag von 10 % in der Starklastzeit (Januar, Februar, November und Dezember) vor.
- Durch den Faktor der Unterbrechbarkeit werden die allgemeinen Bedingungen der Stromlieferverträge von Großkunden insofern in allgemeine Hochspannungstarife (mit vertraglich vereinbarter Leistung zu Starklast- und Schwachlastzeiten > 5 MW) umgewandelt, als sich die Kunden als Gegenleistung für bestimmte Rabatte verpflichten, ihren Verbrauch in vom Versorger festgelegten Zeiträumen zu senken und eine vorher vereinbarte Leistung (P_{\max}) nicht zu überschreiten.

3. Steuern auf Strom

Seit dem 1. Januar 1998 wird eine neue Sondersteuer auf Strom erhoben, die die im Tarif enthaltene Abgabe zur Unterstützung des Kohlebergbaus ersetzt. Die Bemessungsgrundlage dieser neuen Steuer ist der mit dem Faktor 1,05113 multiplizierte Strompreis. Der Steuersatz liegt bei 4,864 %. Diese im gesamten Staatsgebiet erhobene Steuer unterliegt außerdem der Mehrwertsteuer.

Die Mehrwertsteuer beträgt 16 %.

FRANKREICH ²

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Nur die Verkaufspreise für nicht zugelassene Kunden unterliegen der Kontrolle. Bei nicht zugelassenen Kunden werden die geltenden Tarife angewandt. Zugelassene Kunden haben die Möglichkeit, ihren bisherigen Tarif beizubehalten, wenn sie keine neuen Preisangebote nutzen wollen.

Kommerzielle Angebote für zugelassene Kunden

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/92/EG wurde industriellen Kunden mit hohem Verbrauch (von mindestens 16 GWh pro Jahr) mit dem Gesetz vom 10. Februar 2000 das Recht auf freie Versorgerwahl und damit die Möglichkeit eingeräumt, kommerzielle Angebote auf der Grundlage von auf dem Strommarkt geltenden Preisen auszuhandeln. Der Verbrauchsschwellenwert wurde in mehreren Stufen gesenkt, und seit dem 1. Juli 2004 sind alle Nicht-Haushalte, d. h. alle industriellen Verbraucher, kleine und mittlere Betriebe und Industriebetriebe sowie Gewerbetreibende/Freiberufler, insgesamt ungefähr drei Millionen Verbraucher, zugelassene Kunden. Die vollständige Öffnung des Marktes ist für den 1. Juli 2007 vorgesehen. Dann werden auch 27 Mio. Privathaushalte zugelassen. Mit dem Gesetz 2006-1537 vom 7. Dezember 2006 wurde die vollständige Öffnung des Marktes zum Stichtag 1. Juli 2007 eingeführt.

Mit der Entscheidung für die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Versorgerwahl verzichten die Verbraucher auf ihr Recht, Strom auf der Grundlage des regulierten Tarifsystems des Versorgers EDF zu beziehen. Die kommerziellen Angebote richten sich nach dem Stromverbrauch des Kunden und unterscheiden sich beträchtlich.

² Preissystem 2007

Im Allgemeinen beruhen die Tarife für diejenigen Kunden, die von ihrem Recht auf freie Versorgerwahl Gebrauch machen, auf dem Preisniveau, das sich an der französischen Strombörse Powernext bildet. Bei kleinen Nicht-Haushalten (mit einem Verbrauch von weniger als 7 GWh pro Jahr) werden einige Preisangebote der Versorger den jeweiligen regulierten Tarifen angepasst, wobei eventuell Rabatte oder Zusatzleistungen gewährt werden. Außerdem bieten die meisten Versorger Pakete mit „grünem“ Strom an, bei denen sie gegen einen Aufpreis von bis zu 3 €/MWh garantieren, dass der von dem Kunden verbrauchte Strom zu demselben Anteil oder vollständig umweltfreundlich erzeugter Strom ist, zu dem der Versorger umweltfreundlich erzeugten Strom einkauft oder erzeugt.

2. Gestaltung der Strompreise

Bestandteile der Tarife/Preise

Die Stromtarife setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen, einer festen Grundgebühr, die sich nach der bestellten Leistung richtet, und verschiedenen jahreszeit- oder tageszeitabhängigen Arbeitspreisen, wobei von einem Jahr mit durchschnittlich 8.760 Stunden ausgegangen wird.

Folgende Faktoren beeinflussen die Tarife/Preise

In den Tarifen wird die Option der Versorgungsunterbrechung oder -anpassung angeboten. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die bestellte Leistung in den verschiedenen Tarifzeiträumen anzupassen. In diesen Fällen wird die tatsächlich in Rechnung gestellte Leistung zu einem geringeren Preis abgerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der für Starklastzeiten bestellten Leistung zuzüglich etwaiger in den übrigen Tarifzeiträumen zusätzlich bestellter Leistungsmengen, multipliziert mit einem Verringerungskoeffizienten. Mit den Versorgungsunterbrechungen in einem oder mehreren Tarifzeiträumen können die Kunden somit ihre Kosten senken.

Bei den in der Richtlinie 90/377/EWG angegebenen typischen Verbrauchsmengen besteht hingegen keine Möglichkeit zur Anpassung der bestellten Leistung. Für die Berechnung dieses typischen Verbrauchs wird nur der Basistarif herangezogen. Die Verbraucher können die Unterbrechungsoptionen nutzen und von der Tatsache profitieren, dass sie zu Starklastzeiten auf die Stromabnahme verzichten können (Option TEMPO, und Option EJP).

2.1. Industrielle Verbraucher

Im Januar 2007 hatten 15,8 % der zugelassenen Betriebe von ihrem Recht auf freie Versorgerwahl Gebrauch gemacht und 5,9 % bezogen Strom eines alternativen Versorgers.

Grüner Tarif

Der Grüne Tarif ist im Allgemeinen für Kunden mit Anschluss an die Hochspannungsregionen A und B vorgesehen. Diese Kunden haben eine bestellte Leistung von mindestens 250 kVA. Der Grüne Tarif wird zu fest vorgegebenen Zeiten (Grundvariante) oder zu variablen Starklastzeiten (EPJ, anpassungsfähig) angeboten.

Das Profil eines für einen „Grünen Tarif“ in Betracht kommenden Kunden bestimmt die Wahl der Unterkategorie: A5 oder A8 bei weniger als 10 MW, Grün B bei 10 bis 40 MW und Grün C bei mindestens 40 MW.

Der jeweils angewandte Tarif hängt von der Nutzungsdauer der bestellten Leistung (kurze, mittlere, lange oder sehr lange Nutzungsdauer) ab; die Auswahl des Tarifs bleibt jedoch dem Kunden überlassen.

Die bestellte Leistung wird in Wirkleistungseinheiten (kW) für jeden der nach Jahreszeiten oder Tageszeiten gestaffelten Tarifzeiträume gemessen.

Blindenergie wird kostenlos geliefert

- bis zum Gegenwert von 40 % der abgenommenen Wirkenergie ($\text{tg } \Phi = 0,4$) während der Starklastzeiten im Dezember, Januar und Februar und während der Zeiten mit hoher Last im November, Dezember, Januar, Februar und März,
- ohne Beschränkung während der Schwachlastzeiten im November, Dezember, Januar, Februar und März und während der gesamten Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober.

In den Zeiträumen, für die Beschränkungen gelten, wird der Verbrauch an Blindenergie über $\text{tg } \Phi = 0,4$ monatlich nach den jeweils geltenden Preislisten berechnet.

Gelber Tarif

Der Gelbe Tarif ist im Allgemeinen für Kunden mit einer bestellten Leistung von 36 bis 250 kVA bestimmt und wird in zwei Alternativen angeboten, nämlich als Grundvariante oder als EJP mit jeweils vier Tarifzeiträumen und vier Preisen pro kWh. Die betreffenden Kunden haben einen Anschluss in der Niederspannungsregion.

Die bestellte Leistung wird in Scheinleistung (kVA) gemessen. Dabei wird die installierte Leistung berücksichtigt und auf eine getrennte Abrechnung der Blindenergie verzichtet. Es liegt jedoch im Interesse des Kunden, seinen Leistungsfaktor in angemessenen Grenzen zu halten, um einen zu hohen bestellten Verbrauch von Scheinleistung, der Basis für die Berechnung der festen Grundgebühr, zu vermeiden.

Blauer Tarif

Der Blaue Tarif ist für Kunden mit einer bestellten Leistung von höchstens 36 kVA und Anschluss in der Niederspannungsregion bestimmt.

Bei diesem Tarif stehen mehrere Optionen mit einem, zwei oder sechs Tarifzeiträumen zur Wahl, die entweder fest vorgegeben (Grundvariante, Schwachlastzeiten) oder variabel sind und auf die Starklastzeiten entfallen, die mit kurzfristiger Vorankündigung festgelegt werden („Option Tempo“, steht nur einzelnen Haushalts-Kunden zur Verfügung). Blindenergie wird nicht berechnet, auch nicht bei Leistungsüberschreitung (die von der Anlage benötigte Leistung wird durch den Leistungsschalter begrenzt).

2.2. Haushalte

Die 27 Millionen Privathaushalte verfügen zumeist über einen Anschluss von maximal 36 kVA und bestellen daher Strom nach dem Blauen Tarif.

Spezifische Sozialtarife

Seit dem 1. Januar 2005 hat ein besonderes Stromtarifsystem für Bedürftige Gültigkeit. Gemäß Verordnung vom 8. April 2004 kann demnach jeder, der bestimmte wirtschaftliche Kriterien erfüllt, in den Genuss eines ermäßigten Stromtarifs kommen. Die Ermäßigung macht 30 bis 50 % der Leistungsgebühr und des Stromverbrauchs von bis zu 100 kWh pro Monat aus. Darüber hinaus sieht eine Vereinbarung zwischen dem Versorger EDF, nicht staatlichen Verteilern und den staatlichen Sozialdiensten eine besondere Unterstützung für Personen in Notlagen vor.

2.3. Regulierter Übergangstarif für die Marktanpassung

Mit Erlass des Gesetzes 2006-1537 über Energie vom 7. Dezember 2006 wurde ein regulierter Übergangstarif für die Marktanpassung eingeführt, der als „*tarif de retour*“ bezeichnet wird; hierzu wurde das Gesetz vom 9. August 2004 (Artikel 30-1 und 30-2) geändert. Dieser „*tarif de retour*“ wird auf der Grundlage der regulierten Tarife und Anwendung einer je nach Kundengruppe unterschiedlichen Steigerungsrate berechnet. Diese Steigerungsraten sind wie folgt:

- Blaue Tarife: 10 %;
- Gelbe Tarife: 20 %
- Grüne Tarife: 23 %.

Alle zugelassenen Kunden, die vor dem 1. Juli 2007 einen entsprechenden Antrag stellten, kommen während einer Dauer von höchstens zwei Jahren gerechnet ab dem Datum des Erstantrags in den Genuss des „*tarif de retour*“. Um zu gewährleisten, dass alle Versorger ihre Kunden zum „*tarif de retour*“ beliefern können, wurde ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser Mechanismus beruht auf dem Beitrag zur Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes (CSPE) und einer neuen Steuer auf Elektrizität auf Wasserkraftbasis/Nuklearbasis, die von Erzeugern erhoben wird, deren entsprechende Leistung über 2 000 MW liegt (d. h. EDF und CNR).

3. Gestaltung der Strompreise

Die Strompreise im offenen Markt (dem außerbörslichen Markt, für den Platts die Indizes bekannt gibt, und dem geregelten Markt, dessen Preise sich an der Strombörse Powernext bilden) sind seit 2003 sehr stark gestiegen. Während die Preise im Zeitraum 2001-2002 stabil waren (~ 20-25 €/MWh), nahmen sie ab 2003 erheblich zu, erreichten Mitte 2006 mit über 60 €/MWh ihren Höhepunkt und stabilisierten sich in letzter Zeit bei etwa 50 €/MWh.

Diese Entwicklung wurde häufig mit den geringeren Spannen bei den Erzeugungsspitzen erklärt. Jedoch wurde in Frankreich zwischen 2002 und 2006 mehr Strom erzeugt und die Ausfuhren blieben stabil, was vermuten lässt, dass die häufig genannten Belastungen der Infrastruktur nicht allzu stark ins Gewicht fallen. Vielmehr dürften Parallelen zu der Entwicklung im deutschen Markt bestehen (der anfällig für Schwankungen bei den Rohmaterialien wie Kohle und Gas ist), denn er beeinflusst den französischen Markt ganz erheblich.

4. Steuern auf Strom

Auf Strom werden für Lieferungen von weniger als 250 kVA die Mehrwertsteuer, lokale Steuern und seit dem 1. Januar 2003 der Beitrag zur Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes (CSPE) erhoben; Letzterer belief sich am 1. Januar 2007 auf 4,5 €/MWh.

Die Mehrwertsteuersätze sind 5,5 % auf die Leistungsgebühr (oder feste Grundgebühr), 19,6 % auf die Energie ohne Steuern und 19,6 % auf den Betrag der lokalen Steuern.

ITALIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

In der europäischen Richtlinie 96/92/EG vom 19.12.1996 wurden Vorschriften für die Liberalisierung des europäischen Strommarkts mit dem Ziel festgelegt, einen wettbewerbsfähigen und nicht diskriminierenden Markt für Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom zu schaffen.

Italien hat diese Richtlinie mit dem Verordnungsgesetz Nr. 79 vom 16.3.1999, in dem die Bedingungen für die Liberalisierung des Strommarkts und damit für die Umstrukturierung des Versorgers Enel S.p.A., seiner Aufgaben und seiner Produktionskapazitäten niedergelegt sind, in nationales Recht umgesetzt.

Dementsprechend wurden die Bereiche Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Kauf und Verkauf, die nicht staatliche Monopole sind, privatisiert.

Erzeugung

In dem Verordnungsgesetz Nr. 79/99 ist bestimmt, dass jedes Unternehmen ab dem 1. Januar 2003 eine Strommenge von über 50 % des gesamten in Italien erzeugten oder nach Italien eingeführten Stroms erzeugen bzw. direkt oder indirekt einführen kann.

Verkauf

Strom kann jeder verkaufen, der Strom hat. Mit der Privatisierung des Strommarktes wurde auch die Funktion des „Händlers“ eingeführt. Ein Händler kauft Strom in großen Mengen und verkauft ihn an Endverbraucher weiter, übt jedoch im Zusammenhang mit dem Strommarkt keine weitere Tätigkeit aus.

Verbraucherbedarf

In dem Verordnungsgesetz Nr. 79/99 wird nach „zugelassenen Verbrauchern“ und „regulierten Verbrauchern“ unterschieden. Zugelassene Verbraucher können Strom auf dem freien Strommarkt kaufen, während regulierte Verbraucher Strom nur von dem Verteiler beziehen können, der in ihrer Region tätig ist.

Zu Beginn des Liberalisierungsprozesses mussten „zugelassene Verbraucher“ bestimmte Kriterien erfüllen, die einen bestimmten Verbrauch pro Jahr betrafen. Seit 2004 können alle Verbraucher den Status des zugelassenen Kunden in Anspruch nehmen, mit Ausnahme der privaten Haushalte, denen jedoch das Recht auf freie Versorgerwahl ab 2007 zuerkannt werden wird, dem Jahr also, das in der entsprechenden europäischen Richtlinie als Termin für die vollständige Privatisierung der Strommärkte in allen europäischen Staaten vorgegeben ist.

Regulierung

Die nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 481 im November 1995 eingesetzte Behörde für Strom und Gas reguliert die mit der Stromversorgung verbundenen Tätigkeiten.

Die wichtigsten Aufgaben dieser Behörde sind:

- Festlegung eines transparenten Tarifsystems anhand von vorgegebenen Kriterien,
- Schutz der Verbraucher in Bezug auf Preis und Qualität von Strom und Stromversorgung,
- Gewährleistung der größtmöglichen Verbreitung der Dienstleistungsbedingungen und Vermeidung von Diskriminierung von Verbrauchern,
- Genehmigung der Tarifvorschläge der Unternehmen,
- Vorlage von Vorschlägen für Entwürfe oder Änderungen einzelner Lizenzen oder Genehmigungsgesetze beim Ministerium für Industrie.

Verteilung

Mit der Stromverteilung wurden bis zum Jahr 2007 die Betreiber beauftragt, die bereits vor dem Liberalisierungsprozess tätig waren. Die Verteiler sind verpflichtet, alle Verbraucher, die dies wünschen, an ihre Netze anzuschließen. Verteiler, die mit lokalen Behörden zusammenarbeiten, können Enel S.p.A. bitten, Verteilungsdienste in Gebieten zurückzukaufen, in denen sie mindestens 20 % der Verbraucher mit Strom versorgen. Ab dem 1. Januar 2031 wird die Verteilung auf lokaler Ebene erfolgen, wodurch der Wettbewerb gefördert wird.

Übertragung

Die Bereiche Übertragung und Einspeisung lagen in der Verantwortung des italienischen Staats (Schatzministeriums) und wurden auf den Betreiber des Übertragungsnetzes (GRTN) übertragen. GRTN ist eine öffentlich-rechtliche Einheit in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (S.p.A). Sie entstand durch Ausgliederung der für Übertragung und Einspeisung von Strom zuständigen Teile von Enel S.p.A. Mit dem Gesetz Nr. 290 (27. Oktober 2003) wurde das Eigentum mit dem nationalen Übertragungsnetz zusammengelegt. GRTN verbleibt im Eigentum des Schatzministeriums.

Das nationale Übertragungsnetz hat eine Länge von über 40.000 km und besteht aus dem gesamten Höchstspannungsnetz (380 und 220 kV) und Teilen des Hochspannungsnetzes (120 und 150 kV). Außerdem gehören die Verbindungen zu Netzen anderer Länder dazu.

GRTN hat zwei Unternehmen gegründet:

- ein für den einheitlichen Einkauf zuständiges Unternehmen ohne Erwerbszweck, das die kontinuierliche, sichere und preisgünstige Versorgung abhängiger Verbraucher sicherstellen soll. Auf der Grundlage jährlicher Verbrauchsprognosen schließt es Kaufverträge mit Erzeugern und Verkaufsverträge mit Verteilern, um einen einheitlichen Tarif für abhängige Kunden zu gewährleisten. Dieses Unternehmen nahm seine Tätigkeit am 1. April 2004 auf;
- ein als Marktbetreiber tätiges Unternehmen, das für die Marktorganisation zuständig ist und Neutralität, Transparenz, Objektivität und Wettbewerb unter den Erzeugern und die gerechte Verwaltung einer angemessenen Leistungsreserve sicherstellen soll. Die „Strombörse“, bei der es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, besteht seit Juli 2004 und umfasst zwei Märkte, nämlich den „Vortagesmarkt“ und den „Anpassungsmarkt“. Sie ist als wichtige Einrichtung für die Verwirklichung von Transparenz bei den Strompreisen für Unternehmen und Endverbraucher gedacht.

Enel SpA

Enel SpA ist nach wie vor das größte Elektrizitätsunternehmen in Italien.

Enel erzeugt und verteilt Elektrizität hauptsächlich in Europa, Nordamerika und Lateinamerika.

Enel schafft eine Leistung von 53 000 MW und hat 32 Millionen Stromkunden; ferner verfügt das Unternehmen über 2,3 Millionen Aktionäre und sein Börsenwert beläuft sich auf etwa 50 Milliarden €.

Gegenwärtig hat Enel damit begonnen, bei allen Kunden die herkömmlichen elektromagnetische Zähler durch elektronische Zähler zu ersetzen, die den Verbrauch in Echtzeit erfassen und per Fernsteuerung vertragsgemäß abrechnet. Dank dieser Neuerung ist es möglich, jahres- oder tageszeitabhängige Spartarife in den Abendstunden und an den Wochenenden anzubieten.

Im Dezember 2006 leitete Enel ein Programm zur Investition von 4,1 Milliarden € bis 2011 in die Wege; es ist auf Wachstum der Sparte „erneuerbare Energieträger“ und auf die Entwicklung umweltfreundlicher Technik ausgerichtet.

Nach der Liberalisierung des Strommarktes wurde die Enel SpA in eine Holding-Gesellschaft und separate Unternehmen untergliedert, die sämtlich verschiedene Tätigkeiten im Strommarkt wahrnehmen.

Enel SpA besteht derzeit aus folgenden Unternehmen:

- **Enel Holding SpA**, die strategische Aufgaben wahrnimmt und die Arbeit der anderen Unternehmen koordiniert;
- **Enel Market Italy Division SpA**, deren Aufgabe darin besteht, im Markt für Strom und Gas für ein integriertes Angebot an Produkten und Dienstleistungen zu sorgen. Enel Market Italy Division ist für den Verkauf von Strom und Gas sowohl im freien als auch im regulierten Markt, für die öffentliche, künstliche Beleuchtung sowie für den Anlagenbau und das Franchising zuständig;
- **Enel Italy Infrastructure and Network SpA**, deren Aufgabe darin besteht, die Netze zur Verteilung von Strom und Gas zu verwalten mit dem Ziel maximaler Effizienz und Qualität der Dienstleistungen für den Kunden;
- **Generation and Italy Energy Management SpA**, deren Aufgabe darin besteht, unter Einsatz optimaler Technik und höchster Sicherheit für die Umwelt Strom zu erzeugen und den Großhandel zu wettbewerbsfähigen Preisen hiermit zu versorgen.

Neue Stromtarifregelung zum 1. Januar 2007

(Gemäß den Leitlinien der Behörde für Strom und Gas).

Ende Dezember 1999 stellte die Behörde für Strom und Gas eine Reihe von Maßnahmen zur Gestaltung einer neuen Stromtarifstruktur vor.

Die Behörde unterteilte die Verbraucher in die folgenden neun Gruppen:

- Privathaushalte mit Verbrauch von Strom in Niederspannung,
- öffentliche Beleuchtung in Niederspannung,
- zugelassene Verbraucher von Strom in Niederspannung für alle Zwecke,
- abhängige Verbraucher von Strom in Niederspannung für alle Zwecke
- öffentliche Beleuchtung in Mittelspannung,
- zugelassene Verbraucher von Strom in Mittelspannung für alle Zwecke,
- abhängige Verbraucher von Strom in Mittelspannung für alle Zwecke,
- zugelassene Verbraucher von Strom in Hochspannung,
- abhängige Verbraucher von Strom in Hochspannung.

Die neue Regelung weist im Wesentlichen folgende Merkmale auf:

- Übereinstimmung der Tarife mit den Kosten: Der von den Verbrauchern gezahlte Strompreis muss den durchschnittlichen Kosten entsprechen, die den Versorgungsunternehmen für die Stromverteilung entstehen. Im Gegensatz zur vorherigen Tarifregelung werden mit der neuen Regelung Diskriminierung und Quersubventionierung vermieden;
- Übereinstimmung der Tarife mit der Qualität der Dienstleistung: Die Behörde hat Kriterien für die Qualität der Dienstleistung für das gesamte Staatsgebiet festgelegt;

- Ersatz des Verwaltungstarifs durch ein System von „Tarifoptionen“: Während die Tarife früher vom Staat festgelegt wurden, haben die Versorger mit den „Tarifoptionen“ nunmehr die Möglichkeit, besondere, den Kundenanforderungen angepasste Tarife anzubieten.

Die Strombehörde bestimmt die Tarife für die Haushalts-Kunden. Die Tarife für die übrigen Verbraucher werden von den Verteilern entsprechend den für die einzelnen Verbrauchergruppen behördlicherseits vorgegebenen Kriterien und Parametern festgelegt und sind im ganzen Land gleich. Auf diese Weise können die Verteiler allen Verbrauchern mit denselben Versorgungsmerkmalen nicht diskriminierende Tarife anbieten.

Das neue System beruht auf Tarifbeschränkungen, die sich in dem Höchstpreis (ohne Steuern) der Verteiler/Versorger für abhängige Verbraucher niederschlagen. Mit der Vorgabe dieser Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass die Kosten der Stromversorgung und des mit dem System verbundenen Aufwands sowie alle Kosten zur Wahrung des allgemeinen Interesses gedeckt sind.

Vorgegeben werden

- ein fester Höchstbetrag für die jährlichen Tarifeinnahmen, die die Verteiler von allen Kunden einer Kategorie beziehen dürfen (die Einhaltung dieser Beschränkung wird jeweils zum Jahresende, also ex post, geprüft);
- ein Höchstbetrag für die mit einem einzelnen Kunden einer bestimmten Kategorie erzielten Tarifeinnahmen (ex-ante-Prüfung).

Es steht jedem Verteiler frei, seinen Kunden auf der Grundlage handelspolitischer Regeln, die die erforderliche Transparenz und Korrektheit gewährleisten, Tarifoptionen anzubieten. Alle Optionen beziehen sich auf eine Versorgungsdienstleistung, deren Merkmale und Bedingungen den von der Behörde vorgegebenen Normen entsprechen.

Die Tarife müssen von der Behörde genehmigt werden.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Seit dem 1. Januar 2000 gilt die neue Tarifregelung auch für Nicht-Haushalte. Nach einer Übergangszeit, in der der vorherige Tarif um einen bestimmten, von der zuständigen Behörde festgelegten Prozentsatz gesenkt wurde, haben die Verteiler die Tarife innerhalb der von der Behörde vorgegebenen Grenzen festgelegt. Die mit der neuen Regelung eingeführten wichtigsten Änderungen wurden 2000 und 2001 in mehreren Stufen umgesetzt.

Die Betreiber müssen mindestens einen Basistarif für jede Verbraucherkategorie anbieten. Darüber hinaus können Sondertarife angeboten werden.

Die Betreiber

- bieten Basis- und Sondertarifoptionen an und definieren deren Struktur,
- setzen die Höhe der Basistarifoptionen nach den Auflagen V1 und V2 fest,
- setzen die Höhe der Sondertarifoptionen nach der Auflage V1 fest,
- legen der Energiebehörde Tarifoptionen vor und erklären die Einhaltung der beiden Auflagen.

Mit der **Auflage V1** wird ein Höchstbetrag für die jährlichen Tarifeinnahmen festgelegt, die die Verteiler von den Kunden derselben Kategorie beziehen dürfen. Am Jahresende wird geprüft, ob alle den einzelnen Kundenkategorien angebotenen Tarifoptionen der Auflage V1 entsprechen (ex-post-Prüfung). Wird der Höchstbetrag in einem Jahr überschritten, müssen die Versorger den Verbrauchern die Mehreinnahmen (zuzüglich einer Prämie) bei der Abrechnung im Folgejahr erstatten.

Die **Auflage V2** dient dem Schutz des einzelnen Verbrauchers und findet lediglich auf den Basistarif Anwendung. Mit dieser Auflage wird der Betrag, den ein Verteiler von einem einzigen Kunden einer

Kategorie einnehmen darf, nach oben begrenzt. Die Einhaltung der Auflage V2 bei den Tarifen prüft der Verteiler, bevor er sein Angebot vorlegt (ex-ante-Prüfung).

Der Stromendpreis enthält natürlich auch Steuern und „Netzgebühren“.

2.2. Haushalte

Die zuständige Behörde setzt die Tarife fest. Die neue Regelung wird mit der Anwendung des Tarifs „D1“ auf alle Haushalte in Kraft treten.

Da diese Neuerung eine erhebliche Veränderung gegenüber dem bis Dezember 1999 geltenden Tarif darstellt, ist ein allmählicher Übergang zur neuen Regelung vorgesehen. In der Zwischenzeit wird vorübergehend der Tarif „D2“ für ortsansässige Haushalts-Kunden mit einem Verbrauch von bis zu 3 kW und der Tarif „D3“ für die übrigen Haushalts-Kunden gelten.

Enel S.p.A. kann, wie andere Stromerzeuger, Privathaushalten Sonderkonditionen und Sonderleistungen anbieten, die allerdings von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen.

3. Steuern auf Strom

Besteuerung der Stromlieferungen in Italien seit 1. Januar 2006

Stromlieferungen werden in Italien auf der Grundlage von Nutzung und Verbraucherkategorie besteuert.

Haushalte

Staatliche Steuer in Höhe von 0,47 €/kWh, mit Ausnahme der beiden ersten Blöcke (150 kWh pro Monat), für die Versorgung von Privathaushalten mit einem Verbrauch bis 3 kW.

Lokale Steuer in Höhe von 1,86 €/kWh, mit Ausnahme der beiden ersten Blöcke (150 kWh pro Monat), ausschließlich für die Versorgung von Privathaushalten mit einem Verbrauch bis 3 kW.

Bei Privathaushalten mit einem Verbrauch bis 3 kW, die monatlich mehr als 150 kWh oder 220 kWh verbrauchen, mit einer Leistung von bis zu 1,5 kW bzw. 3 kW wird diese Vergünstigung in mehreren Schritten um die die genannten Grenzwerte überschreitende kWh-Zahl reduziert.

Lokale Steuer in Höhe von 2,04 €/kWh für Stromverbrauch in Zweitwohnungen (z. B. Ferienhäusern usw.)

Die Mehrwertsteuer von 10 % wird auf den gesamten Rechnungsbetrag mit Steuern erhoben.

Gewerbliche Verbraucher

Staatliche Steuer in Höhe von 0,31 €/kWh bei Verbrauchern mit einem monatlichen Verbrauch von bis zu 1 200 000 kWh³.

Lokale Steuer in Höhe von 0,93 €/kWh für einen monatlichen Verbrauch von bis zu 200 000 kWh⁴.

Eine Mehrwertsteuer von 10 % gilt für die Extraktivindustrie, das Druck- und Verlagsgewerbe und ähnliche Branchen, während sonstigen Verbrauchern eine Mehrwertsteuer von 20 % berechnet wird. Die Mehrwertsteuer wird auf den Gesamtumfang der Versorgung (einschließlich Steuern) erhoben; Verbraucher, die nicht Endverbraucher sind, können sich diese erstatten lassen.

Zusätzlich zu den genannten Steuern sind im Endpreis folgende „Netzgebühren“ enthalten:

³ Die elektrische Energie, die als Rohmaterial für industrielle elektrochemische Verfahren eingesetzt wird, unterliegt nicht der Besteuerung.

⁴ Die Bezirke können diese Steuer auf 1,14 €/kWh erhöhen.

- **A2:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr, zur Deckung der Kosten für den Abbau von Kernkraftwerken und die Außerbetriebnahme von Kernbrennstoffen;
- **A3:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr, zur Deckung der Kosten von Anreizmaßnahmen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- **A4:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr, zur Deckung der Kosten für die Versorgung bestimmter Verbraucher (im Wesentlichen des italienischen staatlichen Eisenbahnunternehmens und des Unternehmens Terni) mit Strom zu gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Preisen;
- **A5:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr, zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung;
- **A6:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr – Einführung am 1. Januar 2001 durch die zuständige Behörde zur Deckung der „aufgeteilten Kosten“. In der Übergangszeit zu einem offenen Strommarkt können hiermit die Kosten gedeckt werden, die den Stromversorgern des früheren Monopols entstanden sind und die in einem deregulierten Markt nicht wieder hereingeholt werden können;
- **UC₁:** ausgedrückt in €/kWh, für Ungleichgewichte in den Ausgleichssystemen;
- **UC₃:** ausgedrückt in €/kWh, für Ungleichgewichte beim Ausgleich der Übertragungs- und Verteilungskosten und des Integrationsmechanismus;
- **UC₄:** ausgedrückt in €/kWh, für die Integration von kleinen und mittleren Unternehmen;
- **UC₅:** ausgedrückt in €/kWh, zur Deckung der Differenz zwischen theoretischen und tatsächlichen Verlusten;
- **UC₆:** ausgedrückt in €/kWh und € pro Kunde und Jahr, als Abgabe für eine qualitativ hochwertige Dienstleistung;
- **MCT:** ausgedrückt in €/kWh, zur Deckung der mit dem Betrieb von Kernkraftwerken verbundenen Kosten.

Die Netzgebühren werden teilweise durch Beiträge von Erzeugern kompensiert, die Strom aus Wasserkraft und Erdwärme erzeugen.

Die unter „Netzgebühren“ beschriebenen Bestandteile können alle drei Monate entsprechend den Brennstoffgebühren der Behörde für Strom und Gas angepasst werden.

ZYPERN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht wurden das Strommarktgesetz Nr. 122(I) aus dem Jahr 2003 und umfassende Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Marktregeln, Genehmigung, Verbraucherschutz und Netzvorschriften erlassen, die im Mai 2004 in vollem Umfang wirksam wurden. Um die nationale Gesetzgebung an die Bestimmungen der neuen Stromrichtlinie 2003/54/EG anzupassen, wurde das genannte Gesetz zwischenzeitlich durch das Gesetz Nr. 239(I) aus dem Jahr 2004 geändert.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde die Energieregulierungsbehörde (CERA) Zyperns eingerichtet. Sie ist unabhängig und hat die Aufgabe, den fairen Wettbewerb auf dem Strommarkt zu fördern und aufrechtzuerhalten sowie sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Kraftwerken, der Erzeugung und Verteilung von Strom und der Stromversorgung zu genehmigen. Ferner hat der Ministerrat einen unabhängigen Direktor für den Betrieb des Übertragungsnetzes ernannt.

Gemäß einer Ministerialverordnung des Ministeriums für Handel, Industrie und Fremdenverkehr wurden am 1. Mai 2004 35 % des Strommarkts für den Wettbewerb geöffnet. Verbraucher, die in den vorangegangenen zwölf Monaten an einer Stätte einen Stromverbrauch von mindestens 0,35 GWh hatten, wurden zugelassen, d. h. ihnen wurde das Recht auf freie Wahl des zugelassenen Stromversorgers zuerkannt.

Im Hinblick auf die weitere Öffnung des Strommarktes wurde Zypern am 25. September 2006 von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Bestimmung des Begriffs „kleines isoliertes Netz“ eine Ausnahme nach Artikel 26 der Richtlinie 2003/54/EG gewährt. Sie läuft für alle Nicht-Haushalts-Kunden am 1. Januar 2013 aus – dem Datum, an dem der gesamte Strommarkt Zyperns dem Wettbewerb geöffnet wird.

Die Strombehörde Zyperns (EAC) ist nach wie vor eine vertikal organisierte halbstaatliche Einrichtung. Sie besitzt und betreibt drei Kraftwerke auf der Insel und ist darüber hinaus nach wie vor Eigentümerin des gesamten Stromnetzes Zyperns.

Am 1. August 2003 wurde eine Abgabe für ein Programm für erneuerbare Energie und Energieeinsparung in Höhe von 0,13 cents (0,22 €) pro kWh des Stromverbrauchs aller Verbraucher eingeführt.

Im März 2003 trat ein neues Stromtarifsystem auf Grenzkostenbasis in Kraft, das das vorherige auf Anschaffungskosten basierende System ersetzt.

Eine neue Tarifmethodik, die soweit möglich die tatsächlichen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinns widerspiegelt, wurde von der Energieregulierungsbehörde (CERA) genehmigt. CERA prüft derzeit einen ersten Vorschlag für neue Tarife, der von der Strombehörde Zyperns (EAC) vorgelegt wurde.

2. Gestaltung der Strompreise

Das Tarifsystem ist im ganzen Land für alle Verbraucher einheitlich.

2.1. Industrielle Verbraucher

Folgende Faktoren beeinflussen die Gebühren:

- Netzspannung (Niederspannung bis maximal 500 V, Mittelspannung von 11 kV, Hochspannung von 66/132 kV),
- Nutzung,
- maximaler Leistungsbedarf,
- Lastfaktor,
- Tageszeit,
- Brennstoffanpassungsklausel für berechnete kWh-Zahl.

Zweimonatliche Industrietarife für Strom in Niederspannung

Diese Tarife gelten für die Versorgung mit Strom in Niederspannung bei einem zulässigen Verbrauch an der Verbrauchsstätte des Kunden von maximal 50 kVA:

- zweiteiliger Tarif bestehend aus einer festen Grundgebühr für zwei Monate und einem einheitlichen Arbeitspreis (Tarif 25),
- zweiteiliger Tarif bestehend aus einer festen Grundgebühr für zwei Monate und einem tageszeitabhängigen Arbeitspreis (Tarife 26 und 27).

Industrietarife für Strom in Niederspannung mit maximalem Leistungsbedarf

Diese Tarife gelten für die Versorgung mit Strom in Niederspannung bei einem zulässigen Verbrauch an der Verbrauchsstätte des Kunden von mindestens 50 kVA:

- dreiteiliger Tarif bestehend aus einer monatlichen festen Grundgebühr, einer Gebühr für maximalen Leistungsbedarf und einem Arbeitspreis, wobei sich die beiden Letzteren nach dem Lastfaktor richten (Tarif 71). Die Lastfaktoren sind zu drei Bereichen zusammengefasst: 0-30 %, 31-60 %, 61-100 %;
- dreiteiliger Tarif bestehend aus einer monatlichen festen Grundgebühr, einer Gebühr für maximalen Leistungsbedarf und einem Arbeitspreis, wobei die beiden Letzteren von dem Lastfaktor und der Tageszeit abhängig sind (Tarif 72).

Monatlicher dreiteiliger Tarif für die Versorgung mit Strom in Mittelspannung mit maximalem Leistungsbedarf

Dieser Tarif gilt für die Versorgung mit Strom in Mittelspannung.

Es gibt nur einen einzigen dreiteiligen Tarif (Tarif 73) bestehend aus

- einer monatlichen festen Grundgebühr,
- einer Gebühr für maximalen Leistungsbedarf, die von dem Lastfaktor und der Tageszeit abhängt,
- einem Arbeitspreis, der sich nach der Tageszeit und dem Lastfaktor richtet.

Monatlicher dreiteiliger Tarif für die Versorgung mit Strom in Hochspannung mit maximalem Leistungsbedarf

Dieser Tarif gilt für die Versorgung mit Strom in Hochspannung (66 oder 132 kV).

Es gibt nur einen einzigen dreiteiligen Tarif (Tarif 83) bestehend aus

- einer monatlichen festen Grundgebühr,
- einer tageszeitabhängigen Gebühr für maximalen Leistungsbedarf,
- einem tageszeitabhängigen Arbeitspreis.

2.2. Haushalte

Folgende Faktoren beeinflussen die Gebühren:

- Nutzung,
- Tageszeit,
- Brennstoffanpassungsklausel für berechnete kWh-Zahl.

Es gibt drei Tarife:

- zweiteiliger Tarif bestehend aus einer festen Grundgebühr für zwei Monate und einem Arbeitspreis, die beide verbrauchsabhängig sind (Tarif 05),
- zweiteiliger Tarif bestehend aus einer festen Grundgebühr für zwei Monate und einem tageszeitabhängigen Arbeitspreis (Tarife 06 und 07),
- zweiteiliger Tarif für Familien mit geringem Einkommen und Familien mit vier oder mehr Kindern, bestehend aus einer festen Grundgebühr für zwei Monate und einem Arbeitspreis, die beide von der verbrauchten Menge anhängen (Tarif 08).

3. Steuern auf Strom

Auf Strom wird Mehrwertsteuer in Höhe von 15 % und eine Abgabe für die Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeinsparung in Höhe von 0,13 cents/kWh erhoben.

LETTLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Tarife für Energieerzeugung, Netzdienste und Verkauf werden nach Verfahren errechnet, die die Kommission für öffentliche Versorgung (Regulierungsbehörde) genehmigt hat.

Ferner obliegt der Regulierungsbehörde die Genehmigung der Tarife für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie der Tarife für die Endverbraucher.

Die Liberalisierung des Strommarkts erfolgt auf der Grundlage einer Verordnung des Ministerkabinetts mit dem Titel „Bestimmungen für zugelassene Stromverbraucher“. Seit dem 1. Juli 2004 sind alle Stromverbraucher mit Ausnahme der Privathaushalte berechtigt, den Versorger frei zu wählen. Die vollständige Liberalisierung des Strommarkts wird bis zum 1. Juli 2007 abgeschlossen sein.

Bis 2007 hatte in Lettland kein Stromkunde den Versorger gewechselt.

2. Gestaltung der Strompreise

Wie vorstehend erwähnt, obliegt der Regulierungsbehörde die Genehmigung der Tarife für die Übertragung und Verteilung sowie der Tarife für alle Endverbraucher, die nicht von ihrem Recht auf freie Wahl eines Versorgers Gebrauch gemacht haben. Diese Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Strompreis,
- Bestandteil für subventionierte Stromerzeugung,
- Übertragungs- und Verteilungsdienste,
- Versorgung.

2.1. Industrielle Verbraucher

Die Tarife sind nach den folgenden Faktoren gestaffelt:

- Netzspannung (0,4 kV Leitungen, 0,4 kV Sammelschienen, 6-20 kV Leitungen, 6-20 kV Sammelschienen und 110 kV);
- Nutzungszeit (Tag, Nacht und Starklastzeiten);
- bestellte maximale Leistung.

2.2. Haushalte

Die Tarife sind nach den folgenden Faktoren gestaffelt:

- Auslegung der Eingangssicherung in Stromwerten,
- Nutzungszeit (Tag/Nacht).

3. Steuern auf Strom

Die Tarife beinhalten lediglich die Mehrwertsteuer in Höhe von 18 %.

LITAUEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

In den folgenden Rechtsakten der Republik Litauen ist der Strompreis geregelt:

- Energiegesetz (2002, Nr. IX-884);
- Stromgesetz (2000, Nr. VIII-1881);
- (die Entgelte für die Dienstleistungen zur Übertragung und Verteilung von Strom und deren jeweilige Höchstpreise) Methodik zur Bestimmung der Entgelte für öffentlichen Strom, der Entgelte für den öffentlichen Versorgungsdienst und der jeweiligen Höchstpreise. Beide wurden von der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie am 30. August 2004 genehmigt.

Die Rechtsvorschriften Litauens sehen eine Regulierung der Preise für den Verkauf von Strom durch Erzeuger und unabhängige Versorger und der Preise für Reservekapazität nicht vor, es sei denn, der Erzeuger bzw. der unabhängige Versorger hält einen Anteil von über 25 % am Markt. Die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie legt das Preisregulierungsverfahren in diesen Fällen sowie das Verfahren für den Stromausgleich fest und bestimmt Höchstpreise für Übertragung, Verteilung, öffentliche Versorgungsdienste und öffentlichen Strom. Die konkreten Preise und Tarife für Übertragung, Verteilung, öffentliche Versorgungsdienste und öffentlichen Strom setzt der Dienstleistungserbringer fest und passt sie auch an. Die Gebühren für den Anschluss der Verbrauchsstätte an das Netz werden von der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung von Verbrauchern, der Netzentwicklung und der rationellen Energienutzung genehmigt.

Die wichtigsten Stromversorger Litauens sind die Aktiengesellschaften „Rytų skirstomieji tinklai“ (Verteilungsnetze Osten) und „Vakarų skirstomieji tinklai“ (Verteilungsnetze Westen). Es handelt sich hierbei um öffentliche Unternehmen, die Strom zu Verbrauchertarifen liefern, die entsprechend den bestehenden Vorschriften festgelegt wurden; im Gegensatz hierzu liefern unabhängige Versorger zugelassenen Verbrauchern Strom zu einem vertraglich geregelten Preis.

Seit dem 1. Juli 2004 sind alle Verbraucher, mit Ausnahme von Privathaushalten, zugelassen, und ab dem 1. Juli 2007 werden alle Verbraucher in Litauen zugelassen sein und einen Versorger wählen dürfen, der eine bestimmte Strommenge zu einem vertraglich geregelten Preis liefert. Die Verbraucher werden dann die Wahl haben zwischen der Stromversorgung direkt durch unabhängige Versorger zu einem vereinbarten Preis und der Versorgung durch die öffentlichen Versorger, „Rytų Skirstomieji Tinklai“ und „Vakarų Skirstomieji Tinklai“, deren Preise der Genehmigung durch die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie unterliegen.

Die Vereinbarungen zwischen zugelassenen Kunden und ausgewählten Versorgern beschränken sich auf die Stromerzeugung und erstrecken sich nicht auf die Übertragung und Verteilung von Strom.

Zugelassene Verbraucher haben das Recht, Stromlieferverträge mit Versorgern und Erzeugern zu schließen, die über eine Lizenz als unabhängige Versorger verfügen und sowohl im Staatsgebiet der Republik Litauen als auch in anderen Ländern tätig sind. Beim Abschluss von Stromlieferverträgen mit Versorgern schließen die zugelassenen Verbraucher Verträge über Stromlieferdienste mit den Betreibern des Übertragungsnetzes bzw. Verteilungsnetzes, je nachdem, an welches Netz der Verbraucher angeschlossen ist.

2. Gestaltung der Strompreise

Die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie legt in Übereinstimmung mit dem Energiegesetz, dem Stromgesetz und dem Verfahren für die Festsetzung von Obergrenzen die Höchstpreise (für industrielle Verbraucher sowie für Privathaushalte) fest. Das Festsetzungsverfahren wird von dieser Kontrollkommission erarbeitet und genehmigt.

Die Höchstpreise für Übertragung, Verteilung und öffentliche Versorgungsdienste gelten für einen Regulierungszeitraum von drei Jahren, und der Höchstpreis für öffentlichen Strom gilt für ein Jahr. Über die Preise und Tarife für den von den Aktiengesellschaften *Rytų skirstomieji tinklai* und *Vakarų skirstomieji tinklai* gelieferten Strom entscheidet jeweils der Vorstand der Unternehmen unter Beachtung der betreffenden Obergrenzen.

Die Stromverbraucher werden in drei Gruppen unterteilt:

- **1. Gruppe** – Ansässige, die Strom verbrauchen in Wohnhäusern, Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Gästehäusern, Ferienhäusern, auf Gartengrundstücken, in Garagen sowie gemeinsamen Gartenanlagen und Garagen, Häusern mit Eigentumswohnungen, für Gemeinschaftsaktivitäten von Partnern und Einzelpersonen, Verwaltung von Häusern mit Eigentumswohnungen (auch Gästehäusern) oder gemeinsamen Einrichtungen dieser Häuser;
- **2. Gruppe** - Verbraucher (außer den Verbrauchern der 1. Gruppe), mit einer maximalen Kapazität von bis zu 30 kW;
- **3. Gruppe** - Verbraucher (außer den Verbrauchern der 1. und 2. Gruppe) mit einer maximalen Kapazität von mindestens 30 kW.

Der Höchstpreis für öffentlichen Strom ist die Summe des prognostizierten Stromverkaufspreises des Erzeugers zuzüglich der Höchstpreise für Übertragung, Verteilung und öffentliche Versorgungsdienste und wird von der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgelegt. Ändern sich die genannten Bestandteile des Höchstpreises für Strom, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Preises.

Die von der nationalen Kontrollkommission für Preise und Energie festgesetzten Höchstpreise für Übertragung, Verteilung und öffentliche Versorgungsdienste werden jährlich angepasst, wenn sich die Prognosen oder Daten über die Menge des verkauften bzw. beförderten Stroms, die jährliche Inflationsrate, die von dem Dienstleistungserbringer zu entrichtenden Steuern oder sonstige bei der Festsetzung dieser

Preise zu berücksichtigenden Faktoren, die sich der Kontrolle des Dienstleistungserbringers entziehen, geändert haben.

Der Höchstpreis für Übertragungsdienste wird spätestens drei Monate nach Beginn des Regulierungszeitraums festgesetzt bzw. neu berechnet, und der Höchstpreis für Verteilung, öffentliche Versorgungsdienste und öffentlichen Strom spätestens zwei Monate nach Beginn des Regulierungszeitraums bzw. des jeweiligen Jahres des Regulierungszeitraums.

Sobald die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie die Höchstpreise bestimmt hat, entscheiden die Dienstleistungserbringer über die konkreten Preise und Tarife für Übertragung, Verteilung, öffentliche Versorgungsdienste und öffentlichen Strom bzw. passen diese Preise an. Das gewichtete Mittel der von den Dienstleistungserbringern festgesetzten Preise und Tarife des Regulierungszeitraums darf den entsprechenden Höchstpreis nicht überschreiten.

Jeweils am Ende eines Jahres innerhalb des Regulierungszeitraums prüft die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie, ob der gewichtete Jahresdurchschnitt der von den Dienstleistungserbringern festgesetzten Preise und Tarife die Höchstpreise nicht überschritten hat. Sollte die nationale Kontrollkommission für Preise und Energie feststellen, dass der gewichtete Durchschnitt der von dem Dienstleistungserbringer festgesetzten Preise und Tarife im vorangegangenen Jahr des Regulierungszeitraums den Höchstpreis überschritten hat, ist sie berechtigt, den Dienstleistungserbringer aufzufordern, die Preise und Tarife entsprechend zu senken.

Bestandteile des Tarifs/Preises

Für die drei Gruppen von Stromverbrauchern gelten die folgenden Tarife:

- Einheitstarif - Einheitspreis für die öffentliche Übertragung und Verteilung einer kWh Wirkenergie an den Kunden,
- zweiteiliger Tarif - bestehend aus der Kapazitäts- und der Energiekomponente (ohne Differenzierung, für zwei zeitpunktabhängige Tarife oder mit Differenzierung nach Zeiträumen).

Die Kapazitätskomponente ist der monatliche Preis für die einem Verbraucher bereitgestellte Menge je kW. Die Energiekomponente (ohne Differenzierung, für zwei zeitpunktabhängige Tarife oder mit Differenzierung nach Zeiträumen) ist der Preis für die Lieferung einer kWh Wirkenergie an den Kunden.

Die Tarife/Preise beeinflussende Faktoren

Der Endpreis für Endverbraucher kann nach der Spannung des jeweiligen Stromnetzes unterschiedlich ausfallen.

Verbraucher der 1. Gruppe haben die Wahl zwischen einem zeitpunktabhängigen Tarif oder zwei verschiedenen zeitpunktabhängigen Tarifen.

Verbraucher der 2. Gruppe haben ebenfalls die Wahl zwischen Tarifen, und zwar auf der Grundlage der Kapazitätskomponente plus Energiekomponente ohne Differenzierung einerseits und der Kapazitätskomponente plus Energiekomponente, die anhand der beiden zeitpunktabhängigen Tarife differenziert wird, andererseits.

Verbraucher der 3. Gruppe haben ebenfalls die Wahl zwischen Tarifen, und zwar auf der Grundlage der Kapazitätskomponente plus Energiekomponente ohne Differenzierung einerseits und der Kapazitätskomponente plus Energiekomponente, bei der unterschiedliche Zeiträume berücksichtigt werden, andererseits.

Die beiden verschiedenen zeitpunktabhängigen Tarife beinhalten Tages- und Nachttarife sowie Samstags- und Sonntagstarife.

- Der Tagestarif ist der Preis für die Übertragung, Verteilung oder Bereitstellung einer Kilowattstunde Wirkenergie an den Kunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr montags bis freitags einschließlich.

- Der Nachttarif und Samstags-/Sonntagstarif ist der Preis für die Übertragung, Verteilung oder Bereitstellung einer Kilowattstunde Wirkenergie an den Kunden montags bis freitags in der Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie samstags und sonntags rund um die Uhr.

Der nach unterschiedlichen Zeiträumen differenzierende Tarif setzt sich aus den Stromtarifen für Zeiträume mit schwacher, mittlerer oder starker Belastung des Stromsystems sowie für Wochenenden zusammen.

Die Starklastzeiten verteilen sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

- Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März: 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
- April und September: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Mai, Juni, Juli und August: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Schwachlastzeit dauert von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Zeiträume für Feiertage und Wochenenden werden an Feiertagen und an Wochenenden rund um die Uhr (ausgenommen Schwachlastzeiten) berücksichtigt.

Zeiträume mit durchschnittlicher Belastung sind die restlichen Zeiträume.

2.1. Industrielle Verbraucher

Entsprechend den Standardverbrauchergruppen (Ia–Ii) werden den Aktiengesellschaften *Rytų Skirstomieji tinklai* und *Vakarų Skirstomieji tinklai* zwei Verbrauchergruppen (2. und 3. Gruppe) zugerechnet.

Die Stromverteilungsnetze gehen bei den industriellen Verbrauchern der 2. und 3. Gruppe von drei Preisfestsetzungsprogrammen aus (bei denen in Kapazitäts- und Energiekomponente unterschieden wird). Industrielle Verbraucher von Strom aus Netzen mit bis zu 110 kV und mindestens 6 kV können sich entsprechend der Art ihres Stromverbrauchs frei für eines der Programme entscheiden. Wählt der Verbraucher kein Tarifprogramm, wird von dem ersten Tarifprogramm ausgegangen.

Bei Überschreiten der Höchstleistung müssen die Verbraucher gemäß dem von dem Minister für Wirtschaft der Republik Litauen genehmigten Verfahren für die Bereitstellung und Nutzung von Strom eine Nachzahlung für den über die Höchstleistung hinausgehenden Verbrauch leisten, für den der dreifache Preis der Leistungskomponente berechnet wird. Wenn der Verbraucher einen Antrag auf Überschreitung der Höchstleistung stellt, wird die Höchstleistung entsprechend dem von dem Minister für Wirtschaft der Republik Litauen genehmigten Verfahren zur Eingliederung von Stromverbrauchern und Energieunternehmen (Netzen, Mechanismen und Systemen) der Erzeuger der aktiven Energieunternehmen heraufgesetzt.

2.2. Haushalte

Privathaushalte fallen unter die 1. Gruppe der Verbraucher. Die Stromtarife für diese Gruppe richten sich danach, ob die Wohnhäuser mit Elektroherden ausgestattet sind und ob der individuelle Stromverbrauch 12.000 kWh übersteigt.

Bei Häusern mit Eigentumswohnungen, Hausverwaltungen, Partnern, die hiermit verbundene Tätigkeiten ausüben, usw. wird auf Strom für die allgemeine Nutzung in Häusern mit Eigentumswohnungen (Beleuchtung von gemeinschaftlich genutzten Zugangsbereichen, wie Treppen und Kellern, Fahrstuhlbetrieb usw.) oder für den Bedarf von Häusern mit Ferienwohnungen ein Rabatt von 5 % auf die Stromtarife gewährt, die für Privathaushalte bei einem Verbrauch von Strom in 0,4 kV gelten, sofern die Bewohner der Mehrfamilienhäuser und der Stromversorger nicht gesondert die Einziehung der Beträge, die Verarbeitung oder Bereitstellung von Informationen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bezahlung des gelieferten Stroms vereinbart haben. Es liegt im Ermessen des Versorgers, dem Verbraucher diesen Rabatt zu gewähren, wenn der Verbraucher die Stromrechnung nicht fristgerecht bezahlt oder Verpflichtungen in Bezug auf die Verteilung oder die Bereitstellung von Strom nicht einhält.

Der Tarif für die 1. Gruppe von Verbrauchern gilt auch für die Stromversorgung von Gebäuden oder Unterkünften für verschiedene soziale Gruppen (von Mehrfamilienhäusern, Gästehäusern, Kinderheimen, Anstalten, Pflegeheimen, Familienheimen, Pfarrhäusern, Klöstern usw.).

Spezifische Sozialtarife

Bewohner des Gebiets um das Kernkraftwerk Ignalina und Personen, die im Kampf um die Unabhängigkeit der Republik Litauen und bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Zeit vom 11. bis 13. Januar 1991 verletzt wurden, erhalten einen um 50 % ermäßigten Tarif.

3. Steuern auf Strom

Strom unterliegt lediglich der Mehrwertsteuer von zurzeit 18 %.

LUXEMBURG

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die zurzeit gültigen Tarife für die Lieferung von Strom aus dem Cegedel-Netz an nicht zugelassene Verbraucher sind in der Änderung vom 15. Dezember 2006 der zwischen der Regierung und Cegedel geschlossenen Vereinbarung vom 30. Juni 2004 festgelegt.

Mit dem Gesetz vom 24. Juli 2000 wurde eine Regulierungsbehörde eingesetzt, deren Aufgabe das *Institut Luxembourgeois de Régulation* wahrnimmt.

Die Tarife für die Netznutzung werden veröffentlicht, sobald das Ministerium für Wirtschaft die entsprechende Stellungnahme des *Institut Luxembourgeois de Régulation* gebilligt hat.

Das Recht auf freie Versorgerwahl ist wie folgt geregelt:

Seit dem 1. Juli 2004 sind alle gewerblichen Verbraucher und alle Verteiler unabhängig von Verbrauch und Spannung zugelassen.

Seit dem 1. Juli 2007 werden Privathaushalte zugelassen. Damit ist die Öffnung des Luxemburger Strommarkts zu 100 % erreicht.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Zugelassene gewerbliche Verbraucher: 220/65/20/0,4 kV

Lieferungen an gewerbliche Verbraucher und Verteiler werden nicht in öffentlichen Verträgen geregelt.

2.2. Privathaushalte und gewerbliche Verbraucher von Strom in Niederspannung

Folgende Tarife werden angeboten:

Einheitstarif: monatliche Grundgebühr pro Abnahmestelle und Preis pro kWh

Zweiteiliger Tarif: monatliche Grundgebühr pro Abnahmestelle, Preis pro kWh für Tagstrom und Preis pro kWh für Nachtstrom

Tages-/Nachtstarif bei registriertem Verbrauch: Preis pro kWh für den im Verlauf des Jahres registrierten halbstündigen maximalen Leistungsbedarf, Preis pro kWh für Stromverbrauch am Tag und Preis pro kWh für Nachtstrom. Bei dem Tarif werden zwei Verbrauchergruppen nach der jährlichen Nutzungsdauer unterschieden: < 3000 h und > 3000 h.

Die Nutzungsdauer ist das in Stunden ausgedrückte Verhältnis zwischen dem jährlichen Gesamtverbrauch in kWh und dem jährlichen maximalen Leistungsbedarf in kW.

Bei Verbrauchern mit Speicherheizung wird lediglich der maximale Leistungsbedarf am Tag berücksichtigt.

- Zweiteiliger Tarif und Tages-/Nachtтарif bei registriertem Verbrauch:

Verbrauch von Tagstrom in kWh: zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr vom 1. Januar bis 31. Dezember

Verbrauch von Nachtstrom in kWh: zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr vom 1. Januar bis 31. Dezember

Für Miete, Instandhaltung und Ablesen der Zähler und für die Information über die abgelesenen Werte entrichtet der Kunde eine monatliche Gebühr.

Cegedel bietet keine spezifischen Sozialtarife an.

3. Steuern auf Strom

Folgende Steuern und Abgaben werden auf den Strompreis aufgeschlagen:

- „Stromsteuer“, die von allen Endverbrauchern zu entrichten ist und deren Höhe vom jährlichen Verbrauch abhängt;
- Abgabe an den „Ausgleichsfonds“, die von allen Mittel- und Niederspannungsendabnehmern erhoben wird und deren Höhe pro kWh das *Institut Luxembourgeois de Régulation* jährlich festlegt. Über den „Ausgleichsfonds“ sollen die bei der Erfüllung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes entstehenden Kosten gerecht auf alle Netzbetreiber aufgeteilt werden;
- Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %.

UNGARN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Grundsätze für die Festsetzung des Strompreises, die aktuellen Preise, welche die Endabnehmer für öffentlichen Strom entrichten müssen, und die Preise für die Nutzung des regulierten Stromnetzes sind in Ministerialerlassen niedergelegt und werden in Ministerialerlassen bekannt gegeben. Der Prozess der Liberalisierung des Strommarkts ist so weit fortgeschritten, dass nun industrielle Verbraucher zugelassene Kunden sind, d. h., das Recht haben, Strom auf dem freien Markt zu kaufen.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1 Industrielle Verbraucher

Die Durchschnittspreise für nichtansässige Verbraucher der nachstehend aufgeführten Kategorien richten sich nach dem jährlichen Verbrauch:

- kleine Unternehmen und Gewerbetreibende (bis 50 MWh),
- kleine Unternehmen (50 bis 500 MWh),
- kleine/mittlere Unternehmen (500 bis 2 000 MWh),
- mittlere Unternehmen (2 000 bis 18 000 MWh),
- Großunternehmen (18 000 bis 70 000 MWh).

Der Preis pro kWh nimmt mit zunehmendem Verbrauch ab.

Für industrielle Verbraucher von Strom der öffentlichen Stromversorgung gibt es ein reguliertes, aus zwei Komponenten (einer festen Grundgebühr oder einem oder zwei zeitbezogenen Leistungsentgelten plus einem oder zwei zeitbezogenen Arbeitspreisen) bestehendes Tarifsystem. Die Kosten für Übertragung, Verteilung und Netzbetrieb sowie der Strom (das eigentliche Produkt) sind inbegriffen.

Folgende Faktoren beeinflussen die regulierten, durchschnittlichen Endverbraucherpreise:

- bestellte Leistung, Verbrauchsmenge (Lastfaktor),
- Netzspannung,
- Verbrauchszeit (Starklastzeit, Schwachlastzeit).

Nichtansässige Kunden, die Strom des freien Marktes verbrauchen, müssen ebenfalls Preise für die Nutzung des regulierten Netzes (Tarife für die Übertragung, Verteilung und den Netzbetrieb) zahlen, beziehen jedoch den Strom vom freien Markt.

2.2. (Ansässige) Haushalts-Kunden

Haushalts-Kunden sind nicht zugelassen; sie entrichten Tarife ausschließlich für die Energie. Die Preise richten sich nach dem jährlichen Verbrauch, gestaffelt nach folgenden Gruppen:

- Haushalte mit geringem Verbrauch (bis 2 000 kWh),
- Haushalte mit mittlerem Verbrauch (2 000 bis 5 000 kWh),
- Haushalte mit hohem Verbrauch (5 000 bis 10 000 kWh),
- Haushalte mit sehr hohem Verbrauch (ab 10 000 kWh).

Folgende Faktoren beeinflussen die Preisgestaltung: mögliche Wahl eines billigeren Tarifs, bei dem jedoch der Verbrauch kontrolliert ist und getrennt erfasst wird (Schwachlastzeiten, Nachtzeiten) in Verbindung mit einem allgemeinen Tarif (ganztägiger Verbrauch). Je höher die Rate des kontrollierten und getrennt erfassten Verbrauchs ist, desto mehr verringert sich der durchschnittliche Preis.

3. Steuern auf Strom

Mehrwertsteuer 20 %; Energiesteuer (für nicht ansässige Kunden): 186 HUF/MWh)

MALTA

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Strompreissystem Maltas ist reguliert; die Tarifstrukturen und –verfahren bedürfen der Genehmigung durch die maltesische Behörde für Ressourcen (*Malta Resource Authority*) und dem für Ressourcen zuständigen Minister der Regierung.

Die Tarife werden amtlich bekannt gegeben und sind in der Verordnung über die Stromversorgung (*Electricity Supply Regulations*, ESR) niedergelegt. In der ESR wird zwischen Haushalts-Kunden, gewerblichen Kunden und industriellen Kunden unterschieden, wobei die Tarife im Regelfall einen festen Bestandteil, einen Satz je verbrauchter Einheit und einen Zuschlag umfassen; um den veränderten Kosten der Erzeugung Rechnung zu tragen, wird dieser Zuschlag bei Bedarf angepasst.

Die Strompreise in Malta werden von Enemalta (mit Genehmigung des Ministers für Investitionen, Industrie und Informationstechnologie und des Ministers für Ressourcen und Infrastruktur) im Rahmen der Befugnisse, die ihr nach Artikel 39 des Enemalta-Gesetzes übertragen sind, festgelegt.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Haushalte

Die Tarife für Haushalts-Kunden sind im ersten Anhang der ESR enthalten.

Es wird eine feste Gebühr für den Zähler erhoben, während für den Verbrauch ein nach Blöcken gestaffelter Tarif gilt, der mit steigendem Verbrauch zunimmt. Ferner wird auf den Verbrauch ein Zuschlag erhoben, der sich nach der Anzahl der Personen eines Haushalts richtet; für Bedürftige sind Rabatte vorgesehen.

2.2. Gewerbliche und industrielle Verbraucher

Die Gebühren und Tarife für gewerbliche und industrielle Verbraucher sind im zweiten und dritten Anhang der ESR enthalten.

Diese Verbraucher müssen eine höhere Gebühr für die Zähler als die Haushalts-Kunden entrichten, während die nach Einheit berechneten Tarife für gewerbliche Verbraucher, Hotels und industrielle Verbraucher jeweils unterschiedlich sind. Großkunden können sich für die Berechnung in KVah und/oder zeitbezogene Nutzungstarife entscheiden. Ferner wird ein Zuschlag auf den Verbrauch erhoben, jedoch gilt im Falle von Hotels und Fabriken eine Obergrenze für diesen Zuschlag.

3. Steuern auf Strom

Es wird Mehrwertsteuer in Höhe von 5 % auf die Stromtarife erhoben.

NIEDERLANDE

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage

Im Einklang mit dem Stromgesetz von 1998 (Elektriciteitswet 1998) wurde der Strommarkt schrittweise liberalisiert.

Die Liberalisierung vollzog sich in den folgenden Stufen:

- ab 1. Januar 2001: Kunden mit hohem Verbrauch und einer verfügbaren installierten Leistung von mindestens 2 MW, ab 1. Januar 2002;
- ab 1. Januar 2002: Kunden mit mittlerem Verbrauch und einem maximalen Übertragungswert von mehr als 3 x 80 A und einer verfügbaren installierten Leistung von maximal 2 MW;
- ab 1. Juli 2004: Kunden mit geringem Verbrauch und einem maximalen Übertragungswert von 3 x 80 A.

Der Prozess der Liberalisierung wurde am 1. Juli 2004 vollendet. Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wurden die Elektrizitätsunternehmen in Netzunternehmen, Versorgungsunternehmen und für die Stromzähler zuständige Unternehmen aufgliedert. Diese Unternehmen stellen dem Verbraucher die jeweils von ihnen erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Der auf das Netz entfallende Bestandteil des Preises wird im Einklang mit dem Stromgesetz von 1998 vom Amt für Energieregulierung (DTe) bestimmt, während die auf die Versorgung und Zählung entfallenden Bestandteile des Preises nicht der Regulierung unterliegen. Im Rahmen der Regulierung der Netzkomponente legt das Amt für Energieregulierung (DTe) die Obergrenze für die Entgelte fest. Die Regulierung durch dieses Amt erstreckt sich auf alle Verbrauchergruppen.

Zusätzlich zu den Netz-, Versorgungs- und Ablesengebühren müssen die Verbraucher noch Abgaben und Mehrwertsteuer entrichten.

Das Stromgesetz von 1998 wurde mehrfach geändert, seitdem es erlassen wurde, und zwar auch im Hinblick auf die vorgesehene schrittweise Liberalisierung und die weitere Durchführung der verschiedenen Regulierungsaufgaben.

2. Gestaltung der Strompreise

Netztarife

Der Netztarif besteht aus einer Komponente für Übertragung und Netzdienste und einer Gebühr für die Erhaltung des Anschlusses. Das zuständige Amt für Energieregulierung (DTe) schreibt jedem Netzbetreiber für jeden dieser Bestandteile und für jedes Marktsegment den Höchsttarif vor. Der Netztarif umfasst für alle Marktsegmente eine feste Grundgebühr zuzüglich gesonderter Gebühren pro kWh, pro bestellten kW und auf der Grundlage des maximalen kW-Wertes. Beispiele für die verschiedenen Marktsegmente sind Verbraucher von Strom in Hochspannung (110-150 kV), Verbraucher von Strom in Mittelspannung und Verbraucher mit geringem Verbrauch und einem Übertragungswert von bis zu 3 x 25 A. Die Verbraucher mit geringem Verbrauch sind weiter unterteilt nach Verbrauchern mit Anschlüssen mit zwei Zählern, die eine gesonderte Messung von Tag- und Nachtstrom ermöglichen, sowie Verbrauchern mit Anschlüssen mit einem einzigen Zähler. Die Ablesekosten werden bei der Tarifregulierung nicht berücksichtigt.

Versorgungstarife

Seit dem 1. Juli 2004 werden die Versorgungstarife für alle Verbraucher nicht reguliert.

Zählertarife

Seit dem 1. Juli 2004 werden die Zählertarife, einschließlich der festen Grundgebühren, für alle Verbraucher nicht reguliert. Der Bestandteil der Kosten, die auf das für die Stromzähler zuständige Unternehmen entfallen, deckt die Kosten für die Bereitstellung und das Ablesen der Zähler.

3. Steuern auf Strom

Die Stromabgabe wird als Energiesteuer (energiebelastung) bezeichnet. Hiermit wurde den Bestimmungen der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Energie (2003/96/EG) entsprochen.

2006 musste Energiesteuer in folgender Höhe entrichtet werden:

–	<= 10 000 kWh	0,0705 €/kWh
–	> 10 000 - <= 50 000 kWh	0,0343 €/kWh
–	> 50 000 - <= 10 Mio. kWh	0,0094 €/kWh
–	> 10 Mio. kWh, nicht-gewerblich	0,0010 €/kWh
–	> 10 Mio. kWh, gewerblich	0,0005 €/kWh

Ab dem 1. Januar 2003 wurden ermäßigte Energiesteuersätze auf „grünen“ oder „klimaneutralen“ Strom erhoben. Seit dem 1. Januar 2005 sind diese ermäßigten Steuersätze wieder weggefallen.

Zusätzlich zu der Energiesteuer zahlen die Verbraucher die sogenannte MEP-Abgabe. Hierbei handelt es sich um eine jährliche Abgabe, die auf jeden Anschluss erhoben wird und die umweltfreundliche Stromerzeugung fördern soll. 2006 belief sich diese Abgabe auf € 52.

Für jeden Anschluss wird ein Rabatt auf den zu zahlenden Betrag gewährt. Es handelt sich hierbei um einen festen Betrag für einen Verbrauchszeitraum von jeweils zwölf Monaten, der 2006 145 € betrug. Dieser Rabatt wird seit 2001 gewährt und ersetzte den bis zum Jahr 2000 erhobenen Steuersatz von Null auf die ersten 800 kW des jährlichen Stromverbrauchs. Der Minderungsbetrag wird zum Ausgleich der MEP-Abgabe entsprechend aufgestockt. 2006 war diese Erhöhung genauso hoch wie die Abgabe, d. h. 52 €. Dementsprechend wurde 2006 insgesamt ein Rabatt von 197 € (ohne MwSt.) gewährt.

MwSt. in Höhe von 19% wird auf den Gesamtbetrag der Stromrechnung, ohne MEP-Abgabe, erhoben. MwSt. wird außerdem auf den Gesamtbetrag des Rabatts, einschließlich des Teils erhoben, der die MEP-Abgabe kompensieren soll. Dies bedeutet, dass der insgesamt auf die Stromrechnung aufgeschlagene MwSt.-Satz unter 19 % bleibt.

ÖSTERREICH

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie (2003/54/EG), die einen wettbewerbsorientierten Strommarkt vorsieht, erfolgt in Österreich durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) in der Fassung des Energieliberalisierungsgesetzes (idF. BGBl. I Nr. 149/2002 und BGBl. I Nr. 106/2006). Seit dem 1. Oktober 2001 gibt es einen vollliberalisierten Elektrizitätsmarkt auf Basis des regulierten Netzzuganges Dritter.

Die Preise für die für den Netzzugang geltenden Systemnutzungstarife werden von der dafür zuständigen Energie-Control Kommission von Amts wegen oder auf Antrag als Festpreise, primär in Form von Verordnungen, bestimmt. Vor jeder Preisbestimmung ist ein vorgelagertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Parteien zu hören sind und dem Elektrizitätsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

2. Gestaltung der Strompreise

Zwischen Lieferanten und Kunden werden Lieferverträge vereinbart (bei Großverbrauchern individuell).

Kleinkunden werden meist zu veröffentlichten Preise beliefert (Preisblätter), während Großkunden die Möglichkeit haben, direkt mit Lieferanten über den Preis und sonstige Lieferbedingungen zu verhandeln.

Local Player bieten in ihrem angestammten Bereich Kleinkunden (Haushalts- und Gewerbekunden) meist All-Inclusive Preise an, dh die Preise umfassen sowohl die Energie- als auch die Netzkomponente. Neue Anbieter bzw. Incumbents außerhalb des angestammten Bereiches weisen ausschließlich die Energiekomponenten aus. Endkunden sind somit mit unterschiedlichen Angeboten konfrontiert. Aufgrund des nach wie vor geringen Informationsstandes vieler Kleinabnehmer (auch Gewerbekunden) wurde ein „Tarifrechner“ (Strompreiskalkulator) geschaffen, der u.a. im Internetauftritt der Regulierungsbehörde E-Control abrufbar ist. Es beteiligen sich aber nicht alle Unternehmen an dieser Einrichtung.

Ein Vergleich der Energiepreise zwischen Local Playern bzw. zwischen Local Player und jeweils günstigsten Anbietern zeigt erhebliche Unterschiede im Energiepreis. Trotz Einsparungsmöglichkeiten von bis zu 30 % (für einen Durchschnittshaushalt bis zu 75 EUR pro Jahr) durch einen Wechsel zu einem günstigeren Lieferanten als der Local Player (Energiepreis), ist die Wechselrate im niedrigen einstelligen Bereich. Dies trotz Erhöhung der Energiepreise vieler Unternehmen in der letzten Zeit, vor allem in der 2. Jahreshälfte 2006.

Es zeigt sich jedoch immer mehr, dass je größer die Abnahmemenge ist, desto mehr gehen die Energiepreise in Richtung der Großhandelspreise, weshalb es auch in diesem Segment in der letzten Zeit zu deutlichen Preiserhöhungen gekommen ist.

Die Tarife für die Nutzung der Elektrizitätsnetze werden von der Energie-Control Kommission kostenorientiert in Form von Verordnungen als Festpreise festgelegt. Trotz mehrmaliger Netztarifsenkungen und einem laufenden Anreizregulierungssystem sind nach wie vor erhebliche Unterschiede in der Höhe der Netztarife gegeben.

3. Steuern auf Strom

Seit 01.06.1996 wird eine Steuer auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie eingehoben (Elektrizitätsabgabe). Als Steuerbemessungsgrundlage dient die gelieferte bzw. verbrauchte Menge elektrischer Energie in kWh. Die Höhe der Elektrizitätsabgabe beträgt 1,5 Cent/kWh.

Bis Ende 2003 wurde Betrieben jener Teil der Energieabgaben auf Erdgas und Elektrizität vergütet, der 0,35% des Nettoproduktionswertes übersteigt. Die Vergütung wurde bis Ende 2001 nur jenen Betrieben gewährt, die überwiegend körperliche Wirtschaftsgüter produzierten. Ab 1.1.2002 wurde die Vergütungsmöglichkeit auf alle Betriebe ausgedehnt.

Ab 1.1.2004 wurde die Vergütung infolge der Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) modifiziert: Einerseits wurde die Vergütungsgrenze auf 0,5% des Nettoproduktionswertes angehoben, andererseits wurden neben Elektrizität alle Energieträger, die zu Heizzwecken verwendet werden (Erdgas, Kohle, Heizöle, etc.), in das Vergütungssystem miteinbezogen. Darüber hinaus sind die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge (Elektrizität: 0,5 €/kWh) einzuhalten.

Die Elektrizitätsabgabe ist Bestandteil der Umsatzsteuerbasis (20%). Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer umfasst neben der Energielieferung auch die Netznutzung, Abgaben, Zuschläge etc.

Neben den steuerlichen Belastungen werden noch eine Reihe von Zuschlägen eingehoben. Bis 31.12.2006 wurden den Kunden Zuschläge für die Förderungen von Ökostrom- und Kraft-Wärme Kopplungsanlagen in Rechnung gestellt. Seit 1.1.2007 wird von den Endkunden eine Zählpunktpauschale (für die Netzebene 7 (Haushaltskunden) beträgt diese 15 EUR/Jahr) eingehoben. Einige Gemeinden bzw. Bundesländer heben zusätzlich Gebrauchsabgaben – für die Nutzung öffentlichen Grundes - ein.

POLEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Je nach dem Grad der Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Segments des Strommarkts werden die Strompreise entweder durch Tarife reguliert, die der Präsident der Energieaufsichtsbehörde festlegt, (regulierte Segmente) oder durch die am Markt wirkenden Kräfte diktiert (Wettbewerbssegmente).

Bei der Berechnung der Preise ist für die Unternehmen für Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom bzw. für die Stromversorger als Rechtsgrundlage die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 23. April 2004 mit detaillierten Vorschriften für die Berechnung von Tarifen und die Abrechnungsverfahren im Stromhandel maßgeblich.

Das Energiegesetz ermöglicht es den im Stromsektor tätigen Unternehmen, dem Präsidenten der Energieaufsichtsbehörde auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Regulierungsstelle einen neuen Tarif zur Genehmigung vorzulegen. Ein Unternehmen kann von der Teilnahme am Verfahren für die Tarifgenehmigung befreit werden, wenn es Strom in einem Wettbewerbssegment des Marktes verkauft. Die Befreiung kann alle oder einen Teil der Aktivitäten des Unternehmens betreffen.

Bei bilateralen Verträgen in Wettbewerbssegmenten einigen sich die Vertragsparteien auf die Abrechnungsverfahren und die Preise. In der Regel orientieren sie sich hierbei an den jeweils aktuellen Marktpreisen und den Marktschwankungen. Die in bilateralen Verträgen vereinbarten Preise sind im Allgemeinen höher als die Spotpreise.

Im Einzel- und Großhandel mit Strom in Wettbewerbssegmenten werden überwiegend bilaterale Verträge geschlossen. Der Stromhandel erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen den Marktteilnehmern über Stromlieferverträge.

Am stündlichen und täglichen Strommarkt geschlossene bilaterale Verträge (zeitbezogen) basieren auf den stündlichen Preisen und der an allen Tagen des von dem Vertrag abgedeckten Zeitraums vereinbarten Strommenge.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Industrielle Verbraucher werden mit Strom in Hoch-, Mittel- und Niederspannung beliefert. Die Kunden mit dem höchsten Verbrauch kaufen Strom in Hochspannung zu den Tarifen der „A“-Gruppe: A₂₁, A₂₂, A₂₃. Zahlreiche andere industrielle Verbraucher werden mit Strom in Mittelspannung zu Tarifen der „B“-Gruppe (B₁₁, B₂₁, B₂₂, B₂₃) beliefert.

Die Tarife setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Tarif A₂₁:

C_c - Preis für Tages- und Nachtverbrauch von Wirkenergie [PLN/kWh],
 A - feste Grundgebühr [PLN/Monat],
 Z - variable Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh],
 S - feste Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kW/Monat],
 S_s - Tarif für die Netzkomponente [PLN/MWh];

Tarif A₂₂:

Der Preis für Wirkenergie [PLN/kWh] gliedert sich wie folgt:

- C_s - Starklastpreis,
- C_{ps} - Schwachlastpreis,

A - feste Grundgebühr [PLN/Monat],
 Z - variable Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh], die wie folgt gegliedert ist:

- Z_s - Starklastkomponente,
- Z_{ps} - Schwachlastkomponente,

S - feste Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kW/Monat],
 S_s - Tarif für die Netzkomponente [PLN/MWh];

Tarif A₂₃:

Der Preis für Wirkenergie [PLN/kWh] gliedert sich wie folgt:

- C_s - Preis zu Starklastzeiten am Morgen,
- C_{sp} - Preis zu Starklastzeiten am Nachmittag,
- C_p - Preis für die restliche Zeit tagsüber und nachts,

A - feste Grundgebühr [PLN/Monat],
 Z - variable Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh], die wie folgt gegliedert ist:

- Z_s - Komponente für Starklastzeiten am Morgen,
- Z_{sp} - Komponente für Starklastzeiten am Nachmittag,
- Z_p - Komponente für die restliche Zeit tagsüber und nachts,

S - feste Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kW/Monat],
 S_s - Tarif für die Netzkomponente [PLN/MWh].

Bei den Tarifen B₁₁ und B₂₁ gelten der Tages- und Nachtpreis wie auch die variablen und festen Übertragungskomponenten und die Grundgebühr. Bei dem Tarif B₂₂ werden der Strompreis und die variable Übertragungskomponente nach zwei Zeiträumen unterteilt: Stark- und Schwachlastzeit.

Für die Zwecke der nationalen Statistik werden die industriellen Verbrauchern berechneten Strompreise erfasst und gemäß Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise veröffentlicht.

Die Merkmale von Kunden mit geringerem Verbrauch sind: maximale Leistungsabnahme von 30 kW bis 10.000 kW, Jahresverbrauch 30 MWh bis 70 GWh und jährlicher Stromnutzungsfaktor von 1 000 bis 7 000 Stunden.

Die Markierungspreise sowie die Höchst- und Mindestpreise werden für die industriellen Großverbraucher mit Leistungskapazitäten von mindestens 17,5 MWh in drei Kategorien für die Stromabnahme erfasst: 17,5 MW bis 37,5 MW, 37,5 MW bis 62,5 MW und 62,5 MW bis 75 MW.

Industrielle Kunden mit geringem Verbrauch von Strom in Niederspannung beziehen Strom zu den Tarifen der „C“-Gruppen.

2.2. Haushalte

Strom für Privathaushalte wird in Polen nach landesweit geltenden Tarifgruppen berechnet, wobei sich jedoch die tatsächlichen Preise innerhalb der Gruppen je nach Verteiler geringfügig voneinander unterscheiden.

Tarifgruppen:

G - 11 - mit einem Zeitraum,
 G - 12 - mit zwei Zeiträumen, d. h. es gibt Preise für Tag- und für Nachtstrom.

Bei dem Tarif G-11 wird der Preis für den Stromverbrauch anhand von folgenden Komponenten berechnet:

- C_c - Preis für Tages- und Nachtverbrauch von Wirkenergie [PLN/kWh],
- A - feste Grundgebühr [PLN/Monat],
- Z - variable Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh],
- S - feste Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh/Monat] und abhängig von der Art der Elektroinstallation:
 - S_{1f} – einphasig,
 - S_{3f} – dreiphasig,
 - S_s - Tarif für die Netzkomponente [PLN/kWh],
- I – durchschnittlicher Stromverbrauch [kWh],
- P – Abnahmeleistung [kW].

Bei dem Tarif G-12 wird der Preis für den Stromverbrauch auf der Grundlage folgender Komponenten berechnet:

Der Preis für Wirkenergie [PLN/kWh] gliedert sich wie folgt:

- C_d – Preis für Tagstrom,
- C_n – Preis für Nachtstrom,
- A - feste Grundgebühr [PLN/Monat],
- Z - variable Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh], die wie folgt gegliedert ist:
 - Z_d - Komponente für den Verbrauch bei Tag,
 - Z_n - Komponente für den Verbrauch bei Nacht,
- S - feste Komponente auf der Grundlage der Übertragungsrate [PLN/kWh], die wie folgt gegliedert ist:
 - S_{1f} - einphasig,
 - S_{3f} – dreiphasig,
 - S_s - Tarif für die Netzkomponente [PLN/kWh],
- I – durchschnittlicher Stromverbrauch [kWh],
- I_n – durchschnittlicher Stromverbrauch - Nacht [kWh],
- I_d – durchschnittlicher Stromverbrauch - Tag [kWh],
- P – Abnahmeleistung [kW].

Bei Verbrauchern, die unter den Tarif G-11 fallen, berechnen sich die jährlichen Gesamtkosten für die Stromversorgung wie folgt (wobei „I“ für den Stromverbrauch steht):

- einphasig
 $O_{11_1f} = I * C_c + I * Z + A * 12 + S_{1f} * P * 12 + S_s * I;$

- dreiphasig
 $O_{11_3f} = I * C_c + I * Z + A * 12 + S_{3f} * P * 12 + S_s * I.$

Bei Verbrauchern, die unter den Tarif G-12 fallen, berechnen sich die Gesamtkosten für die Stromversorgung wie folgt:

- einphasig
 $O_{12_1f} = I_d * C_d + I_n * C_n + I_d * Z_d + I_n * Z_n + A * 12 + S_{1f} * P * 12 + I_d * S_s + I_n * S_s;$

- dreiphasig
 $O_{12_3f} = I_d * C_d + I_n * C_n + I_d * Z_d + I_n * Z_n + A * 12 + S_{3f} * P * 12 + I_d * S_s + I_n * S_s.$

3. Steuern auf Strom

Die MwSt. auf Strom beträgt zurzeit 22 %.

Seit dem 26. März 2002 werden auf Strom Verbrauchsteuern in Höhe von 0,02 PLN/kWh erhoben.

Die Steuer wird von Stromerzeugern und Stromeinführern entrichtet, jedoch nicht für Strom aus erneuerbaren Energien. Die Weitergabe der Verbrauchsteuer an die Endverbraucher erfolgt indirekt über die Tarife für Verteiler, die von dem Präsidenten der Energieaufsichtsbehörde (URE) genehmigt werden. Bei den Verbrauchertarifen wird die Verbrauchsteuer in der Rechnung nicht direkt ausgewiesen.

PORTUGAL

1. Allgemeine Rahmenbedingungen ⁵

Die Rechtsvorschriften zur Regulierung des nationalen Stromsystems (SEN) wurden 1995 gemäß Richtlinie 96/92/EG grundlegend umstrukturiert und anschließend 1997 überarbeitet, um die Voraussetzungen für die Koexistenz des regulierten Marktes (MR), der die öffentliche Stromversorgung sicherstellt, und des liberalisierten Marktes (ML), der den Marktkräften offensteht und zum unabhängigen Stromsystem (SEI) gehört, zu schaffen und um ein gewisses Maß an Wettbewerb zwischen diesen Systemen zu ermöglichen.

Das „Sonderprogramm“ für die Erzeugung (PRE) ist ebenfalls Bestandteil des SEI und in speziellen Rechtsvorschriften geregelt. Es umfasst die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen (Strom aus Wasserkraft ist auf 10 MW der installierten Leistung begrenzt), Abfallenergie und Kraft-Wärme-Kopplung. Wegen der eindeutigen Vorteile für die Umwelt sind die Unternehmen des regulierten Marktes verpflichtet, allen auf diese Weise erzeugten Strom zu günstigen Preisen zu kaufen.

Die für die öffentliche Stromversorgung verantwortlichen Unternehmen des regulierten Marktes umfassen die EDP-Gruppe (Erzeugung und Verteilung), REN (Einspeisung und Übertragung) und zwei unabhängige Stromerzeuger mit einer installierten Leistung von ungefähr 16 % der Erzeugungsanlagen der EDP.

Merkmale des regulierten Marktes (MR) sind die langfristige Planung, die Durchführung von Ausschreibungen für den Bau und Betrieb neuer Kraftwerke sowie die strikte Regulierung der unter das natürliche Monopol fallenden Bereiche Übertragung und Verteilung. Die Erzeugungspreise werden nicht direkt reguliert, sondern in Verträgen über den Stromerwerb (CAE) festgelegt. Es wurden Gesetze zur Aufhebung von Verträgen über den Stromerwerb erlassen.

Der liberalisierte Markt (ML) unterliegt den Regeln des Marktes und ist nicht reguliert. Hiervon ausgenommen ist die Zulassung. Das System umfasst Erzeuger, Verteiler und Kunden. Nicht gebundene Erzeuger und nicht gebundene Kunden können für die Versorgung die MR-Netze nutzen, müssen jedoch für den Zugang zahlen. Sie haben allerdings die Möglichkeit, direkte Verbindungen (nicht gebundene Verteilung) zueinander herzustellen, ohne Verbindung zu den MR-Leitungen. Zurzeit sind alle Verbraucher zugelassen.

1995 wurde per Gesetz eine unabhängige Regulierungsbehörde für Energiedienstleistungen eingerichtet, die ihre Arbeit 1997 aufnahm.

2. Gestaltung der Strompreise

Gemäß einem 1999 erlassenen Gesetz obliegt es der Regulierungsbehörde für Energiedienstleistungen, die jährlichen Tarife und Preise für Strom in Niederspannung und die vierteljährlichen Tarife und Preise für die übrigen Netzspannungen festzulegen.

Tarifstruktur

Zusammensetzung:

- feste Tarifpreise,
- vertraglich geregelte Strompreise,
- Starklastpreise (in Zeiträumen von 15 Minuten),
- Preise für Wirkenergie,
- Preise für Blindenergie.

Differenzierung:

Netzspannung: Niederspannung (BT), Mittelspannung (MT, $1 < V \leq 45$ kV), Hochspannung (AT, $45 < V \leq 110$ kV) und Höchstspannung (MAT, $V > 110$ kV).

⁵ Diese Beschreibung gilt nicht für die autonomen Regionen Madeira und Azoren.

Leistungsnutzung: Ohne Differenzierung bzw. Differenzierung in kurze, mittlere und lange Nutzungsdauer.

Stromversorgung pro Quartal: ohne Differenzierung nach Quartal oder Zeitraum I (1. Januar bis 31. März), Zeitraum II (1. April bis 30. Juni), Zeitraum III (1. Juli bis 30. September) und Zeitraum IV (1. Oktober bis 31. Dezember).

Versorgung mit elektrischer Energie pro Stunde: ohne Differenzierung nach Stunden (Einfachtarif), Differenzierung in zwei Zeiträume (Schwachlast und Starklast), in drei Zeiträume (Starklast, Mittellast und Schwachlast) und vier Zeiträume (Starklast, Mittellast, normale Schwachlast und Extremschwachlast).

Tarife für Endverbraucher des öffentlichen Stromsystems (SEP)

BT Sozialtarif: bestellte Leistung bis 2,3 kVA und Einfachtarif - der jährliche Verbrauch darf 400 kWh nicht übersteigen;

BTN1 (N - normal): bestellte Leistung bis 2,3 kVA und Einfachtarif;

BTN2: bestellte Leistung von 3,45 bis 20,7 kVA und fakultativ: Einfachtarif oder Differenzierung in zwei Zeiträume;

BTN3: bestellte Leistung von 20,7 bis 41,4 kVA und fakultativ: Einfachtarif oder Differenzierung in drei Zeiträume für mittlere oder lange Leistungsnutzung.

Bei den Tarifen BTN2 und BTN3 sind Rabatte für saisonale Inanspruchnahme (zum Beispiel in der Landwirtschaft) vorgesehen.

BTE (E - spezial): bestellte Leistung von mindestens 41,4 kVA; Starklastpreis, fester Tarifzeitraum, Differenzierung in drei Zeiträume und, fakultativ, mittlere oder lange Leistungsnutzung.

Öffentliche Beleuchtung: Nur der Stromverbrauch wird zum Einfachtarif abgerechnet;

MT: fester Tarifzeitraum, bestellte Leistung, Starklastleistung, Quartalstarif und, fakultativ, Differenzierung in drei oder vier Zeiträume und kurze, mittlere oder lange Leistungsnutzung;

AT: fester Tarifzeitraum, bestellte Leistung, Starklastleistung, Quartalstarif, Differenzierung in vier Zeiträume und, fakultativ, kurze, mittlere oder lange Leistungsnutzung;

MAT: fester Tarifzeitraum, bestellte Leistung, Starklastleistung, Quartalstarif, Differenzierung in vier Zeiträume.

Bei einer bestellten Leistung bis 41,4 kVA entspricht der berechnete Stromverbrauch der bestellten Leistung. Bei einer bestellten Leistung von mindestens 41,4 kVA setzt sich der berechnete Stromverbrauch aus der bestellten Leistung und der Leistung zu Starklastzeiten (dem höchsten monatlichen Wert, in Zeiträumen von 15 Minuten) zusammen.

Bei einer bestellten Leistung von mehr als 41,4 kVA wird eine Gebühr für den Verbrauch von Blindenergie erhoben, wenn die zu Nicht-Schwachlastzeiten verbrauchte Blindenergie 40 % der im selben Zeitraum verbrauchten Wirkenergie übersteigt. Für die Lieferung von Blindenergie an das Netz in Schwachlastzeiten kann eine Gebühr erhoben werden.

Kunden, die „berechneten“ Strom (einen gewichteten Durchschnitt der bestellten Leistung und des Stromverbrauchs, je nachdem welcher Wert den höheren Monatswert in Zeiträumen von 15 Minuten ergibt) über 2.000 Stunden pro Jahr abnehmen und die Möglichkeit haben, ihren Verbrauch um mindestens 4 MW in Zeiten zu verringern, die der Verteiler bestimmt, haben die Möglichkeit, den Unterbrechbarkeitstarif zu wählen, der mit einem monatlichen Rabatt entsprechend dem Wert der Unterbrechbarkeitsleistung des Kunden verbunden ist.

3. Steuern auf Strom

Die wichtigste Steuer auf Stromlieferungen ist die Mehrwertsteuer von zurzeit 5 %.

Die Verbraucher zahlen einen monatlichen Betrag von 0,07 € (Haushaltszwecke) und 0,35 € (Nicht-Haushaltszwecke) zur Deckung der Abgabe der Generaldirektion Geologie und Energie für die Inspektion von elektrischen Anlagen.

RUMÄNIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Energiegesetz wurde 1998 als Notverordnung Nr. 63/1998 erlassen und 2003 durch das Gesetz Nr. 318/2003 ersetzt. Diesem Gesetz gemäß hat die rumänische Regulierungsbehörde für Strom und Wärme (ANRE) umfassende Befugnis zur Festsetzung der Preise für die Stromversorgung abhängiger Verbraucher. Die Behörde ANRE ist auch für die Festsetzung der Preise für Netznutzung, Übertragung wie auch Verteilung, zuständig. Diese Preise werden nach transparenten Verfahren bestimmt, die im rumänischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Das Energiegesetz sieht bis zur vollständigen Liberalisierung des Marktes gleiche Tarife für abhängige Verbraucher im ganzen Land vor. Diese Tarife sollten nicht diskriminierend sein und alle berechtigten Kosten für Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung beinhalten. Ferner sollten sie einen angemessenen Gewinn enthalten. Quersubventionierung zwischen den verschiedenen Verbraucherkategorien sowie zwischen Strom und in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugter Wärme ist untersagt.

Marktöffnung

Der Markt wird per Regierungsbeschluss auf Vorschlag der Behörde ANRE geöffnet. 2005 waren – bezogen auf alle industriellen Verbraucher - 83 % des Marktes für den Wettbewerb geöffnet. Die vollständige Marktöffnung ist für das Jahr 2007 vorgesehen.

2006 wechselten 1 969 zugelassene Kunden, auf die ein Anteil von 47 % am Stromendverbrauch entfiel, den Versorger. Am Wettbewerbsmarkt waren in jenem Jahr 50 Versorger tätig.

Für die Nutzung des Stromnetzes muss ein Versorger der Übertragungsnetzbetreiberin Transelectrica den regulierten Übertragungstarif und dem Verteiler den regulierten Versorgungstarif zahlen. Jedes der acht regionalen Verteilungsunternehmen hat eigene Tarife. Die Übertragungstarife setzen sich aus zwei Bestandteilen, L und G, zusammen und werden nach dem Verfahren für die Einkommensdeckelung festgesetzt. Bei den Verteilungstarifen wird nach der Netzspannung differenziert, und bei ihrer Festsetzung wird das Preisdeckelungsverfahren (Preiskorb) angewandt.

2. Gestaltung der Strompreise

Die regulierten Stromtarife für abhängige Verbraucher sind im ganzen Land gleich. Die Tarife beinhalten Gebühren für Übertragung, Verteilung und Netzdienste (die regulierten Tarife für diese Tätigkeiten).

2.1. Industrielle Verbraucher

Abhängige Verbraucher

Mit dem Energiegesetz wird für alle abhängigen industriellen Verbraucher mit einer bestellten Leistung von mehr als 30 kW eine zweiteilige Tarifstruktur eingeführt. Eine Differenzierung nach den verschiedenen Stromnutzungsarten soll nicht erfolgen.

Die regulierten Tarife für industrielle Verbraucher werden differenziert nach

- Netzspannung: Niederspannung, Mittelspannung, 110 kV,
- Struktur: einteilig oder zweiteilig (der einteilige Tarif kann nur bei einer bestellten Leistung von weniger als 30 kW gewählt werden),
- Nutzungszeit.

Abhängige industrielle Verbraucher können aus den folgenden regulierten Tarifen frei wählen:

Der Tarif A33 ist der komplexeste Tarif und setzt sich aus zwei Bestandteilen (Leistung und Energie) und drei tageszeitabhängigen Gebührenbereichen zusammen: Starklast- und Schwachlastzeiten, sonstige Zeiten. Die Zahl der Starklaststunden unterscheidet sich von Monat zu Monat und reicht von vier bis acht Stunden täglich. Die Verbraucher haben, entsprechend ihrem Verbrauchsmuster, die Wahl zwischen drei Wertgruppen für Leistung und Energie. Bei diesem Tarif ist auch eine Wertegruppe für Verbraucher mit einem Anschluss an das 220 kV-Netz vorgesehen.

Die Tarife A und C haben ebenfalls eine zweiteilige Struktur und setzen sich aus einer Leistungsgebühr (ROL/kW) und einem Arbeitspreis (ROL/kWh) zusammen. Der Unterschied zwischen den Tarifen besteht darin, dass Tarif A unterschiedliche Sätze für Leistung und Energie entsprechend den beiden Nutzungszeitzeonen hat, wohingegen beim Tarif C ein einheitlicher Satz vorgesehen ist.

Industriellen Verbrauchern mit einem bestellten Verbrauch von weniger als 30 kW stehen außerdem zwei Tarife mit nur einer Energiekomponente zur Wahl (Tarif B und D). Der Tarif B unterscheidet nach zwei Nutzungszeitzeonen, während Tarif D eine solche zeitbezogene Differenzierung nicht aufweist.

Industrielle Verbraucher mit einem Gesamtverbrauch von $\cos \varphi < 0,92$ müssen einen regulierten Tarif für Blindleistung bezahlen. Liegt der Wert $\cos \varphi$ unter 0,65, wird ein Straffaktor von drei auf den regulierten Tarif angewandt. Der regulierte Preis für Blindleistung richtet sich nach der Netzspannung.

Wettbewerbsmarkt

Zugelassene industrielle Verbraucher haben die Möglichkeit, den Arbeitspreis und die vertraglichen Rechte und Pflichten direkt mit den Versorgern auszuhandeln. Die ausgehandelten Preise unterliegen keinerlei Beschränkungen.

Bei Geschäften auf dem Wettbewerbsmarkt müssen die Versorger auch für folgende Leistungen zahlen:

- Nutzung des Übertragungsnetzes,
- Nutzung des Verteilungsnetzes,
- Netzdienstleistungen,
- Marktbetreiber.

Hat der Verbraucher mehrere Verträge mit unterschiedlichen Versorgern, ist er für diese Zahlungen und die Verträge über die Netznutzung verantwortlich.

2.2. Haushalte

Ein Privathaushalt kann sich frei für einen der folgenden regulierten Tarife entscheiden:

Der Sozialtarif ist für Privathaushalte mit geringem Einkommen und folglich mit geringem Stromverbrauch bestimmt.

Bei dem Sozialtarif wird keine feste Komponente (Grundgebühr) berechnet.

Der durchschnittliche Verbrauch der Haushalte mit diesem Tarif lag 2006 bei ungefähr 46 kWh/Monat.

Im Juni 2005 traten einige Verbesserungen des Sozialtarifs in Kraft:

- Der erste Block umfasst 2 kWh/Tag (etwa 60 kWh/month) zu einem niedrigen Preis.
- Der zweite Block umfasst 1 kWh/Tag (weitere 30 kWh/Monat) zu einem ebenfalls niedrigen Preis.
- Der Strafpreis wird bei einem Stromverbrauch von mehr als 90 kWh/Monat berechnet.
- Der Sozialtarif gilt nur für Haushalts-Kunden mit einem geringen Nettofamilieneinkommen pro Kopf, das gleich dem Mindestlohn ist oder unter diesem liegt.

Diese Maßnahmen haben die Wirksamkeit des Sozialtarifs als Instrument des Sozialschutzes erhöht.

Die Standardtarife bestehen aus zwei Komponenten:

- einer festen Komponente, in ROL/Tag, für „bestellte Leistung“,
- einer Leistungskomponente, in ROL/kWh.

Es gibt drei Standardtarife mit verschiedenen nutzungszeitabhängigen Preisen für die Leistungskomponente:

- Standardtarif ohne tageszeitabhängige Einschränkung,
- Standardtarif mit zwei tageszeitabhängigen Preisen,
- Standardtarif mit drei tageszeitabhängigen Preisen.

Außerdem wird ein Standardtarif ohne feste Komponente und mit einem einzigen Arbeitspreis angeboten. Dieser Preis beinhaltet auch die festen Kosten des Stromsektors.

Nach der Spannung differenzierende Tarife werden ebenfalls angeboten. Sie haben jeweils eine feste Komponente und eine Leistungskomponente, wobei die Nutzungszeit keine Rolle spielt. Übersteigt der Verbrauch einen bestimmten Schwellenwert, wird der Anschluss des Verbrauchers automatisch abgeschaltet. Es gibt drei dieser Tarife mit jeweils unterschiedlichem Schwellenwert und unterschiedlichen Preisen: 3 kW, 6 kW und ohne Leistungsbeschränkung.

Alle Tarife für Privatkunden beziehen sich auf den Verbrauch von Strom in Niederspannung, mit Ausnahme der Standardtarife, die auch für den Verbrauch von Mittelspannungsstrom gelten können.

Privathaushalte können einen Tarif mit tageszeitabhängigem Verbrauch oder einen nach der Leistung differenzierenden Tarif wählen, sofern sie auf eigene Kosten einen geeigneten Stromzähler installieren.

3. Steuern auf Strom

Alle Stromlieferungen an Endverbraucher unterliegen der Mehrwertsteuer von 19 %.

Rumänien hat einen Zeitplan zur allmählichen Anhebung der Steuern im Zeitraum 2007-2010 im Einklang mit Anhang 1 Titel VII – Sondersteuern nach dem Steuerrecht – in der durch das Gesetz Nr. 343/2006 geänderten Fassung festgelegt.

4. Verbrauchskategorien

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 90/377/EWG des Rates finden folgende, nach Menge aufgeschlüsselte Verbrauchskategorien Anwendung:

- Im Falle der abhängigen Verbraucher werden die Daten für die Kategorien Ia – Li von den Versorgern vorgelegt;
- im Falle der zugelassene Verbraucher werden die Mengen auf die Kategorien Ia – Li aufgeteilt, wobei die Struktur (Gewichtung) der abhängigen Verbraucher und der Verbrauch aufgeschlüsselt nach Kategorie der zugelassenen Verbraucher in Ansatz gebracht werden.

Die Struktur der Kategorien Ia – Li war in 2006 wie folgt:

Kategorie	(%)
Ia	7
Ib	2
Ic	6
Id	14
Ie	5
If	17
Ig	17
Ih	4
Ii	28

Im Falle der Haushalts-Kunden war die Struktur in 2006 wie folgt:

Kategorie	(%)
Da	5,5
Db	78
Dc	13
Dd	2,5
De	1

SLOWENIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Strombinnenmarkt wurde im April 2001 auf der Grundlage des 1999 angenommenen Energiegesetzes geschaffen. Alle Verbraucher mit mindestens 41 kW angeschlossener Leistung erhielten den Status des zugelassenen Kunden. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/54/EG und des geänderten Energiegesetzes sind seit dem 1. Juli 2004 alle Nicht-Haushalte zugelassene Kunden. Zurzeit ist der Markt zu 75 % geöffnet. Das Energiegesetz sieht die vollständige Marktöffnung bis Juli 2007 vor.

Bei der Deregulierung der slowenischen Stromversorgung wurden die Tätigkeiten der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie eindeutig definiert und eine transparente Unterscheidung in marktorientierte Tätigkeiten (Verkauf von Strom, Handel, Dienstleistungen) und in regulierte Tätigkeiten (Betrieb und Ausbau von Netzen) eingeführt.

Im Jahr 2000 wurde die Energiebehörde eingerichtet. Sie ist eine unabhängige Stelle und nimmt besondere, im Energiegesetz festgelegte Aufgaben wahr, die darauf abzielen, die transparente und nicht diskriminierende Funktion des Markts für Strom und Erdgas im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen. Die Behörde ist für die Festsetzung der Preise für die Nutzung der Strom- und Erdgasnetze verantwortlich, entscheidet bei Streitigkeiten und erteilt Genehmigungen für die Ausübung von energiebezogenen Tätigkeiten.

In Slowenien hat lediglich ein Unternehmen die Genehmigung für die Übertragung von Strom; es ist gleichzeitig auch der einzige Inhaber der Genehmigung für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes.

37 Unternehmen haben die Lizenz für die Stromverteilung und 12 für den Betrieb des Stromverteilungsnetzes.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Der Handel mit Strom zwischen zugelassenen Verbrauchern findet in Slowenien bilateral und auf dem 2002 geschaffenen geregelten Strommarkt in Borzen statt. Auf dem Markt in Borzen wurden 2005 0,3 % des gesamten Stromendverbrauchs in Slowenien verkauft.

Zugelassene Verbraucher verhandeln mit den Versorgern über den Kauf und Verkauf von Strom und mit dem Netzbetreiber über den Zugang zum Netz und schließen mit diesen Verträge.

Verbraucher mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von weniger als 10 Mio. EUR können sich auch für die garantierte Stromversorgung entscheiden. In diesem Fall verzichten sie auf die Möglichkeit, die Preise auszuhandeln.

Bestandteile des Tarifs/Preises

Der Stromendpreis für zugelassene Verbraucher setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Preis für den gelieferten Strom (bilaterale Verträge),
- Preis für die Nutzung der Netze (reguliert),
- Verbrauchsteuer,
- Mehrwertsteuer.

Der Preis für die Netznutzung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Nutzung des Übertragungsnetzes,
- Nutzung des Verteilungsnetzes,
- Hilfsdienste,
- Tätigkeit der Energiebehörde,
- Einspeisung zu Vorzugsbedingungen,

- Führung der vertraglichen Aufzeichnungen.

Sie bestehen aus einer festen Grundgebühr und/oder einem Arbeitspreis.

Die Energiebehörde setzt die Preise für die ersten drei Bestandteile fest, der Staat die Preise für die restlichen Bestandteile.

Die Tarife beeinflussende Faktoren

Komponenten bilateraler Verträge:

- Einheitspreis,
- hoher Tagesstarif, niedriger Tagesstarif,
- verschiedene physikalische Produkte:
- Grundlast,
- Mittellast,
- Nachtstrom,
- stündlicher Strom.

Die Verbraucher können das für ihre technischen Möglichkeiten (geeignete Zählleinrichtung) und ihre Verbrauchsmerkmale optimale Stromangebot wählen.

Folgende Faktoren beeinflussen die Preise für die Übertragungs- und Verteilungsnetze:

- Netzspannung (Hochspannung: 400 kV, 220 kV, 110 kV, direkter Anschluss mit Stromwandler für Hochspannung/Mittelspannung, Mittelspannung: 35 kV, 20 kV, 10 kV, direkter Anschluss mit Stromwandler für Mittelspannung/Niederspannung, Niederspannung: 0,4 kV),
- Saison (Hoch- und Mittelspannung: Saison mit hohem, mittlerem, niedrigem Verbrauch; Niederspannung: Saison mit hohem und niedrigem Verbrauch),
- Tageszeit (Hoch- und Niedrigtarif),
- Jahresnutzungsdauer (Hochspannung: $T > 6000$ h, $6000 > T \geq 2500$ h und $T < 2500$ h; Mittelspannung: $T \geq 2500$ h und $T < 2500$ h).

2.2. Haushalte

Die Strompreise für Privathaushalte sind in einer Regierungsverordnung über das „Tarifsystem für Stromverkäufe“ gesetzlich geregelt.

Der zurzeit geltende Tarif wurde im Juli 2004 eingeführt.

Die Haushalte werden nach dem Nennwert der Sicherung in folgende Verbrauchergruppen unterteilt:

- Gruppe I: Nennwert der Sicherung 1x16 A und 1x20 A, bestellte Leistung bis 3 kW,
- Gruppe II: Nennwert der Sicherung 25 A, 35 A, 3x16 A und 3x20 A, bestellte Leistung 7 kW,
- Gruppe III: Nennwert der Sicherung 3x25 A, bestellte Leistung 10 kW.

Bestandteile des Tarifs/Preises

Der Stromendpreis für Privathaushalte setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preis für die gelieferte Strommenge,
- Kosten des Versorgers,
- Netznutzung,
- Verbrauchsteuer,
- Mehrwertsteuer.

Der Staat setzt die Preise für die ersten beiden Bestandteile fest.

Der Preis für die Netznutzung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Nutzung des Übertragungsnetzes,
- Nutzung des Verteilungsnetzes,
- Netzdienstleistungen,
- Tätigkeit der Energiebehörde,
- Einspeisung zu Vorzugsbedingungen,
- Führung der vertraglichen Aufzeichnungen.

Sie bestehen aus einer festen Grundgebühr bzw. einem Arbeitspreis.

Die Energiebehörde setzt die Preise für die ersten drei Bestandteile fest, der Staat die Preise für die restlichen Bestandteile.

Die Tarife beeinflussende Faktoren

Die den Verbrauchern berechneten Strompreise sind in zwei Tagesstarife unterteilt:

- hoher Tagesstarif (gilt an Arbeitstagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und
- niedriger Tagesstarif (ganztäglich an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an Arbeitstagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages).

Sie bestehen aus einer festen Grundgebühr und einem Arbeitspreis.

Die Haushalten berechneten Preise für die Nutzung der Übertragungs- und Verteilungsnetze werden von einem einzigen Faktor beeinflusst: der Tageszeit (hoher und niedriger Tagesstarif).

3. Steuern auf Strom

2004 wurde die Verbrauchsteuer auf Strom auf Null festgesetzt. Die MwSt. beträgt 20 %. In das MwSt.-Verzeichnis eingetragene Unternehmen haben die Möglichkeit der MwSt.-Rückerstattung.

SLOWAKEI

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Seit 1. Januar 2005, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts, ist der Strommarkt für industrielle Verbraucher vollständig liberalisiert worden. Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ist lediglich der Endpreis für Haushalte, d. h. für abhängige Verbraucher, noch reguliert, und zwar bis zum 1. Juli 2007. Nach diesem Datum werden auch die Haushalte zugelassene Verbraucher mit dem Recht auf freie Wahl des Stromversorgers.

Der Endpreis für Strom umfasst drei grundlegende Bestandteile, nämlich den Arbeitspreis (d. h. den Großhandelsstrompreis), die Systemkosten und die Netzkosten. Der Arbeitspreis für die direkte Versorgung der industriellen Verbraucher bildet sich im vollständig liberalisierten Markt, mit Ausnahme des Preises für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung, der von der Regulierungsbehörde für die Netzindustrien bestimmt wird. Die Systemdienstleistungen und –kosten sind regulierte Bestandteile des Endpreises.

2. Gestaltung der Strompreise

Im Allgemeinen setzt sich der Preis für den Endkunden wie folgt zusammen:

Arbeitspreis (d. h. der Großhandelsstrompreis, der sich für industrielle Verbraucher am Markt bildet und für Haushalte reguliert ist)	
+ Systemkosten	
- Tarif für den Systembetrieb, Tarif für die Systemdienstleistungen	
+ Netzentgelte	
- Gebühren für den Zugang zum Übertragungsnetz und für die Übertragung;	
- Gebühren für den Zugang zum Verteilungsnetz und für die Verteilung	
<hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
= Endpreis ohne MwSt.	
+ MwSt.	
= Endpreis einschließlich MwSt.	

2.1. Industrielle Verbraucher

Der Endpreis für industrielle Verbraucher setzt sich wie folgt zusammen:

elektrische Energie

+

Systementgelte:

- Tarif für den Systembetrieb (hierzu zählen die Kosten der Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus inländischer Kohle, erneuerbaren Energieträgern und aus der Kraft-Wärme-Kopplung) in SKK/MWh,
- Tarif für die Systemdienstleistungen (hierzu zählen die Kosten der Gewährleistung der Stabilität und Sicherheit des Netzes) in SKK/MWh;

+

Netzentgelte:

- Gebühren für den Zugang zum Übertragungsnetz und für die Übertragung elektrischer Energie durch den Betreiber des einzigen staatlichen Netzes. Diese Gebühren fallen für die regionalen Verteilungsunternehmen und die Kunden mit einem direkten Anschluss an das Übertragungsnetz (400 kV und 220 kV) an. Ferner gibt es Tarife für
 - die Reservekapazität, berechnet in SKK/MW,
 - die übertragene elektrische Energie, berechnet in SKK/MWh,
 - die Verluste im Übertragungsnetz, berechnet in SKK/MWh;
- Gebühren für den Zugang zum Verteilungsnetz und für die Verteilung der elektrischen Energie durch die Betreiber der Verteilungsnetze. Diese Gebühren fallen für alle Kunden an, die an das Netz einer regionalen Verteilungsgesellschaft angeschlossen sind. Ferner gibt es Tarife für
 - die Reservekapazität, berechnet in SKK/MW,
 - die verteilte elektrische Energie, berechnet in SKK/MWh,
 - die Verluste im Verteilungsnetz, berechnet in SKK/MWh.

Der Preis für die elektrische Energie ist für industrielle (zugelassene) Kunden nicht reguliert. Letztere können ihren Versorger frei auswählen.

Regionale Verteilungsunternehmen beliefern die zugelassenen Kunden in Abhängigkeit von der Spannung (Höchstspannung, Hochspannung, Niederspannung), mit der die einzelnen Kunden an ihre Netze angeschlossen sind; dies gilt auch für die elektrische Energie.

2.2. Haushalts-Kunden

Die Preisgestaltung des für den Haushalts-Kunden (Endverbraucher) bestimmten Stromes ist identisch, nur dass der Preis der elektrischen Energie für die Endverbraucher von der Regulierungsbehörde festgelegt wird. Die Tarife für die Haushalte werden von den Verteilungsunternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Diese Tarife sind eine Kombination eines festen Entgelts (SKK/Monat) und eines variablen Entgelts (SKK/MWh).

3. Steuern auf Strom

Auf den Preis des für den Endverbraucher bestimmten Stroms wird Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % erhoben. Die Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bezieht sich auf die Preise ohne Mehrwertsteuer. Die Regulierungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Besteuerung.

FINNLAND

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Der finnische Strommarkt ist seit 1997 zu 100 % liberalisiert.

Die Elektrizitätsunternehmen legen die Tarife und sonstigen Bedingungen selbst fest. Die Netztarife und die Einzelhandelstarife müssen veröffentlicht werden. Die Energiemarktbehörde (Regulierungsbehörde) kann intervenieren und Anpassungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den Elektrizitätsmarkt verlangen.

Bis Ende 2004 war die Regulierungsbehörde nicht befugt, Unternehmen einheitliche Vorschriften für das Verfahren oder die Höhe der Einnahmen im Voraus zu machen. Die Regulierungsbehörde kontrollierte die Tarife im Nachhinein auf Einzelfallbasis (ex-post-Regulierung).

Ende 2004 wurde das Strommarktgesetz geändert, und die Rahmenbedingungen für die Regulierung sahen nun zum Teil eine ex-ante-Regulierung vor. Seither ist die Regulierungsbehörde befugt, im Voraus einen Beschluss über das Verfahren für die Festsetzung eines angemessenen Preises für Netzdienste zu erlassen. Das Verfahren wird für einen bestimmten Regulierungszeitraum bestätigt. Der erste Regulierungszeitraum hatte eine Dauer von drei Jahren und umfasste die Jahre 2005-2007. Die folgenden Regulierungszeiträume haben eine Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf des jeweiligen Regulierungszeitraums prüft die Regulierungsbehörde, ob die Netzbetreiber das Verfahren beachtet haben (d. h. ob die Preise angemessen waren). Die Bedingungen für die Netzdienstleistungen unterliegen der Ex-ante-Bestätigung durch die Regulierungsbehörde.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Regulierungsbehörde über Tarifänderungen zu unterrichten.

2. Gestaltung der Strompreise

In Finnland gelten für Netzdienstleistungen und für elektrische Energie unterschiedliche Tarife.

Das Gesetz über den Strommarkt schreibt vor, dass die Tarife für Netzdienstleistungen (Anschluss an das Netz, Stromübertragung und -messung) veröffentlicht werden müssen und dass die Festsetzung der Preise für Netzdienstleistungen fair und nicht diskriminierend zu erfolgen hat. Die Preise für Netzdienstleistungen müssen nach dem so genannten „Briefmarkentarifsystem“ festgesetzt werden. Dieses System sieht vor, dass ein an einer Stelle an das Netz angeschlossener Verbraucher nach Entrichtung der entsprechenden Gebühren an den betreffenden Netzbetreiber das Recht hat, von seiner Anschlussstelle aus das gesamte finnische Stromnetz zu nutzen. Dabei darf der Standort des Verbrauchers innerhalb des Versorgungsbereichs des Netzbetreibers keinen Einfluss auf die Tarife für Netzdienstleistungen haben. Die Tarife für Netzdienstleistungen variieren zwar zwischen den einzelnen Verteilernetzen, die Verbraucher können jedoch keine Angebote einholen. Der Netztarif richtet sich unter anderem nach der Menge der dem Verbraucher gelieferten elektrischen Energie, dem Leistungsbedarf und der Spannung des Netzanschlusses des Verbrauchers. Die Tarife für die Versorgung mit Strom in Niederspannung beinhalten auch einen Teil der Kosten für die Versorgung mit Strom in Hochspannung.

Da alle Verbraucher in Finnland die Möglichkeit haben, Strom von jedem Einzelhändler zu beziehen, können sie auch die Tarife aushandeln. Die Stromeinzelhändler sollen öffentliche Preislisten für die Kunden haben, die sie versorgen müssen. Unter Versorgungspflicht ist zu verstehen, dass ein Stromhändler mit einer gewissen Marktposition im Zuständigkeitsbereich eines Verteilernetzbetreibers für Verbraucher und sonstige Stromnutzer, deren Anschlussstelle mit Hauptsicherungen von höchstens 3 x 63 A ausgestattet ist oder die an dieser Anschlussstelle einen jährlichen Stromverbrauch von maximal 100 000 kWh haben, als Versorger letzter Instanz fungiert. Der Regulierungsbehörde obliegt nicht die Festlegung oder Genehmigung der Tarife für die elektrische Energie oder des Verfahrens zur Bildung des Preises der elektrischen Energie.

In Finnland sind 90 Verteilungsnetzbetreiber und 13 Betreiber getrennter Regionalnetze tätig. Alle bieten eigene Tarife an. Im Folgenden wird die gemeinsame Struktur dieser Tarife beschrieben.

2.1. Industrielle Verbraucher

Netztarife für industrielle Verbraucher mit sehr hohem Verbrauch (mit einem Anschluss von mindestens 110 kV an das nationale Netz) setzen sich aus einer Verbrauchsgebühr, einer Netznutzungsgebühr und einer Anschlussgebühr für die Netzdienstleistungen zusammen. Die Anschlussgebühr wird in EUR/Anschlussstelle und Monat ausgewiesen, die übrigen Gebühren in EUR/MWh. Die Verbrauchsgebühr deckt den Verbrauch von elektrischer Energie über die Anschlussstelle zwischen dem Verbraucher und dem Netzbetreiber ab. Sie wird gesondert für die Winterzeit und für sonstige Zeiträume angegeben. Die Winterzeit reicht vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. November bis zum 31. Dezember, jeweils einschließlich. Die Gebühr für die Netznutzung deckt den Verbrauch von elektrischer Energie ab, die über die Anschlussstelle des Verbrauchers übertragen wird, und wird gesondert für aus dem Netz bezogenen Strom und für Stromeinspeisungen in das Netz ausgewiesen. Die Anschlussgebühr wird für jede konkrete Anschlussstelle fällig.

Netztarife für industrielle Großverbraucher (mit einem Anschluss für 110 kV an ein regionales Übertragungsnetz) sind oft ähnlich den Übertragungstarifen im nationalen Netz. Die Preise enthalten sowohl die Kosten für das regionale Netz als auch die Übertragungsgebühren im nationalen Netz.

Netztarife für industrielle Kunden mit mittelgroßem Verbrauch (mit einem Anschluss für 0,4 kV oder 6-70 kV an das Verteilernetz) setzen sich üblicherweise aus einer festen Grundgebühr, einer Abnahmegebühr und mehreren (in der Regel zwei bis vier) Arbeitspreisen zusammen. Die Arbeitspreise variieren je nach Tages- und Jahreszeit. Darüber hinaus kann eine Abnahmegebühr für Blindenergie in Rechnung gestellt werden.

Netztarife für die industriellen Kunden mit dem niedrigsten Verbrauch (mit einem Anschluss für 0,4 kV an das Verteilernetz) setzen sich üblicherweise aus einer festen Grundgebühr und einem oder zwei Arbeitspreisen zusammen. Die festen Grundgebühren richten sich in ländlichen Gebieten im Allgemeinen nach der Größe der Hauptsicherung des Verbrauchers. In größeren städtischen Räumen werden von allen Verbrauchern einheitliche feste Grundgebühren erhoben.

Die Strompreise für industrielle Verbraucher sind von Einzelhändler zu Einzelhändler sehr unterschiedlich. Die öffentlichen Listenpreise für industrielle Verbraucher enthalten in der Regel eine feste Grundgebühr, eine Abnahmegebühr und mehrere Arbeitspreise. Einige Einzelhändler berücksichtigen bei ihren Tarifen nur Arbeitspreise. Es gibt auch industrielle Verbraucher, welche die Preise für elektrische Energie aushandeln. Ausgehandelte Preise können genauso aufgebaut sein wie die öffentlichen Listenpreise oder beispielsweise an die Spotpreise des „Nord Pool“ (Strombörse) gebunden sein.

2.2. Haushalte

Die Netztarife für die Privatkunden mit dem niedrigsten Verbrauch (Wohnungen oder Häuser ohne elektrische Heizung) setzen sich in der Regel aus einer festen Grundgebühr und einem Arbeitspreis zusammen. Die festen Grundgebühren richten sich in ländlichen Gebieten im Allgemeinen nach der Größe der Hauptsicherung des Verbrauchers. In größeren städtischen Räumen werden von allen Verbrauchern einheitliche feste Grundgebühren erhoben.

Die Netztarife für sonstige Privathaushalte (Häuser mit elektrischer Heizung) bestehen üblicherweise aus einer festen Grundgebühr und zwei Arbeitspreisen. Die festen Grundgebühren richten sich in ländlichen Gebieten im Allgemeinen nach der Größe der Hauptsicherung des Verbrauchers. In größeren städtischen Räumen werden von allen Verbrauchern einheitliche feste Grundgebühren erhoben. Die Arbeitspreise variieren je nach Tages- und Jahreszeit.

Die öffentlichen Listenpreise für Strom für Privathaushalte sind in der Regel genauso aufgebaut wie die Netztarife. Einige Versorger berücksichtigen bei ihren Tarifen nur Arbeitspreise. Die ausgehandelten Tarife für Strom für Privathaushalte sind in der Regel genauso aufgebaut wie die öffentlichen Listenpreise.

In Finnland gibt es keine spezifischen Sozialtarife für Strom.

3. Steuern auf Strom

Das finnische System zur Besteuerung von Strom geht vom Stromverbrauch aus und unterscheidet zwei Steuersätze. Industrielle Abnehmer und Gewächshäuser zahlen 0,22 Cent/kWh; für die übrigen Verbraucher gilt der höhere Steuersatz von 0,73 Cent/kWh. Anfang 2007 wurde die Stromsteuer für industrielle Verbraucher gesenkt. Außerdem haben alle Verbraucher eine Gebühr für die Stromreserve in Höhe von 0,013 Cent/kWh zu entrichten.

Seit August 1986 wird in Finnland Mehrwertsteuer auf Strom erhoben. Zurzeit beträgt der MwSt.-Satz 22 %. Industrielle Verbraucher haben die Möglichkeit der MwSt.-Erstattung.

SCHWEDEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 1996 wurde der Strommarkt reformiert. Die Erzeugung von Strom und der Handel mit Strom wurden dem Wettbewerb geöffnet. Unternehmen, die in der Übertragung von Strom tätig sind (lokale oder regionale Monopole), müssen rechtlich von Unternehmen getrennt sein, die auf dem Gebiet der Erzeugung, des Handels oder des Verkaufs von Strom tätig sind. Auf dem neuen Markt wurden alle Verbraucher zugelassen, deren Stromverbrauch durch Stundenzähler gemessen wurde. Im November 1999 entfiel diese Bedingung. Seitdem können alle Verbraucher den Stromversorger wechseln, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen.

Die schwedische Behörde zur Beaufsichtigung der Energiemärkte überwacht den Preis für die Stromübertragung. Im Frühjahr 2002 beschloss das schwedische Parlament bestimmte Änderungen am Stromgesetz. Eine dieser Änderungen betraf die Kriterien für eine angemessene Netzgebühr. Nach den neuen Vorschriften sollte sich die Angemessenheit nach der Leistung des Netzbetreibers richten.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Der Handel mit Strom wird entweder im Rahmen der Strombörse „Nordic Electricity Exchange“ (Nord Pool) oder durch bilaterale Verträge zwischen Lieferanten und Verbrauchern geregelt. Die in den Verträgen vereinbarten Preise können in verschiedene Elemente untergliedert und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden.

Der Strompreis für industrielle Verbraucher besteht aus mindestens zwei Elementen:

dem Preis für elektrische Energie (Arbeitspreis),
dem Preis für Netzdienste (Übertragungsgebühr).

Beide Elemente können in einen festen und einen vom Stromverbrauch abhängigen variablen Bestandteil untergliedert werden.

2.2. Haushalte

Der Gesamtpreis für die Stromversorgung von Privathaushalten setzt sich zusammen aus

- dem Preis für elektrische Energie (Arbeitspreis),
- dem Preis für Netzdienste (Übertragungsgebühr),
- den Steuern (Energiesteuer und MwSt.),
- dem Preis für Strombescheinigungen.

Sowohl der Arbeitspreis als auch die Übertragungsgebühr können in einen festen und einen vom Stromverbrauch abhängigen variablen Bestandteil untergliedert werden.

Die Stromversorger setzen ihre Preise ohne staatliche Regulierung fest. Da der Strommarkt offen ist, unterscheiden sich die Tarife der einzelnen Versorger. Einige Versorger gewähren Mitgliedern verschiedener Organisationen, Mitarbeitern von Unternehmen und Einwohnern bestimmter Gemeinden Preisnachlässe.

Der Gesamtpreis für die elektrische Energie ist für verschiedene Verbraucherkategorien und für städtische und ländliche Räume unterschiedlich. Diese Unterschiede hängen mit den Schwankungen bei den Verteilungskosten, mit der unterschiedlichen Besteuerung, mit Subventionen und mit der Struktur des Strommarktes zusammen. Das feste Preiselement und der Arbeitspreis pro kWh können je nach der Auslegung der Sicherung, nach Verbrauchsmuster und jährlichem Stromverbrauch unterschiedlich ausfallen.

Bei einem durchschnittlichen Verbraucher mit einem elektrisch beheizten, frei stehenden Haus setzt sich der Strompreis zu ungefähr 40 % aus dem Arbeitspreis, zu 18 % aus der Übertragungsgebühr, zu 40 % aus Energiesteuer und MwSt. und zu 2 % aus den Kosten für Strombescheinigungen zusammen (Stand: 1 Januar 2006). Gut ein Drittel des Preises kann durch einen Wechsel des Versorgers im wettbewerbsbestimmten Strommarkt beeinflusst werden.

3. Steuern auf Strom

Industrielle Verbraucher

Auf den Verbrauch von Strom für den Herstellungsprozess in der Industrie wird eine Energiesteuer erhoben. Seit dem 1. Juli 2004 wird eine Energiesteuer in Höhe von 0,005 SEK/kWh auf industrielle Tätigkeiten erhoben. Am 1. Januar 2005 wurde ein neues Gesetz zur Förderung einer rationellen Energienutzung erlassen. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die es energieintensiven Unternehmen ermöglichen, sich an einem Fünfjahresprogramm zur Optimierung der Energienutzung zu beteiligen. Im Gegenzug werden die Unternehmen von der Energiesteuer befreit.

Haushalte

2006 zahlten Privathaushalte eine Energiesteuer in Höhe von 0,261 SEK/kWh auf den Stromverbrauch. In einigen Regionen Nordschwedens gilt ein ermäßigter Energiesteuersatz von nur 0,201 SEK/kWh. Auf Strom, die Übertragung von Strom und die Energiesteuer wird die Mehrwertsteuer von 25 % erhoben.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Marktaufbau

Die vollständige Öffnung der Stromversorgung für den Wettbewerb erfolgte im Mai 1999 in ganz Großbritannien. Die vormals regionalen Stromversorger und andere Versorger können nach Erhalt einer entsprechenden Genehmigung Verbraucher mit Strom versorgen. Außer in Fällen mit besonderen Umständen ist jeder Versorger verpflichtet, in seinem Gebiet alle, die dies wünschen, mit Strom zu versorgen. Einige der großen Stromerzeuger treten auch als Versorger auf dem Wettbewerbsmarkt auf. In den letzten Jahren war eine Tendenz zur vertikalen Integration in Großbritannien zu verzeichnen, sodass nun sechs Unternehmen fast den gesamten Stromversorgungsmarkt bedienen: Centrica, EDF Energy, E.ON UK, RWE npower, Scottish Power, Scottish and Southern Energy.

Nach der Genehmigung von Änderungen der Lizenzen und Transferregelungen durch den Minister gemäß Anhang 7 des Gesetzes über Versorgungseinrichtungen 2000 (*Utilities Act*) mussten sich diese Unternehmen zum 1. Oktober 2001 in vier getrennte rechtliche Einheiten aufspalten, die jeweils eigene Lizenzen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung halten. Gleichzeitig wurden in England und Wales alle regionalen Stromversorger, von denen es bis dahin 10 gegeben hatte, in getrennte rechtliche Einheiten mit entsprechenden Lizenzen für die Verteilung und Versorgung aufgliedert.

In Nordirland erzeugen drei private Unternehmen Strom: AES Kilroot, Premier Power und Coolkeeragh ESB. Die Übertragung und Verteilung von Strom und die öffentliche Versorgung mit Strom fallen in die Zuständigkeit von Northern Ireland Electricity plc (NIE), einer Tochtergesellschaft von Virdian. Zurzeit

besitzen zehn Versorger der zweiten Reihe die Lizenz für die Versorgung von Nicht-Haushalten mit Strom, wobei allerdings nur vier dieser Lizenzinhaber aktiv im Markt tätig sind. Die Öffnung des Marktes für Privathaushalte ist für das Jahr 2007 vorgesehen.

Versorgung und Handel mit Strom

Am 31. März 1990 wurde ein Großhandelsmarkt für Strom für England und Wales eingerichtet. Dieser als „Electricity Pool“ bezeichnete Markt wurde von den Marktteilnehmern kontrolliert und von der National Grid Company (NGC) auf Tagesbasis betrieben. Die Pool-Mitglieder standen bei der Erzeugung von Strom, der an den Pool verkauft werden soll, im Wettbewerb zueinander und boten für jedes Kraftwerk einen Preis an, der jeweils für einen Zeitraum von einer halben Stunde galt und zu dem sie am Folgetag in diesem Zeitraum Strom an den Pool liefern würden. Die NGC teilte daraufhin die Kraftwerke nach den Preisangeboten und unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und bestimmter anderer Faktoren, wie der Grenzen der Übertragungskapazitäten, ein.

Am 27. März 2001 wurde der Electricity Pool in England und Wales durch das Handelssystem NETA (New Electricity Trading Arrangements) abgelöst. Die Handelsmodalitäten dieses neuen Systems entsprechen nun viel stärker denjenigen auf anderen Warenmärkten. Sie umfassen eine Reihe von bilateralen Märkten (d. h. im Gegensatz zum Pool echten Märkten mit zwei Seiten), die so gestaltet sind, dass sie Wettbewerb und Liquidität fördern und Marktverzerrungen beseitigen.

Die Hauptmerkmale von NETA sind:

- ein Terminmarkt, auf dem Erzeuger mit Versorgern und Großkunden Verträge über die konkrete Lieferung von Strom abschließen können. Derartige Verträge können zeitnah zum Liefertermin oder ein Jahr oder länger im Voraus geschlossen werden;
- kurzfristiger elektronischer Handel an der Strombörse, der es den Teilnehmern ermöglichen soll, ihre vertraglichen Vereinbarungen angesichts aktueller Informationen (z. B. über das Wetter) zeitnah anzupassen;
- ein Ausgleichsmarkt während einer Stunde vor Lieferzeit. Dabei nimmt das Unternehmen National Grid als Netzbetreiber Kauf- und Verkaufsangebote für Strom an, um das Übertragungsnetz ausgleichen zu können (die NGC kann Verträge über Ausgleichsdienste auch im Voraus abschließen). Der bei weitem größte Teil des Handels wird jedoch auf den Terminmärkten und nicht im Rahmen des Ausgleichsmarktes abgewickelt, auf den weniger als 5 % der nationalen Elektrizitätsnachfrage entfällt;
- ein Verfahren für die finanzielle Abwicklung der Geschäfte auf dem Ausgleichsmarkt und für die Behandlung von Fällen, in denen die erzeugte oder verbrauchte Strommenge von den angemeldeten Angaben abweicht. Mit dem Ausgleichsmarkt/-system sorgt der Netzbetreiber zwischen „Toresschluss“ und Lieferzeit für ein ausgeglichenes Netz, und zwar jeweils in Zeitabschnitten von 30 Minuten. Marktteilnehmer mit Abweichungen zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlichen Mengen müssen Ausgleichsentgelte bezahlen, die die Kosten der von der NGC zu behebenden Ungleichgewichte widerspiegeln. Diese Entgelte werden als System Buy Price (das ist der Preis, der von den Vertragspartnern gezahlt wird, die hinter ihren vertraglichen Verpflichtungen zurückgeblieben sind) und als System Sell Price (das ist der Preis, der den Vertragspartnern gezahlt wird, die ihre vertraglichen Verpflichtungen übererfüllt haben) bezeichnet.

Am 1. April 2005 wurde das für England und Wales geltende Handelssystem NETA durch das System British Electricity Trading and Transmission Arrangements (BETTA) auf Schottland ausgeweitet. Auf diese Weise entstand in Großbritannien ein einheitlicher Markt für den Stromgroßhandel mit einheitlichen Bestimmungen für den Zugang zum Übertragungsnetz Großbritanniens und für die Nutzung dieses Netzes. Seit dem 1. April 2005 ist NGC als Netzbetreiber für das gesamte Gebiet Großbritanniens zuständig, während Scottish Power und Scottish and Southern Energy nach wie Eigentümer des schottischen Übertragungsnetzes sind.

Kürzlich ist die nordirische Energieregulierungsbehörde mit der irischen Energieregulierungskommission ein Joint Venture zur Entwicklung eines für die gesamte Insel einheitlichen Strommarkts eingegangen. Ein effizienter Strommarkt für die gesamte Insel soll eine effizientere Einspeisung, niedrigere Erzeugungskosten, Skaleneffekte, wettbewerbsfähige Energiepreise, ein vorhersehbares und stabiles Handelssystem, eine

erhöhte Attraktivität für Investitionen in die Erzeugung und den Einstieg von Versorgern, optimierte Versorgungssicherheit, integrierte Systemplanung und Kostenteilung in Bezug auf die Erhaltung der Brennstoffvielfalt bewirken. Die Regulierungsbehörden haben ein klares Arbeitsprogramm aufgelegt und der neu gestaltete Markt soll bis Juli 2007 voll funktionstüchtig sein.

Regelung des Sektors

Abgesehen von den Firmen, die unter Ausnahmeregelungen fallen, benötigen alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Großbritannien eine Lizenz von der Behörde für die Gas- und Elektrizitätsmärkte (Gas and Electricity Markets Authority, GEMA). Die GEMA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Sorge dafür zu tragen, dass die Lizenzinhaber die in ihren Lizenzen festgelegten Bedingungen einhalten.

Die nordirische Behörde für Energieregulierung (Northern Ireland Authority for Energy Regulation, NIAER) ist für die laufende Regulierung des Sektors in Nordirland sowie für die Erteilung von Lizenzen für die Stromerzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig.

Strompreisregelung

Sowohl in Großbritannien als auch in Nordirland muss sich die Regulierungsbehörde vergewissern, dass jede Änderung der Preise für Monopoldienstleistungen, die von einem Unternehmen vorgeschlagen wird, den Lizenzbedingungen entspricht. Durch die Preisregelungsformeln, die in den Lizenzen enthalten sind, wird der maximal zulässige Ertrag eines Jahres mit dem im Vorjahr zulässigen Wert und der prozentualen Veränderung des Einzelhandelspreisindex (Retail Prices Index, RPI) verknüpft.

In Großbritannien gibt es keine Preiskontrolle für die Erzeugung von Strom und die Versorgung hiermit, da diese ausschließlich dem Wettbewerb unterliegen. In ganz Großbritannien wurde 2005 ein Großhandelsmarkt für Elektrizität eingeführt 2005: BETTA. Durch gemeinsame Handelsregelungen und -modalitäten für den Zugang zum Übertragungsnetz und dessen Nutzung wurde ein wettbewerbsfähiger Großhandelsmarkt geschaffen, sodass Elektrizität in ganz Großbritannien gehandelt werden kann. Die bisherigen Vereinbarungen in Schottland basierten auf administrierten Preisen, gekoppelt an die Marktpreise für England und Wales, die weder den Marktbedingungen in Schottland noch den dortigen überschüssigen Erzeugungskapazitäten entsprachen. Außerdem verhinderten die bisherigen Regeln den Ausbau erneuerbarer Energien in Schottland, weil der lokale Markt zu klein, der Markt in England und Wales zu teuer und der Zugang zu kompliziert war; die Struktur des Marktes und seine Funktionsweise in Schottland erschwerten den Marktzugang, und auf der Grundlage der bisherigen Modalitäten war weder für die Erzeugung in Schottland ein direkter Zugang zum britischen Markt noch für die Erzeugung in England und Wales ein Verkauf in Schottland möglich.

Mit BETTA wurde außerdem eine gemeinsame Entgeltregelung für die Übertragung eingeführt, die von der National Grid Company (NGC) in Absprache mit der Branche ausgearbeitet und von der GEMA im Einklang mit den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben genehmigt wurde. Die für Großbritannien geltende Entgeltregelung trägt den Kosten, die für die Erzeugung und für die Nutzung des Netzes durch die Verbraucher anfallen, besser Rechnung; als solche soll sie dazu beitragen, dass der Wettbewerb in den Märkten für die Erzeugung von elektrischer Energie und die Versorgung hiermit im gesamten Vereinigten Königreich ordnungsgemäß funktioniert, die realen Kosten für die Stromübertragung wiedergeben und wichtige Signale in Bezug auf die durch den Standort des Erzeugers verursachten Kosten in unterschiedlichen Teilen des Landes gesendet werden, die wiederum die Entscheidung über die Schließung älterer Kraftwerke und den Standort neuer Anlagen beeinflussen.

Die GEMA reguliert Höhe und Struktur der Preise für die Nutzung der Monopolnetze und die Qualität der von diesen Netzen angebotenen Dienste. Die Preiskontrollmodalitäten der Übertragungsunternehmen (National Grid Electricity Transmission, Scottish Hydro-Electric Transmission und SP Transmission) werden in der Regel alle fünf Jahre überprüft; der nächste Preiskontrollzeitraum beginnt im April 2007. Bei der Preiskontrollüberprüfung unterbreitet der Lizenznehmer auf der Grundlage erwarteter Entwicklungen des Netzes, neuer Verbindungen, Abschaltungen und des Nachfragewachstums Prognosen für Investitionsausgaben und betriebliche Aufwendungen für den Preiskontrollzeitraum. Die Regulierungsbehörde überprüft die Pläne, berät und erörtert die Prognosen mit den Lizenznehmern, wonach die GEMA dann Vorschläge vorlegt. Die Vorschläge beinhalten den Standpunkt der GEMA zu den von den einzelnen Lizenznehmern für eine effiziente Finanzierung der Investitionsausgaben und der betrieblichen Aufwendungen veranschlagten Einnahmen für die nächsten fünf Jahre. Dann wird die Lizenz des jeweiligen Unternehmens geändert, damit die genehmigten Einnahmen angegeben werden können.

Die Preiskontrollen für die Stromverteilung für den Zeitraum 2005-2010 wurden neu festgesetzt. Sie begrenzen die Preise, die die Verteilungsunternehmen verlangen können, um der Inflation in diesem Zeitraum Rechnung zu tragen und den Investitionsanstieg anzugleichen. Die Preiskontrollen bilden auch einen Anreiz für die Unternehmen, die Qualität ihrer Dienste zu verbessern und Zunahmen bei der dezentralen Energieerzeugung anzupassen. Die Gebühren für die Stromverteilung machen rund 25 % des Gesamtstrompreises aus.

Im April 2001 wurde die Preiskontrolle für die Abbuchungstarife für die Haushalts-Kunden von öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgehoben. Im April 2002 fielen alle restlichen Preiskontrollen. Somit unterliegen die Preise, die die Versorgungsunternehmen Haushalts-Kunden in Großbritannien in Rechnung stellen, keiner Preisregelung mehr.

Die Tarife in Nordirland werden von dem Unternehmen Northern Ireland Electricity plc (NIE) nach Konsultation mit der nordirischen Behörde für Energieregulierung (NIAER) anhand der Formel RPI - X festgelegt, wobei die gesamten Einnahmen aus dem Übertragungs- und Verteilungsgeschäft von NIE gedeckelt werden. In der Formel ist der gewichtete Durchschnitt zweier Komponenten enthalten: einer feststehenden Komponente, die vom Absatzvolumen unabhängig ist, und einer variablen Komponente, bei der der Absatz berücksichtigt ist. Insgesamt sollen dadurch die Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz verstärkt werden. Der Geschäftsbereich „Versorgung“ von NIE wird ebenfalls durch die Formel RPI - X geregelt.

Ferner sind die Möglichkeiten von NIE, die Erzeugungskosten an die Kunden weiterzugeben, so gestaltet, dass Anreize für das Unternehmen bestehen, Elektrizität zu einem möglichst niedrigen Preis einzukaufen.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

In England, Wales und Schottland können die Industrie- und Gewerbekunden ihr Elektrizitätsversorgungsunternehmen frei wählen. Der Preis wird für jeden Kunden einzeln festgelegt und hängt für gewöhnlich vom maximalen Bedarf, vom Verbrauch und von den saisonalen und täglichen Verbrauchsmustern ab. Je nach Versorgungsunternehmen gibt es in manchen Fällen Optionen für größere Industriekunden, bei denen der Vertragspreis mit den Großhandelspreisen zusammenhängt. Die Kunden einiger Elektrizitätsversorgungsunternehmen können auch Bedingungen für das Energiemanagement aushandeln, bei denen der Preis als Gegenleistung für eine vereinbarte Verringerung der Last in Spitzenzeiten herabgesetzt wird.

Ab März 2005 sind alle Nicht-Haushalts-Kunden unabhängig von ihrem Jahresverbrauch zugelassen und können sich das Versorgungsunternehmen frei auswählen.

2.2. Haushalte

Ab September 1998 wurde der Wettbewerb innerhalb von acht Monaten für Haushalts-Kunden sowie kleinere Industrie- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100 000 kWh eingeführt. Seit Mai 1999 können alle Kunden ihr Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus einer Liste der Lieferanten wählen, denen die Regulierungsbehörde für die Elektrizitätswirtschaft, Ofgem, eine Lizenz erteilt hat. Zu dieser Zeit waren alle öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen als beherrschende Anbieter in ihren jeweiligen Regionen noch an die von Ofgem festgelegten Lieferpreiskontrollen gebunden. Neue Marktteilnehmer auf dem Elektrizitätsmarkt waren keinen Preiskontrollen unterworfen, sodass jedes Unternehmen die Preise für seine Kunden frei festlegen konnte. Bisher haben mehr als 12 Millionen Haushalts-Kunden ihr Recht auf Wechsel des Versorgers in Anspruch genommen.

Es gibt drei Hauptgruppen von Zahlungsweisen: den Kreditstarif, bei dem die Kunden den Verbrauch jedes Quartal im Nachhinein bezahlen, was für den Großteil der Haushalts-Kunden zutrifft, den Abbuchungstarif, bei dem die Zahlung für gewöhnlich monatlich im Lastschriftverfahren direkt vom Bankkonto des Kunden abgebucht wird, und den Vorauszahlungstarif für Haushalts-Kunden, bei dem die Zahlung im Voraus über einen Zähler erfolgt.

Zusätzlich zu diesen drei Zahlungsmethoden können Haushalts-Kunden auch unter verschiedenen Tarifen, die von den Verbrauchsmustern abhängen, wählen. Die zwei häufigsten Tarife sind:

- Standardtarif:

Einige Unternehmen wenden weiterhin die herkömmliche Verrechnungsmethode an, bei der den Kunden neben dem Preis pro kWh für den Stromverbrauch eine Grundgebühr pro Tag in Rechnung gestellt wird. Allerdings haben viele Firmen dieses System aufgegeben und bieten nun zwei Preise pro Einheit ohne eigene Grundgebühr pro Tag an. Die Anbieter legen fest, ab welchem Volumen die zweite Preisstufe angewandt wird, der Kunde zahlt jedes Quartal einen Preis für den Verbrauch bis zu diesem Schwellenwert und den zweiten Preis für den darüberliegenden Verbrauch.

- Tarif „Economy 7“/„White Meter“

Ein „Economy 7“/„White Meter“-Tarif unterscheidet sich vom Standardtarif vor allem dadurch, dass er den Kunden in bestimmten Schwachlastzeiten einen günstigeren Strompreis bietet. Dadurch profitieren die Kunden, insbesondere wenn sie mit Elektrizität heizen, von niedrigeren Preisen während der Nacht. Dies erleichtert den Elektrizitätsgesellschaften auch den Lastausgleich.

Seit der Liberalisierung der Gas- und Strommärkte bieten viele Unternehmen einen dualen Brennstofftarif („Dual Fuel Tariff“) an, wobei der Kunde, der Gas und Strom vom selben Lieferanten erhält, von einem Rabatt profitiert. Dieser Rabatt ist in der Regel ein fester Betrag pro Quartal oder Jahr, der zusätzlich zu Rabatten bei Zahlungen per Lastschrift oder prompten Zahlungen gewährt wird.

Während der letzten zwei Jahre haben viele Unternehmen feste oder gedeckelte Tarife eingeführt, um den Verbrauchern zu helfen, die gestiegenen Preise für Gas und Strom zu verkraften. Bei diesen Tarifen ist ein Preis oder eine preisliche Obergrenze für einen bestimmten Zeitraum, der im Regelfall zwei Jahre beträgt, festgelegt. Einige Versorger bieten auch besondere Tarife für Verbraucher mit geringem Einkommen oder für besonders schutzbedürftige Verbraucher an.

3. Steuern auf Strom

Seit dem 1. April 2001 ist eine Klimawandelabgabe (Climate Change Levy) für den gesamten gewerblichen Energieverbrauch zu bezahlen. Diese Abgabe gehört zu den Maßnahmen des Programms des Vereinigten Königreichs zur Bekämpfung des Klimawandels, durch die die Energieeffizienz in der Wirtschaft insgesamt gesteigert werden soll, um die Treibhausgasemissionen zu verringern. Unternehmen in energieintensiven Sektoren wird ein Nachlass von 80 % auf die Abgabe gewährt, wenn sie sich in mit der Regierung ausgehandelten Vereinbarungen zur Erreichung ehrgeiziger Energiesparziele verpflichten. Durchschnittlich erhöht sich der Strompreis durch die Klimawandelabgabe pro Einheit um 7 %.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 17,5 % für Nicht-Haushalts-Kunden und 5 % für Haushalts-Kunden. Vorbehaltlich der allgemeinen Steuerbestimmungen können Industrie- und Gewerbetunden die MwSt. als Vorsteuer abziehen.

Das wichtigste Instrument der Regierung des Vereinigten Königreichs zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (Renewables Obligation). Sie verpflichtet die Stromversorger, einen wachsenden Anteil ihres Stroms aus erneuerbaren Energiequellen zu liefern. Die Versorger können dieser Verpflichtung wie folgt nachkommen: durch Vorlage von Zertifikaten (Renewable Obligation Certificates, ROCs), durch Einzahlung in Höhe von 30 £/MWh in den Buy-out-Fonds (ab 2002 mit dem RPI jährlich ansteigend) oder durch eine Kombination der beiden Möglichkeiten. ROCs werden derzeit von den Erzeugern erneuerbarer Energie pro MWh erzeugten Strom ausgegeben, die dann von den Versorgungsunternehmen gekauft werden, um zu belegen, dass sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Erneuerbarer Strom ist von der Klimawandelabgabe ausgenommen und wird mit der Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bis zum Jahr 2010 zu einer Unterstützung der Industrie der erneuerbaren Energien in Höhe von 1 Mrd. £ führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten der Verpflichtung bis 2010 einem Zuschlag von rund 5 % bei den Strompreisen auf der Basis der tatsächlichen Preise für 1999 entsprechen werden. In 2006/2007 sind die Versorger verpflichtet dafür zu sorgen, dass 6,7 % des verkauften Stroms auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern erzeugt werden; dieser Anteil soll nach den derzeit geltenden Vorgaben jährlich bis 2015/2016 auf 15,4 % ansteigen.

KROATIEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die im Dezember 2004 erlassene Verordnung über die Leistung des Energiesektors wurde geändert, um einen neuen Regelungsrahmen für die Schaffung des Elektrizitätsmarktes in der Republik Kroatien darin aufzunehmen. In der Verordnung über den Elektrizitätsmarkt ist folgender Zeitplan für die Marktöffnung vorgesehen:

- 1. Juli 2006 für Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 9 GWh,
- 1. Juli 2007 für industrielle Kunden,
- 1. Juli 2008 für alle Kunden.

Ein neuer Sekundärrechtsakt zur Regulierung des Elektrizitätsmarktes wurde 2006 erlassen; er beinhaltet neue allgemeine Bedingungen für die Stromversorgung und ein neues Entgeltsystem.

Die Kraftwerke in der Republik Kroatien sind zumeist Eigentum des HEP-Konzerns, die übrigen sind Eigentum unabhängiger Erzeuger (industrielle Heizkraftwerke, Anteil von 50 % an TE Plomin, erneuerbare Energieträger). Die erzeugte Energie wird teilweise ausgeführt. Die Stromverteilung erfolgt in der gesamten Republik Kroatien durch ein staatliches Unternehmen: HEP-DSO (Betreiberin des Verteilungsnetzes). Die Stromübertragung erfolgt durch das Unternehmen HEP-TSO (Betreiberin des Übertragungsnetzes). Alle genannten Unternehmen gehören zum HEP-Konzern.

2. Gestaltung der Strompreise

Ende 2006 hatte die kroatische Energieregulierungsbehörde (CERA) neue Entgeltsysteme für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom und die Versorgung hiermit erlassen:

- Entgeltsystem für die Erzeugung von Strom, mit Ausnahme der zugelassenen Kunden, ohne Beträge für die Entgeltpositionen;
- Entgeltsystem für die Übertragung von Strom, ohne Beträge für die Entgeltpositionen
- Entgeltsystem für die Verteilung von Strom, ohne Beträge für die Entgeltpositionen
- Entgeltsystem für die Versorgung mit Strom, mit Ausnahme der zugelassenen Kunden, ohne Beträge für die Entgeltpositionen.

Die kroatische Regierung legt die Entgeltpositionen im Rahmen der genannten Entgeltsysteme fest.

Die Entgeltpositionen sind für alle Kunden im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien identisch. Die Subventionierung sozial gefährdeter Kunden obliegt bestimmten Referaten des Ministeriums für Gesundheit und Sozialwohl.

Die Energiepreise für die zugelassenen Kunden umfassen einen regulierten Bestandteil (Gebühr für die Netznutzung) und einen Bestandteil (Arbeitspreis), der im Markt vom Versorger und Kunden frei verhandelbar ist.

Die Entgelte für die Haushalts-Kunden umfassen eine Dauergebühr und einen Bestandteil, der abhängig von der Menge des verbrauchten Stroms ist, die wiederum je nach Tageszeit schwankt.

Industrielle Kunden werden wie folgt unterteilt:

- Kunden mit einem Anschluss für Strom in Hochspannung,
- Kunden mit einem Anschluss für Strom in Mittelspannung,
- Kunden mit einem Anschluss für Strom in Niederspannung (mit bzw. ohne Leistungsmessung, öffentliche Beleuchtung).

Mit Ausnahme des Ausgleichs für den tageszeitabhängigen Stromverbrauch können die Entgeltmodelle für industrielle Kunden auch einen Ausgleich für die bestellte Leistung vorsehen. Dieser Ausgleich für die bestellte Leistung ist in den Entgeltmodellen für Kunden, die Strom in höheren Spannungsbereichen verbrauchen, und für Kunden, die mehr Strom in niedrigeren Spannungsbereichen verbrauchen, beinhaltet. Auch industrielle Kunden zahlen einen Ausgleich für den nicht genutzten Anteil der bestellten Leistung.

Im Rahmen der Dauergebührerhebung sind ein Ausgleich für die Messdienstleistungen und ein Ausgleich für die Versorgung vorgesehen. Alle Entgelte werden öffentlich bekannt gegeben und die Kunden können das von ihnen bevorzugte Entgeltmodell auswählen.

3. Steuern auf Strom

Auf den Verbrauch von Strom wird Mehrwertsteuer in Höhe von 22 % erhoben.

NORWEGEN

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Erzeugung von Strom und der Handel hiermit sind vollständig liberalisiert. Alle Stromverbraucher können ihren Versorger frei wählen. Ein Wechsel des Versorgers ist kostenfrei. Die Übertragung von Strom ist ein natürliches Monopol, und die Verbraucher müssen dem lokalen Netzbetreiber eine Netzgebühr zahlen. Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie legt die Einkommensgrenzen für jeden Netzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum fest. Der Netzbetreiber passt die Netzgebühr entsprechend an.

2. Gestaltung der Strompreise

2.1. Industrielle Verbraucher

Bestandteile des Tarifs/Preises, einschließlich Rabatten (Arbeitspreis, feste Grundgebühr, Übertragungs- und Verteilungskosten usw.):

Der Strompreis besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

- *dem Preis für die Ware „Elektrizität“:* Er setzt sich aus einem variablen Bestandteil und - bei einigen Versorgern - aus einem (relativ niedrigen) festen Bestandteil zusammen. Im Wesentlichen werden drei Vertragsarten angeboten:
 - 1. Verträge, die an den Spotpreis gebunden sind: Bei dieser Vertragsart richtet sich der Strompreis in der Regel nach dem Spotpreis, der im „Nord Pool“ festgelegt wird, zuzüglich eines Aufschlags und in einigen Fällen eines festen Bestandteils;
 - 2. Verträge mit variablem Preis (nicht an den Spotpreis gekoppelt): Der Strompreis wird vom Versorger festgesetzt und ändert sich mehrmals im Jahr, in einigen Fällen zuzüglich eines festen Bestandteils;
 - 3. Verträge mit Festpreis: Hierbei handelt es sich um Verträge mit festem Preis, die für ein Jahr oder länger auf dem Markt eingegangen werden. Einige Bereiche des verarbeitenden Gewerbes haben noch alte Verträge mit Festpreisen und auf einen Markteintritt verzichtet. 2006 hatten im Dienstleistungssektor 67 % an den Spotpreis gekoppelte Verträge, gegenüber 10 % mit Verträgen mit variablen (nicht an den Spotpreis gekoppelten) Preisen und 23 % mit Festpreisverträgen. Im verarbeitenden Gewerbe, ohne Unternehmen mit energieintensiver Fertigung und der Zellstoff- und Papierindustrie, hatten 2006 33 % an den Spotpreis gekoppelte Verträge, 1 % Verträge mit variablen (nicht an den Spotpreis gekoppelten) Preisen und 66 % Verträge mit Festpreisen. Die Unternehmen mit energieintensiver Fertigung und die Zellstoff- und Papierindustrie hatten 2004 zu über 95 % Verträge mit Festpreisen geschlossen, während 5 % an den Spotpreis gebundene Verträge hatten;

- *dem Preis für die Übertragung (Netzgebühr):* Die Netzgebühr setzt sich aus einem festen und einem variablen Bestandteil zusammen.

Die Tarife/Preise beeinflussende Faktoren (Netzspannung, Leistungsbedarf, Unterbrechbarkeitsklauseln, Schwachlast-/Starklastzeiten usw.)

Bei Branchen, die an das Übertragungsnetz mit einer höheren Spannung angeschlossen sind, ist die Netzgebühr niedriger als bei Branchen mit einem Anschluss für eine geringere Spannung. Die Netzgebühr ist auch für nicht prioritären Strom niedriger als für prioritären Strom. Der Netzbetreiber hat die Möglichkeit, die Versorgung mit nicht prioritärem Strom jederzeit zu unterbrechen, wenn sich zum Beispiel das Netz seinen Kapazitätsgrenzen nähert.

2.2. Haushalte

Bestandteile des Tarifs/Preises, einschließlich Rabatten

Die Tarife sind die gleichen, die auch für industrielle Verbraucher gelten, allerdings sind hier die Preise höher. Die Netzgebühr kann bei einigen Branchen des verarbeitenden Gewerbes mit energieintensiver Fertigung sehr niedrig sein, während sie bei Privathaushalten höher ist.

Verträge mit variablen (nicht an den Spotpreis gekoppelten) Preisen sind bei Privatkunden am weitesten verbreitet. Ein wichtiger Grund hierfür dürfte die Tatsache sein, dass diese Vertragsart bereits vor der Liberalisierung üblich war und die Menschen an diese Vertragsart gewöhnt sind. 2006 hatten 57 % einen solchen Vertrag, 28 % an den Spotpreis gekoppelte Verträge und 15 % Verträge mit Festpreisen. 2006 entfielen 45 % des Gesamtpreises für Strom und Netzgebühr einschließlich Steuern auf den Stromverbrauch, 26 % auf die Netzgebühr und 29 % auf die Steuern (MwSt. und Stromverbrauchsteuer).

Die Tarife/Preise beeinflussende Faktoren

Der Strompreis richtet sich nach der jeweiligen Vertragsart. Einige Organisationen haben mit Stromversorgern Vereinbarungen über Rabatte für ihre Mitglieder getroffen. Auch die Netzgebühr fällt in den verschiedenen Landesteilen unterschiedlich aus. In dichter bevölkerten Gegenden ist sie oftmals niedriger.

Spezifische Sozialtarife

Keine.

3. Steuern auf Strom

2006 betrug die Mehrwertsteuer (MwSt.) 25 %. Haushalte in Nordland, Troms und Finmark (im Norden Norwegens) sind von der Zahlung der MwSt. für Strom befreit. Außerdem wird eine Sondersteuer auf den Stromverbrauch erhoben. 2006 machte sie 10,05 NOK øre/kWh (zuzüglich MwSt.) aus. Haushalte in Nord-Troms und Finmark sind von der Zahlung der Steuer auf den Stromverbrauch befreit.

Industrielle Verbraucher zahlten 10,05 øre/kWh, mit Ausnahme der Verbraucher, die dem verarbeitenden Gewerbe, dem Bergbau und der Branche der Erzeugung von Fernwärme zuzurechnen sind; auf deren Stromverbrauch wurden 0,45 øre/kWh erhoben. Der ermäßigte Satz richtet sich nur nach dem Produktionsprozess. Alle industriellen Verbraucher in Nord-Troms und Finmark zahlten in 2006 0,45 øre/kWh.

Europäische Kommission

Elektrizitätspreise – Preissysteme 2006

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2007 — 66 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-07030-3
ISSN 1830-8759

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.



Elektrizitätspreise – Preissysteme 2006

Die Veröffentlichung *Elektrizitätspreise. Preissysteme 2006* beschreibt die Elektrizitätsmärkte in den 27 EU Mitgliedsstaaten, Kroatien und Norwegen. Dargelegt werden sowohl Details der allgemeinen Marktsituation in den einzelnen Staaten als auch die Steuern und Abgaben für Haushaltskunden und Industriekunden.

<http://ec.europa.eu/eurostat>